

Antrag

der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD

Änderung des Landeswahlgesetzes und weiterer wahlbezogener Vorschriften

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

**Fünftehtes Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes und
weiterer wahlbezogener Vorschriften**

vom

**Artikel 1
Änderung des Landeswahlgesetzes**

Das Landeswahlgesetz vom 25. September 1987, zuletzt geändert durch Gesetz vom [...] (GVBl. S. [...]) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 6a wird folgende Eingabe eingefügt:
„§ 6b Unvereinbarkeit beruflicher Funktionen und Beschränkung der Wählbarkeit“.
 - b) Die Angabe zu § 10 wird wie folgt gefasst:
„Wahlteilnahme, Wahlvorschläge, Unterstützungsunterschriften“.
 - c) Die Angabe zu § 13a wird gestrichen.
 - d) Die Angabe zu § 14 wird wie folgt gefasst:
„§ 14 Änderung von Wahlvorschlägen“.
 - e) Nach der Angabe zu § 19 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 19a Ausscheiden von Gewählten, Nachfolge im Mandat“.
 - f) Die Angabe zu § 24 wird wie folgt gefasst:
„§ 24 (weggefallen)“.

- g) Die Angabe zum Vierten Abschnitt wird wie folgt gefasst:
„Vierter Abschnitt
(1) Wahlorganisation“.
 - h) Die Angabe zur § 26 wird durch folgende Angaben ersetzt:
„§ 26 Wahlorgane
§ 26a Bestellung der Wahlausschüsse und der Wahlvorstände
§ 26b Bestellung und Aufgaben der Wahlleitungen
§ 26c Landeswahlamt
§ 26d Bezirkswahlämter
§ 26e Neben- und ehrenamtliche Tätigkeit, Datenerhebung
§ 26f Aufwandsentschädigung für den Landeswahlleiter oder die Landeswahlleiterin
§ 26g Geltung für bundesweite Wahlen“.
 - i) In der Angabe zum Fünften Abschnitt werden die Wörter „und Tätigkeit in den Wahlorganen“ gestrichen.
 - j) Die Angabe zu § 35 wird wie folgt gefasst:
„§ 35 Formvorschriften“.
 - k) Die Angabe zu § 36 wird gestrichen.
2. In § 1 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „vom 3. Mai 2013 (BGBl I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 2. Februar 2016 (BGBl. I S. 130) geändert worden ist“ gestrichen.
3. In § 1 Absatz 3 werden die Wörter „auch in den Fällen, in denen die Gefangenen weder in der Anstalt noch unter einer anderen Anschrift gemeldet sind.“ gestrichen.
4. § 3 Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „Landeswahlleiter“ werden die Wörter „oder die Landeswahlleiterin“ eingefügt.
 - bb) Nach dem Wort „Bezirkswahlleiter“ werden die Wörter „oder die zuständige Bezirkswahlleiterin“ eingefügt.
 - b) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
 - c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die nach der abschließenden Feststellung des Wahlergebnisses Gewählten erwerben die Mitgliedschaft mit dem Zusammentritt des neu gewählten Abgeordnetenhaus, wenn sie nicht vorher die Annahme durch schriftliche, unwiderrufliche Erklärung gegenüber dem Landeswahlleiter oder der Landeswahlleiterin beziehungsweise dem Bezirkswahlleiter oder der Bezirkswahlleiterin abgelehnt haben.“
 - d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Erbringen Gewählte den nach § 6b Absatz 2 und 5 erforderlichen Nachweis nicht innerhalb von 14 Tagen nach der abschließenden Feststellung des Wahlergebnisses, so gilt die Wahl als abgelehnt.“
 - e) Es wird ein neuer Absatz 4 angefügt:
„(4) Bei einer Listennachfolge (§ 19a) wird die Mitgliedschaft mit Eingang der schriftlichen Annahmeerklärung beim Landeswahlleiter oder der Landeswahlleiterin beziehungsweise dem Bezirkswahlleiter oder der Bezirkswahlleiterin erworben, jedoch nicht vor Ausscheiden der ursprünglich gewählten Person. Geht die Erklärung

nicht innerhalb von 14 Tagen nach der Benachrichtigung gemäß Absatz 1 ein, gilt die Wahl als abgelehnt. Absatz 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Frist mit dem Zugang der Benachrichtigung gemäß Absatz 1 beginnt.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nummer 4 und 5 werden wie folgt gefasst:
 - „4. wenn sie berufen wurden, obwohl sie die Voraussetzungen der Wählbarkeit nicht erfüllen oder sonst zu Unrecht berufen wurden (Ungültigkeit des Erwerbs der Mitgliedschaft),
 5. vorbehaltlich abweichender Maßgaben in der Wahlprüfungsentscheidung im Falle einer Wiederholungswahl oder in sonstigen Fällen durch Neufeststellung des Wahlergebnisses, wenn sie nach dem neu festgestellten Wahlergebnis nicht gewählt sind,“.
 - b) In Absatz 1 Ziffer 8 wird die Angabe „§ 26“ durch die Angabe „§ 6b“ ersetzt.
 - c) In Absatz 1 Ziffer 9 wird die Angabe „§ 26“ durch die Angabe „§ 6b“ ersetzt.
7. In § 6a Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 20 Absatz 2 und 3“ durch die Angabe „§ 21“ ersetzt.
8. Nach § 6a wird folgender § 6b eingefügt:

„§ 6b

Unvereinbarkeit berufliche Funktionen und Beschränkung der Wählbarkeit

(1) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Abgeordnetenhaus scheiden folgende Personen aus ihrer beruflichen Funktion aus:

1. Unmittelbare Landesbeamte und -beamtinnen mit Dienstbezügen und vergleichbare Beschäftigte des Landes Berlin,
2. Beamte, Beamtinnen und Beschäftigte beim Abgeordnetenhaus, des Rechnungshofs und der Gerichtsverwaltungen,
3. Berufsrichter und Berufsrichterrinnen, die im Dienst des Landes Berlin stehen,
4. der oder die Berliner Datenschutzbeauftragte, Beamte, Beamtinnen und Beschäftigte des oder der Berliner Datenschutzbeauftragten,
5. der oder die Bürger- und Polizeibeauftragte, Beamte, Beamtinnen und Angestellte des oder der Bürger- und Polizeibeauftragten,
6. Mitglieder eines Bezirksamtes.

(2) Mitglieder und deren ständige Stellvertreter eines zur Geschäftsführung berufenen Organs einer der Aufsicht des Landes Berlin unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder eines privatrechtlichen Unternehmens, an dem das Land Berlin oder eine seiner Aufsicht unterstehende Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts maßgeblich beteiligt ist, können nicht zugleich dem Abgeordnetenhaus angehören. Eine maßgebliche Beteiligung ist gegeben bei einer Beteiligung von mehr als einem Viertel der Vermögensanteile oder einer sonstigen Absicherung eines bestimmenden Einflusses durch Vertrag, Satzung oder andere verbindliche Regelung. Natürliche Personen nach Satz 1 haben mit der Abgabe der Erklärung über die Annahme ihrer Wahl in das Abgeordnetenhaus den Nachweis zu erbringen, dass sie spätestens mit Erwerb der Mitgliedschaft einer der Ausübung des Mandats entgegenstehenden beruflichen Tätigkeit nicht weiter nachgehen.

(3) Absatz 1 findet auf hauptberufliche Professoren und Professorinnen keine Anwendung.

(4) Beamte und Beamtinnen mit Dienstbezügen und vergleichbare Beschäftigte der Bezirksverwaltung können nicht Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlung desselben Bezirks sein. Satz 1 gilt nicht für die Mitglieder des Bezirksamtes für die Übergangszeit von dem Beginn der Wahlperiode bis zum Ablauf ihrer bisherigen Amtszeit, längstens bis zur Ernennung nach ihrer Wiederwahl in das Bezirksamt desselben Bezirks. Berufsrichter und Berufsrichterinnen im Dienste des Landes Berlin, der oder die Berliner Datenschutzbeauftragte, Beamte, Beamtinnen und Beschäftigte des Berliner Datenschutzbeauftragten sowie als Mitglieder und Prüfer des Rechnungshofs tätige Personen können nicht Mitglieder einer Bezirksverordnetenversammlung sein.

(5) Die in Absatz 4 aufgeführten Personen haben mit der Abgabe der Erklärung über die Annahme ihrer Wahl in die Bezirksverordnetenversammlung den Nachweis zu erbringen, dass sie spätestens mit Erwerb der Mitgliedschaft aus der beruflichen Funktion ausscheiden, die einer Ausübung des Mandats entgegensteht.“

9. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Wahlteilnahme, Wahlvorschläge, Unterstützungsunterschriften“.
- b) In Absatz 1 werden die Wörter „in der Fassung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149)“ gestrichen.
- c) In Absatz 2 Satz 1 und Satz 3 sowie in Absatz 3 Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „Landeswahlleiter“ die Wörter „oder der Landeswahlleiterin“ eingefügt.
- d) Absatz 6 Satz 3 wird aufgehoben.
- e) In Absatz 8 Satz 1 werden die Wörter „mit Hauptwohnung gemeldet sind“ ersetzt durch die Wörter „ihren Wohnsitz (§ 1 Absatz 2 und 3) haben“.
- f) Nach Absatz 10 wird ein neuer Absatz 11 eingefügt:
(11) „Landeslisten von Parteien müssen von dem Landesvorstand, Kreiswahlvorschläge und Bezirkslisten von dem Vorstand des zuständigen Bezirks- oder Kreisvorstandes unterzeichnet sein. Hat die Partei keine Vorstände auf Bezirksebene, so ist die Unterschrift von dem Vorstand der nächsthöheren örtlichen Gliederung zu leisten.“
- g) Der bisherige Absatz 11 wird Absatz 12 und wie folgt gefasst:
„(12) War die einreichende Partei bereits in der letzten Wahlperiode ununterbrochen als Partei im Abgeordnetenhaus oder im Deutschen Bundestag vertreten, bedarf es neben den Vorstandsunterschriften keiner weiteren Unterstützungsunterschriften nach den Absätzen 8 und 9.“
- h) Der bisherige Absatz 12 wird Absatz 13.

10. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das erste Komma ersetzt durch die Wörter „Der Landesvorstand der Partei entscheidet landesweit einheitlich, ob stimmberechtigt die Mitglieder sind,“
- b) Im neuen Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „wahlberechtigt sind“ ein Komma eingefügt und nach dem Wort „oder“ die Wörter „die Mitglieder, die“ eingefügt.
- c) Nach dem neuen Absatz 1 Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:
„Besteht in der Partei kein Landesvorstand, entscheidet der zuständige Kreis- oder Bezirksvorstand. Jedes Mitglied darf sich nur an der Abstimmung auf einer Versammlung beteiligen; die Stimmabgabe auf einer weiteren Versammlung ist unwirksam.“
- d) Der bisherige Satz 2 wird zum neuen Absatz 2; der bisherige Satz 3 wird zum neuen Absatz 3, die bisherigen Sätze 4 und 5 werden zum neuen Absatz 4.

- e) Im neuen Absatz 4 wird Satz 1 wie folgt gefasst: „Die Mitglieder oder Delegierten, die die Wahlvorschläge aufstellen, müssen zu diesem Zeitpunkt zum Abgeordnetenhaus von Berlin wahlberechtigt sein.“
 - f) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 5, der bisherige Absatz 3 wird Absatz 6, der bisherige Absatz 4 wird Absatz 7.
 - g) Im neuen Absatz 6 wird das Wort „Wahlkreisvorschläge“ durch das Wort „Wahlvorschläge“ ersetzt.
11. § 13a wird aufgehoben.
12. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift von § 14 wird wie folgt gefasst:
„Änderung von Wahlvorschlägen“.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Fällt eine auf einem Wahlkreisvorschlag benannte Person zwischen der Einreichung des Wahlvorschlages und der Wahl aus (Tod, Verlust der Wählbarkeit) oder erklärt sie, dass sie von der Kandidatur zurücktritt, so tritt an ihre Stelle die erste Person aus der Bezirksliste oder der Landesliste derselben Partei, die nicht bereits in einem Wahlkreis kandidiert. Unberücksichtigt bleiben Personen, die nicht mehr Mitglied der Partei sind, die die Liste eingereicht hat, es sei denn, sie haben schon bei ihrer Aufstellung dieser Partei nicht angehört; § 17 Absatz 5 gilt entsprechend. Ist für einen Wahlkreisvorschlag keine Ersatzperson vorhanden, so fällt er aus; die auf diesen Wahlkreisvorschlag abgegebenen Stimmen sind ungültig.“
 - c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Der Rücktritt von der Kandidatur ist gegenüber dem Landeswahlleiter oder der Landeswahlleiterin beziehungsweise der zuständigen Bezirkswahlleiterin oder dem zuständigen Bezirkswahlleiter schriftlich zu erklären. Die Rücktrittserklärung kann nicht widerrufen werden. Nach der Zulassung des Wahlvorschlages ist der Rücktritt ausgeschlossen.“
 - d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Auf den Ausfall eines Wahlkreisvorschlages oder das Nachrücken einer Ersatzperson in einen Wahlkreisvorschlag zwischen seiner Zulassung und der Wahl soll durch Anschläge in den Wahllokalen des betroffenen Wahlkreises und im Internet hingewiesen werden; ein Neudruck der Stimmzettel oder eine Berücksichtigung in der Wahlbekanntmachung ist nicht erforderlich.“
 - e) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden aufgehoben.
 - f) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
„(4) Das Recht der Parteien, vor Ablauf der Einreichungsfrist nach den Vorschriften der Landeswahlordnung neue Wahlvorschläge einzureichen oder die Wahlvorschläge zu ändern, bleibt unberührt; für die neuen oder geänderten Wahlvorschläge muss die gleiche Anzahl von Unterstützungsunterschriften im Sinne des § 10 Absatz 8 eingereicht werden wie für den ursprünglichen Wahlvorschlag. § 10 Absatz 12 bleibt unberührt.“
13. In § 15 Absatz 3 Nummer 1 werden nach dem Wort „rechtzeitig“ die Wörter „beim zuständigen Bezirkswahlamt“ eingefügt.
14. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Von der Gesamtzahl der zu vergebenden Sitze wird die Zahl der erfolgreichen Bewerber und Bewerberinnen im Wahlkreis abgezogen, die von einzelnen Wahlberechtigten oder von einer Partei, die bei der Sitzverteilung nicht zu berücksichtigen ist, vorgeschlagen wurden, oder die am Wahltag nicht mehr Mitglied der vorschlagenden Partei waren, es sei denn sie haben schon bei ihrer Aufstellung dieser Partei nicht angehört.“

- b) In Absatz 2 Satz 5 und in Absatz 3 Satz 6 werden jeweils die Wörter „vom Landeswahlleiter“ ersetzt durch die Wörter „vom Landeswahlleiter oder der Landeswahlleiterin in öffentlicher Sitzung“.
- c) In Absatz 4 wird Satz 4 wie folgt gefasst:
„Unberücksichtigt bleiben dabei Personen,
1. die in einem Wahlkreis gewählt worden sind,
2. die verstorben oder nicht mehr wählbar sind,
3. die gegenüber dem Landeswahlleiter oder der Landeswahlleiterin schriftlich erklärt haben, die Wahl nicht annehmen zu wollen,
4. die nicht mehr Mitglied der Partei sind, die die Liste eingereicht hat, es sei denn, sie haben schon bei ihrer Aufstellung dieser Partei nicht angehört.“
- d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(1) In Fällen des Absatz 4 Ziffer 4 gilt die Parteimitgliedschaft als fortbestehend, wenn nicht die aufstellende Partei das Ausscheiden spätestens in der Sitzung des Landeswahlausschusses schriftlich mit Vorlage geeigneter Nachweise beim Landeswahlleiter oder der Landeswahlleiterin angezeigt hat.“

15. In § 18 wird nach dem Wort „abgegebenen“ das Wort „gültigen“ eingefügt.

16. Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

„§ 19a

Ausscheiden von Gewählten, Nachfolge im Mandat

(1) Wenn eine gewählte Person nach der Wahl stirbt, die Wahl nicht annimmt oder aus dem Abgeordnetenhaus ausscheidet, tritt an ihre Stelle die nächste zu berufende Person aus der Bezirks- oder Landesliste der Partei, für die die Person bei der Wahl aufgetreten ist. Ist die Liste, auf der die ausgeschiedene Person aufgestellt worden ist, erschöpft, bleibt der Sitz unbesetzt.

(2) Unberücksichtigt bleiben Personen, die die Wählbarkeitsvoraussetzungen (§§ 1 und 4) nicht mehr erfüllen oder nicht mehr Mitglied der Partei sind, die die Liste eingereicht hat, es sei denn, sie haben schon bei ihrer Aufstellung dieser Partei nicht angehört.

(3) Ist die ausgeschiedene Person aus einem Wahlkreisvorschlag gewählt worden und keine Ersatzperson aus einer Liste vorhanden, so findet unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Monaten nach dem Ausfall, in diesem Wahlkreis eine Ersatzwahl (§ 20 Absatz 2 und 3) statt. Die Ersatzwahl unterbleibt, wenn feststeht, dass innerhalb von sechs Monaten das Abgeordnetenhaus neu gewählt wird.“

17. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Stimmbezirken“ durch das Wort „Wahlbezirken“ und wird nach dem Wort „Landeswahlleiter“ die Wörter „oder die Landeswahlleiterin“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 14 Absatz 5“ ersetzt durch die Angabe „§ 19a Absatz 3“ und es werden nach dem Wort „Landeswahlleiter“ die Wörter „oder die Landeswahlleiterin“ eingefügt.

18. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „findet“ die Wörter „unbeschadet des Absatzes 3“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Personen, die zwischenzeitlich verstorben sind oder das Wahlrecht verloren haben, sind aus dem Wahlverzeichnis, Personen, die zwischenzeitlich verstorben sind oder die Wählbarkeit verloren haben, sind aus den Wahlvorschlägen zu streichen.“

cc) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Aus Listenwahlvorschlägen sind außerdem Personen zu streichen, die nicht mehr Mitglied der Partei sind, die den Wahlvorschlag eingereicht hat, es sei denn, sie haben schon bei ihrer Aufstellung dieser Partei nicht angehört; § 17 Absatz 5 gilt entsprechend.“

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz eingefügt:

„(3) Die Anpassung der Wahlvorschläge nach Absatz 2 erfolgt durch den zuständigen Wahlausschuss.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4; in dessen Satz 3 werden nach dem Wort „Landeswahlleiter“ die Wörter „oder die Landeswahlleiterin“ eingefügt.

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

19. In § 22 Absatz 2 wird nach den Wörtern „drei vom Hundert der“ das Wort „gültigen“ eingefügt.

20. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Landeswahlleiter“ die Wörter „oder der Landeswahlleiterin“ eingefügt.

b) In Absatz 1 Satz 4 wird das Wort „so“ gestrichen.

c) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„§ 12 Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.“

21. § 24 wird aufgehoben.

22. § 25 wird wie folgt gefasst:

„ § 25
Verweisungen

§ 10 Absatz 4 Satz 2, Absatz 7, 10, 11 und 13, §§ 11, 12 Absatz 5 und 7, §§ 13, 14, § 15 Absatz 2 und 3, § 17 Absatz 2 Sätze 2 bis 5, Absatz 4 Satz 4 Nummer 2 bis 4 und Satz 5, Absatz 5, § 19a Absatz 1 und 2, § 20 Absatz 1 und § 21 finden entsprechende Anwendung.“

23. Der Vierte Abschnitt wird wie folgt gefasst:

„Vierter Abschnitt
Wahlorganisation

§ 26
Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind

1. der Landeswahlausschuss und der Landeswahlleiter oder die Landeswahlleiterin und ihre Stellvertretung für das Wahlgebiet,
2. der Bezirkswahlausschuss und der Bezirkswahlleiter oder die Bezirkswahlleiterin und ihre Stellvertretung für jeden Bezirk (Wahlkreisverband),
3. der Wahlvorsteher oder die Wahlvorsteherin und der Wahlvorstand für jeden Wahlbezirk und jeden Briefwahlbezirk.

(2) Die Mitglieder der Wahlgorgane müssen zum Deutschen Bundestag oder zum Abgeordnetenhaus von Berlin wahlberechtigt sein. Sie sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unabhängig und weisungsfrei, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Sie sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet.

(3) Die Namen und dienstlichen Anschriften der Wahlleiter und Wahlleiterinnen, der Stellvertreter und Stellvertreterinnen sowie die Namen und gegebenenfalls Amtsbezeichnungen der Mitglieder der Wahlausschüsse macht die für Inneres zuständige Senatsverwaltung im Amtsblatt für Berlin bekannt.

§ 26a

Bestellung der Wahlausschüsse und der Wahlvorstände

(1) Die Mitglieder des Landeswahlausschusses werden von dem Landeswahlleiter oder der Landeswahlleiterin, die Mitglieder der Bezirkswahlausschüsse von dem Bezirkswahlleiter oder der Bezirkswahlleiterin rechtzeitig vor der Wahl für die nächste Wahlperiode berufen. Die Wahlvorstände werden rechtzeitig vor der Wahl vom Bezirkswahlamt berufen.

(2) Der Landeswahlausschuss besteht aus dem Landeswahlleiter oder der Landeswahlleiterin als dem oder der Vorsitzenden, sechs Wahlberechtigten und zwei Richterinnen oder Richtern am Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg als weiteren Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung zu bestellen. Die stellvertretenden Mitglieder sind teilnahme- und redeberechtigt, aber nur im Vertretungsfall antrags- und stimmberechtigt.

(3) Der Bezirkswahlausschuss besteht aus dem Bezirkswahlleiter oder der Bezirkswahlleiterin als dem oder der Vorsitzenden und sechs im Bezirk Wahlberechtigten als weiteren Mitgliedern. Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) Der Wahlvorstand besteht aus

1. dem Wahlvorsteher oder der Wahlvorsteherin,
2. dem stellvertretenden Wahlvorsteher oder der stellvertretenden Wahlvorsteherin,
3. dem Schriftführer oder der Schriftführerin,
4. dem stellvertretenden Schriftführer oder der stellvertretenden Schriftführerin,
5. einem bis fünf Beisitzenden,
6. weiteren, nicht stimmberechtigten Hilfspersonen nach Bedarf.

(5) Bei der Auswahl der nichtrichterlichen Mitglieder der Wahlausschüsse sollen die Vorschläge der im Abgeordnetenhaus vertretenen Parteien entsprechend ihrem Anteil an den Zweitstimmen bei der letzten Wahl zum Abgeordnetenhaus in dem Gebiet, für das der Ausschuss gebildet ist, berücksichtigt werden. Die richterlichen Mitglieder des Landeswahlausschusses und ihre Stellvertretenden werden auf Vorschlag des Präsidiums des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg berufen.

(6) Vertrauenspersonen von Wahlvorschlägen, Wahlbewerber und Wahlbewerberinnen dürfen nicht zu Mitgliedern von Wahlausschüssen oder Wahlvorständen bestellt werden, in deren Bezirk oder Wahlbezirk deren Wahlvorschläge eingereicht wurden oder in denen sie zur Wahl stehen. Niemand darf Mitglied in mehr als einem Wahlgorgan sein.

§ 26b

Bestellung und Aufgaben der Wahlleitungen

(1) Spätestens sechs Monate vor einem Wahltag werden der Landeswahlleiter oder die Landeswahlleiterin und der oder die Stellvertretende vom Senat und der Bezirkswahlleiter oder die Bezirkswahlleiterin und der oder die Stellvertretende vom zuständigen Bezirksamt auf unbestimmte Zeit bestellt. Das Amt endet mit der Abberufung oder der Bestellung eines Nachfolgers oder einer Nachfolgerin.

(2) Die Wahlleiter und Wahlleiterinnen nehmen die ihnen in diesem Gesetz und in der Landeswahlordnung ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben unabhängig, weisungsfrei und in eigener Verantwortung wahr. Sie führen die Geschäfte des Landeswahlausschusses beziehungsweise der Bezirkswahlausschüsse.

(3) Der Landeswahlleiter oder die Landeswahlleiterin ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen in Berlin. Er oder sie koordiniert und kontrolliert die Tätigkeit der anderen Wahlorgane und -behörden hinsichtlich der gleichmäßigen Anwendung der wahlrechtlichen Vorschriften. Im Interesse einer einheitlichen Wahlvorbereitung und -durchführung gibt er oder sie Hinweise zu rechtlichen und technischen Fragen der Wahlorganisation und führt regelmäßige Abstimmungen mit den Bezirkswahlleitungen durch. Er oder sie kann Anordnungen gegenüber den Bezirkswahlleitern und Bezirkswahlleiterinnen erlassen, um einheitliche Standards für Abläufe und Prozesse zur Wahlvorbereitung und -durchführung sicherzustellen. Er oder sie ist gegenüber dem Landeswahlamt weisungsberechtigt.

(4) Der Bezirkswahlleiter oder die Bezirkswahlleiterin ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen in seinem oder ihrem Bezirk. Er oder sie ist gegenüber dem Bezirkswahlamt weisungsberechtigt.

(5) Das Landeswahlamt, die Bezirkswahlleiter und Bezirkswahlleiterinnen sowie die Bezirkswahlämter sind dem Landeswahlleiter oder der Landeswahlleiterin, das Bezirkswahlamt ist dem Bezirkswahlleiter oder der Bezirkswahlleiterin jederzeit zur Auskunft zu allen die Wahlen betreffenden Angelegenheiten verpflichtet.

(6) Bei der Erfüllung seiner oder ihrer Aufgaben unterliegt der Landeswahlleiter oder die Landeswahlleiterin der Aufsicht durch die für Inneres zuständige Senatsverwaltung. Bei der Erfüllung seiner oder ihrer Aufgaben unterliegt der Bezirkswahlleiter oder die Bezirkswahlleiterin der Aufsicht des Bezirksamtes.

(7) Soweit die Wahlorgane ihre Aufgaben unabhängig und weisungsfrei wahrnehmen, beschränkt sich die Aufsicht nach Absatz 6 auf die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Aufsichtsbehörde von den Wahlorganen anlassbezogene Auskünfte verlangen. Verstößt ein Wahlorgan nach Auffassung der Aufsichtsbehörde gegen rechtliche Vorgaben und leistet es trotz schriftlicher Aufforderung durch die Aufsichtsbehörde keine Abhilfe, kann diese eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs beantragen. Im Übrigen gelten für die den Wahlorganen übertragenen Verwaltungsaufgaben nach Absatz 3 die Vorschriften des § 8 Absatz 2 und Absatz 3 a) und b) AZG entsprechend.

(8) Der Landeswahlleiter oder die Landeswahlleiterin hat ein Vortragsrecht beim Regierenden Bürgermeister oder der Regierenden Bürgermeisterin und berichtet dem für Inneres zuständigen Senatsmitglied und dem Abgeordnetenhaus jeweils sechs und drei Monate vor einer Wahl, mindestens einmal im Jahr, über den Stand der Wahlvorbereitung. Er oder sie legt dem Abgeordnetenhaus nach jeder Wahl einen Bericht über deren organisatorischen Verlauf vor. Der Bezirkswahlleiter oder die Bezirkswahlleiterin hat ein Vortragsrecht beim Bezirksbürgermeister oder der Bezirksbürgermeisterin. Er oder sie berichtet

dem für Wahlen zuständigen Mitglied des Bezirksamtes jeweils sechs und drei Monate vor einer Wahl, mindestens einmal im Jahr über den Stand der Wahlvorbereitung.

§ 26c Landeswahlamt

(1) Bei der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung wird ein ständiges Landeswahlamt eingerichtet. Es ist zuständig für die gesamtstädtischen Verwaltungsaufgaben bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen. Dazu gehört insbesondere:

1. Erarbeitung von einheitlichen Standards und Leitlinien für Abläufe und Prozesse in den Wahlämtern,
2. Gestaltung und Beschaffung der Stimmzettel und, soweit erforderlich, weiterer Materialien und Dienstleistungen,
3. Beschaffung und Bereitstellung der zur Wahlvorbereitung, -durchführung und zur Ergebniserfassung erforderlichen IT,
4. Erstellung von Schulungsunterlagen für Wahlhelfende,
5. Veröffentlichungen, die nach dem Landeswahlgesetz oder der Landeswahlordnung von der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung zu veranlassen sind,
6. zentrale Aufgaben der Gewinnung, Erfassung und Sicherung von Räumlichkeiten für Wahllokale,
7. zentrale Aufgaben der Gewinnung und Bindung von Wahlhelfenden,
8. Beratung der Mitarbeitenden der Bezirkswahlämter,
9. Koordination und Qualitätssicherung,
10. Unterstützung bei der wissenschaftlichen Begleitung und Untersuchung von Wahlen,
11. Unterstützung des Landeswahlleiters oder der Landeswahlleiterin bei der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

Das Landeswahlamt unterrichtet den Landeswahlleiter oder die Landeswahlleiterin laufend über seine Tätigkeit.

(2) Das Landeswahlamt unterstützt den Landeswahlleiter oder die Landeswahlleiterin bei der Wahrnehmung seiner oder ihrer Aufgaben.

(3) Die Hauptverwaltung unterstützt den Landeswahlleiter oder die Landeswahlleiterin sowie das Landeswahlamt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Die Finanzierung von Wahlen ist ein Jahr vor dem Wahltermin sicherzustellen.

§ 26d Bezirkswahlämter

(1) In jedem Bezirk wird ein ständiges Bezirkswahlamt eingerichtet und dauerhaft ausgestattet. Es ist zuständig für die örtlichen Verwaltungsaufgaben bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen, soweit nicht das Landeswahlamt zuständig ist oder eine Aufgabe wegen ihrer gesamtstädtischen Bedeutung übernimmt. Dazu gehören insbesondere:

1. die den Bezirkswahlämtern in der Landeswahlordnung übertragenen Aufgaben,
2. Bereitstellung und Ausstattung von Wahlräumen,
3. Gewinnung und Schulung von Wahlhelfenden,
4. Organisation und Durchführung der Briefwahl im Bezirk,
5. Erfassung der Ergebnisse der Auszählung,
6. Auszahlung von Aufwandsentschädigungen für die Wahlhelfenden,
7. Qualitätssicherung gemeinsam mit dem Landeswahlamt.

(2) Das Bezirkswahlamt unterstützt den Bezirkswahlleiter oder die Bezirkswahlleiterin bei der Wahrnehmung seiner oder ihrer Aufgaben.

(3) Die Bezirksämter, insbesondere die für die Wahlen zuständigen Bezirksstadträte, unterstützen den Bezirkswahlleiter oder die Bezirkswahlleiterin sowie die Bezirkswahlämter bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

(4) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen liegt im dringenden Gesamtinteresse Berlins gemäß § 13a des Gesetzes über die Zuständigkeiten in der allgemeinen Berliner Verwaltung. Das Eingriffsrecht in Wahlanangelegenheiten wird von der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung ausgeübt und kann auch die Einhaltung von Leitlinien und Anordnungen des Landeswahlleiters oder der Landeswahlleiterin betreffen. Er oder sie ist vorher zu hören.

§ 26e

Neben- und ehrenamtliche Tätigkeit; Datenerhebung

(1) Die Mitglieder der Wahlorgane und die Unterstützungskräfte der Wahlausschüsse und der Wahlämter nehmen ihre Aufgaben ehren- oder nebenamtlich wahr. Zur Übernahme eines Amtes sind alle zum Abgeordnetenhaus Wahlberechtigten verpflichtet. Hiervon sind ausgenommen:

1. die Mitglieder des Abgeordnetenhauses und des Senats,
2. die Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen und der Bezirksämter,
3. Geistliche, Ärzte und Ärztinnen, Tierärzte und Tierärztinnen, Apotheker und Apothekerinnen, Entbindungspfleger und Hebammen,
4. Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
5. Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes unmöglich macht,
6. Personen, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden beruflichen Gründen, durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben.

(2) Tritt der Hinderungsgrund nachträglich ein, so ist dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen und ihr gegenüber glaubhaft zu machen. Das gleiche gilt, wenn ein Mitglied nach seiner Berufung die Wahlberechtigung zum Deutschen Bundestag und zum Abgeordnetenhaus verliert. Die mit dem Amt verbundenen Pflichten zur Teilnahme an den Sitzungen bestehen bis zur Abberufung.

(3) Mitglieder, die am Sitzungstag aus dringenden beruflichen Gründen, durch Krankheit oder vergleichbar gewichtigen Grund an der Teilnahme gehindert sind, haben dies rechtzeitig vor Beginn der Sitzung der berufenden Stelle glaubhaft zu machen, die dann die Stellvertretung benachrichtigt. Stellvertretende Mitglieder sind nur im Vertretungsfall zur Teilnahme verpflichtet.

(4) Die Behörden und sonstigen Stellen des Landes Berlin sind berechtigt und auf Anforderung verpflichtet, den für die Durchführung der Wahlen zuständigen Stellen Angehörige ihrer Verwaltung zu benennen, die zur Tätigkeit in den Wahlvorständen geeignet sind.

(5) Die Mitglieder der Wahlvorstände sind vor der Wahl über ihre Aufgaben zu unterrichten, um einen ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sicherzustellen.

§ 26f

Aufwandsentschädigung für den Landeswahlleiter oder die Landeswahlleiterin

(1) Für die Amtsausübung werden der Landeswahlleiter oder die Landeswahlleiterin sowie der Stellvertreter oder die Stellvertreterin von ihren Dienstherrn oder Arbeitgebern

im erforderlichen Umfang unter Fortzahlung der Besoldung und Vergütung freigestellt. Durch die Übernahme oder Wahrnehmung der Aufgabe dürfen keine Nachteile im Arbeits- oder Dienstverhältnis entstehen.

(2) Wird das Amt ehrenamtlich ausgeübt, werden dem privaten Arbeitgeber das weitergewährte Arbeitsentgelt, die Arbeitgeberanteile der Beiträge zur Sozial- und Arbeitslosenversicherung sowie die Arbeitgeberanteile zur betrieblichen Altersversorgung anteilig erstattet.

(3) Der Landeswahlleiter oder die Landeswahlleiterin sowie der Stellvertreter oder die Stellvertreterin erhalten neben der Freistellung für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung, sofern sie nicht im unmittelbaren Dienst des Landes Berlin stehen. Die Höhe der Aufwandsentschädigung setzt der Senat durch Beschluss jeweils für die Dauer von fünf Jahren fest. Die Vorschriften über die Höhe und Ablieferung einer für eine Nebentätigkeit gezahlten Aufwandsentschädigung finden keine Anwendung.

§ 26g

Geltung für bundesweite Wahlen

Die Vorschriften der §§ 26b Absatz 3 bis 8, 26c, 26d und 26f über die Aufgaben und Zuständigkeiten bei der verwaltungsmäßigen Vorbereitung und Durchführung von Wahlen gelten auch für Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament, soweit bundesrechtlich nichts Abweichendes bestimmt ist. An die Stelle der Bezirkswahlleitungen treten die Kreiswahlleiter oder Kreiswahlleiterinnen, deren örtliche Zuständigkeit von dem Landeswahlleiter oder der Landeswahlleiterin festgelegt wird.“

24. In der Überschrift des Fünften Abschnitts werden die Wörter „und Tätigkeit in den Wahlorganen“ gestrichen.
25. In § 29 werden die Wörter „Schließung aller Wahllokale“ ersetzt durch die Wörter „dem Ende der regulären Wahlzeit“.
26. § 30 wird wie folgt gefasst:

„§ 30

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Bezirksämter und Bezirkswahlausschüsse sowie der Landeswahlausschuss dürfen die personenbezogenen Daten, die in den Wahlvorschlägen nach § 23 und auf den Unterschriftenblättern anzugeben sind (§ 10 Absatz 4, 5, 8, 9 und 12), verarbeiten, soweit dies zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge und der Bewerberinnen und Bewerber erforderlich ist. Dabei dürfen die Bezirksämter und Bezirkswahlausschüsse auch die Daten nach Satz 1 von betroffenen Personen verarbeiten, die ihren Wohnsitz nicht in dem jeweiligen Bezirk haben. Die gespeicherten Daten sind spätestens sechs Monate nach der Wahl zu löschen, soweit sie nicht für ein verfassungsgerichtliches Wahlprüfungsverfahren von Bedeutung sein können.

(2) Das Bezirksamt ist zur Vorbereitung allgemeiner Wahlen in Berlin befugt, eine Datei von Wahlberechtigten anzulegen, die zur Tätigkeit in den Wahlvorständen verpflichtet und geeignet sind. Zu diesem Zweck dürfen folgende Merkmale verarbeitet werden:

1. Name
2. Anschrift
3. Geburtsdatum
4. Telefon- oder Mobilfunknummer, E-Mail-Adresse

5. Beruf
 6. bisherige Mitwirkung in Wahlvorständen und in welcher Funktion
 7. Kontoverbindungsdaten.
 - (3) Die Daten dürfen dem Landeswahlamt zum Zweck der Gewinnung und Bindung von Wahlhelfenden übermittelt werden.
 - (4) Das Bezirksamt darf die Daten nach Absatz 3 Nummer 1 und 4 dem zuständigen Wahlvorstand zur Abstimmung vor dem und am Wahltag übermitteln.“
27. § 31 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Ziffer 2 werden die Wörter „der Landeswahlleiter“ ersetzt durch die Wörter „das Landeswahlamt“.
 - b) In Ziffer 3 Buchstabe a) werden die Wörter „die Senatsverwaltung für Inneres“ ersetzt durch die Wörter „das Landeswahlamt“.
28. In § 33 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
„Der Wahltag soll nicht in den Schulferien liegen. § 21 Absatz 4 Satz 1 bleibt unberührt“.
29. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden das Semikolon sowie die Wörter „in ihr können auch die in diesem Gesetz und in der Wahlordnung bestimmten Fristen und Termine für den Fall einer vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses abgekürzt werden“ gestrichen; die neuen Sätze 2 und 3 werden folgt gefasst:
„Er trifft insbesondere Bestimmungen über
 1. die Tätigkeit, Zuständigkeit, Beschlussfähigkeit und das Verfahren der Wahlgänge,
 2. die Berufung in ein Wahlehenamt, über Erfrischungsgelder und den Ersatz von Auslagen für Inhaber von Wahlehenämtern und über das Bußgeldverfahren,
 3. die Wahlzeit,
 4. die Bildung der Wahlbezirke und ihre Bekanntmachung,
 5. die einzelnen Voraussetzungen für die Aufnahme in die Wählerverzeichnisse, deren Führung, Berichtigung und Abschluss, über die Einsicht in die Wählerverzeichnisse, über den Einspruch und die Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis sowie über die Benachrichtigung der Wahlberechtigten,
 6. die einzelnen Voraussetzungen für die Erteilung von Wahlscheinen, deren Ausstellung, über den Einspruch und die Beschwerde gegen die Ablehnung von Wahlscheinen,
 7. den Nachweis der Wahlrechtsvoraussetzungen,
 8. Einreichung, Inhalt und Form der Wahlvorschläge sowie der dazugehörigen Unterlagen, über ihre Prüfung, die Beseitigung von Mängeln, ihre Zulassung, die Beschwerde gegen Entscheidungen sowie die Bekanntgabe der Wahlvorschläge,
 9. Form und Inhalt des Stimmzettels und über den Stimmzettelumschlag,
 10. Bereitstellung, Einrichtung und Bekanntmachung der Wahlräume sowie über Wahlschutzvorrichtungen und Wahlzellen,
 11. die Stimmabgabe, auch soweit besondere Verhältnisse besondere Regelungen erfordern,
 12. die Briefwahl,
 13. die Abgabe und Aufnahme von Versicherungen an Eides statt,
 14. die Wahl in Kranken- und Pflegeanstalten, Klöstern, gesperrten Wohnstätten sowie sozialtherapeutischen und Justizvollzugsanstalten,

15. die Auszählung der Stimmen und ihre Nachprüfung durch die Wahlorgane,
16. die Feststellung der Wahlergebnisse, ihre Weitermeldung und Bekanntgabe sowie die Benachrichtigung der Gewählten,
17. die Durchführung von Nach-, Ersatz- und Wiederholungswahlen sowie die Berufung von Nachfolgern,
18. die Berechnung von Fristen und Terminen.

In der Landeswahlordnung können auch die in diesem Gesetz bestimmten Fristen und Termine für den Fall einer vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses abgekürzt werden und von diesem Gesetz abweichende Regelungen für die gleichzeitige Durchführung der Wahlen mit Bundestags- oder Europawahlen getroffen werden.“

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „die Senatsverwaltung für Inneres“ durch die Wörter „die für Inneres zuständige Senatsverwaltung im Benehmen mit dem Landeswahlleiter oder der Landeswahlleiterin“ ersetzt.
30. Nach § 34 wird folgender § 35 eingefügt:

„§ 35
Formvorschriften

Soweit in diesem Gesetz oder in der Landeswahlordnung nichts anderes bestimmt ist, müssen vorgeschriebene Erklärungen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein und bei der zuständigen Stelle im Original vorliegen.“

31. § 36 wird aufgehoben.

Artikel 2 **Änderung des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof**

Das Gesetz über den Verfassungsgerichtshof (VerfGHG) vom 8. November 1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom [...], wird wie folgt geändert:

1. In § 14 wird nach Ziffer 1 folgende Ziffer eingefügt:
„1a. bei Meinungsverschiedenheiten über die Aufgabenwahrnehmung von Wahlorganen,“.
2. In der Überschrift des Zweiten Abschnitts wird nach der Angabe „§ 14 Nummer“ die Angabe „1a,“ eingefügt.
3. § 40 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden nach Ziffer 1a folgende Ziffern eingefügt:
 - „1b. Maßnahmen der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung oder des Bezirksamtes die Unabhängigkeit des Landeswahlleiters oder der Landeswahlleiterin beziehungsweise eines Bezirkswahlleiters oder einer Bezirkswahlleiterin verletzt hätten,
 - 1c. die Wahlorgane bei der Vorbereitung und Durchführung von Aufgaben, die sie unabhängig und weisungsfrei wahrnehmen, gegen rechtliche Vorgaben verstoßen,“.
 - b) In Absatz 3 werden nach Ziffer 1 folgende Ziffern eingefügt:
 - „1a. in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1b von dem Landeswahlleiter oder der Landeswahlleiterin beziehungsweise von dem betroffenen Bezirkswahlleiter oder der Bezirkswahlleiterin,
 - 1b. in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1c von der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung oder vom Bezirksamt,“.

- c) Es wird folgender Absatz 4 eingefügt: „Der Einspruch ist in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1 und 2 bis 8 innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses im Amtsblatt für Berlin schriftlich beim Verfassungsgerichtshof einzulegen und zugleich zu begründen. Der Einspruch ist in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1a innerhalb von vier Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung des Landeswahlausschusses nach § 10 Absatz 2 Satz 3 des Landeswahlgesetzes zu erheben und zugleich zu begründen. Bei gemeinschaftlichen Einsprüchen muss ein Bevollmächtigter benannt sein. Der Einspruch kann in den Fällen des Absatz 2 Nummer 1b und c innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe oder Ergreifen der Maßnahme gestellt werden. Der Einspruch kann jederzeit zurückgenommen werden. Für den Präsidenten des Abgeordnetenhauses und die Bezirksverordnetenvorsteher beginnt die Frist mit ihrer Wahl. Beim späteren Erwerb eines Sitzes und in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 5 beginnt der Lauf der Frist mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für Berlin, beim Verlust des Sitzes mit der Zustellung der Entscheidung nach § 6 Absatz 3 des Landeswahlgesetzes.“
4. § 41 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Beteiligte“ das Wort „Verfahren“ angefügt.
 - b) Satz 1 wird zu Absatz 1, Satz 2 wird zu Absatz 2.
 - c) Es wird ein neuer Absatz angefügt:

„(3) Es gilt der Amtsermittlungsgrundsatz.“
5. § 42 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Ziffer 1a wird folgende Ziffer 1b eingefügt:

„im Falle des § 40 Absatz 2 Nummer 1b und 1c auf Aufhebung der Maßnahme, soweit sie rechtswidrig ist, auf Rückgängigmachung der Maßnahme, wenn die Maßnahme bereits vollzogen wurde, oder auf Feststellung, dass die Maßnahme rechtswidrig war, soweit ein Interesse an der Feststellung besteht,“.
 - b) In Ziffer 7 wird nach dem Wort „(Wahlkreisverband)“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Wahlkreis“ werden die Wörter „oder Wahlbezirk“ sowie nach diesen Wörtern ein Komma eingefügt.
 - c) Nach Ziffer 7 werden die folgenden Sätze 1 bis 4 angefügt:

„Wenn ein Wahlfehler die Sitzverteilung nur entweder im Abgeordnetenhaus oder in einer Bezirksverordnetenversammlung beeinflusst hat, ist die Entscheidung auf Ungültigkeit der Wahl gemäß Ziffer 1 und 7 nur für die jeweils betroffene Wahl auszusprechen. Eine Ungültigkeit der Wahl im Wahlgebiet kann nach dem Gebot des Geringstmöglichen Eingriffes nur erklärt werden, soweit die Wahldurchführungsfehler nach § 40 Absatz 2 Nr. 7 und 8 die Mehrheitsverhältnisse im Abgeordnetenhaus so verändert werden, dass das Bestandsinteresse des Parlaments hinter dem Korrekturinteresse zurücktritt. Unabhängig von der Schwere des Wahlfehlers ist Mandatsrelevanz nur gegeben, wenn sich eine Auswirkung des Wahlfehlers auf die Sitzverteilung als eine nach der allgemeinen Lebenserfahrung konkrete und nicht ganz fernliegende Möglichkeit darstellt. Hierbei ist das potentielle Wahlverhalten zwar nicht im Sinne einer exakten Übertragung des Wahlergebnisses, wohl aber im Sinne einer groben Orientierung zu berücksichtigen.“

Artikel 3 **Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes**

Das Bezirksverwaltungsgesetz in der Fassung vom 10. November 2011, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. August 2021 (GVBl. S. 982), wird wie folgt geändert:

§ 49 wird wie folgt gefasst:

„§ 49
Wiederholungswahlen

Verändert sich infolge einer Wiederholungswahl die Zusammensetzung der Bezirksverordnetenversammlung, werden deren Vorstand sowie das Bezirksamt für die verbleibende Legislaturperiode neu gewählt. Die Ausschüsse können neu gebildet werden.“

Artikel 4 **Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Bezirksamtsmitglieder (Bezirksamtsmitgliedergesetz)**

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Bezirksamtsmitglieder (Bezirksamtsmitgliedergesetz - BAMG) in der Fassung vom 1. April 1985, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2022 (GVBl. S. 621), wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach den Wörtern „Wahlperiode (§ 5 Abs. 2 Satz 2 des Bezirksverwaltungsgesetzes)“ werden die Wörter „oder nach einer Wiederholungswahl“ eingefügt.
- b) Nach den Wörtern „die neu“ werden die Wörter „oder teilweise neu“ eingefügt.
- c) Nach den Wörtern „das Bezirksamt wählt“ werden die Wörter „(§ 49 Bezirksverwaltungsgesetz)“ eingefügt.

Artikel 5 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Pannen bei den verbundenen Wahlen zum Deutschen Bundestag, zum Abgeordnetenhaus von Berlin und zu den Bezirksverordnetenversammlungen am 26. September 2021 haben die Notwendigkeit gezeigt, die Organisation von Wahlen in Berlin grundlegend auf den Prüfstand zu stellen. Zu diesem Zweck hat der Senat eine Expertenkommission eingesetzt, die am 6. Juli 2022 ihren Abschlussbericht vorgelegt hat. Zudem sind bei der Vorbereitung und Durchführung der nach dem Urteil des Verfassungsgerichtshofes von Berlin (VerfGH Berlin) vom 16. November 2022 notwendig gewordenen Wiederholungswahl am 12. Februar 2023 mehrere Unstimmigkeiten im geltenden Recht zutage getreten, die im Lichte der dabei gemachten Erfahrungen bereinigt werden sollen.

Als wesentlicher Befund der Expertenkommission kann im Hinblick auf die Organisation der Wahlen zusammenfassend festgestellt werden, dass die Rollen- und Verantwortungsbereiche der verschiedenen Akteure auf Landes- und Bezirksebene nicht hinreichend deutlich definiert sind, es an allgemeinen Standards für die Wahlorganisation und -prozesse sowie strukturell an Controlling mangelt. Der Landeswahlleiter ist als „König ohne Land“ ohne Entscheidungs- und Durchsetzungsrechte und dennoch für den Erfolg verantwortlich. Strukturell spiegelt sich in der Wahlorganisation der Wahlen 2021 ein gravierendes Organisationsproblem der zweistufigen Verwaltung Berlins wider, das durch die Problematik unabhängiger, aber teils rechtloser Wahlorgane überlagert wird. Als Lösung schlägt die Expertenkommission neben der Einrichtung eines Landeswahlamtes und ständiger Bezirkswahlämter verschiedene Weisungs-, Auskunfts- und Vorspracherechte des Landeswahlleiters vor. Der VerfGH Berlin hat mit Urteil vom 16. November 2022 ausgeführt, dass – auf der Grundlage der bisher geltenden Regelungen – der Landeswahlleiter die Gesamtverantwortung für Wahlen trägt, die aufsichtführende Senatsverwaltung für Inneres in diesem Zusammenhang jedoch eine Mitverantwortung hat. Der Erfolg der weitgehend störungsfreien Wiederholungswahlen ist vor allem einer dichten Steuerung, eines Controllings und des kooperativen Zusammenwirkens von Landeswahlleitung und Bezirken zu verdanken.

Die gewonnenen Erkenntnisse erfordern rechtliche Anpassungen und Klarstellungen. Die gesetzliche Neuregelung hat zum Ziel, künftig klare und nachhaltige gesetzliche Rahmenbedingungen für die Wahlorganisation Berlins als einer gesamtstädtischen Aufgabe zu schaffen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die bisher nur rudimentär in der Landeswahlordnung angesiedelten Regelungen zur Wahlorganisation werden ergänzt und umgestaltet. Die Neuregelung erfolgt unmittelbar durch den Gesetzgeber, weil es sich um wesentliche Regelungen handelt, die auch Weisungsrechte zwischen Wahlorganen und Verwaltung und zwischen Hauptverwaltung und Bezirken beinhalten. Die neuen Vorschriften werden in einem neuen Abschnitt 4 des Gesetzes zusammengefasst (§§ 26 ff.).

Im Sinne der Präzisierung der Verantwortlichkeiten und Durchsetzungsbefugnisse sind folgende Akteure zu berücksichtigen:

- Landeswahlleiter/Landeswahlleiterin (LWL), Landeswahlausschuss (LWAs) Landeswahlamt (LWA), Senats-Innenverwaltung (SenInn)
- Bezirkswahlleiter/Bezirkswahlleiterin (BWL), Bezirkswahlausschuss (BWAs) Bezirkswahlamt (BWA), Bezirksamt (BA)

Folgende Aufgabenkomplexe müssen zugeordnet werden:

- Wahldurchführung i.e.S. (Zulassung von Wahlvorschlägen, Ergebnisfeststellung etc.): Diese sind in den Wahlgesetzen explizit geregelt und einzelnen Wahlorganen (Wahlleitungen und Wahlausschüssen) zugewiesen. Insoweit sind Weisungsrechte der Verwaltung grundsätzlich ausgeschlossen. Aus der Entscheidung des VerfGH Berlin folgt allerdings eine Pflicht zur Beobachtung und Kontrolle sowie - sofern erforderlich - ein anlassbezogenes Hinwirken auf rechtmäßiges Handeln unter Beachtung verfassungsrechtlicher Zurückhaltung. Auch die Wahlorgane bewegen sich nicht im rechtsfreien Raum, sondern sind an die gesetzlichen Vorgaben gebunden. Eine Rechtskontrolle beschränkt sich dabei nicht auf das Ergebnis der Wahl, sondern greift auch bei der Wahlvorbereitung. Allerdings muss die Entscheidung in diesem Bereich allein dem VerfGH Berlin vorbehalten bleiben, um jeden

- politischen Einfluss der Regierung auf die Wahlen i.e.S. zu vermeiden. Die Aufsicht der Innenverwaltung beschränkt sich daher auf die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Wahldurchführung und der Möglichkeit des Einspruchs gegen die Feststellung des Wahlergebnisses. Eine Fachaufsicht nach Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten darf dabei nicht stattfinden.
- Wahlvorbereitung und Wahldurchführung i.w.S. (Terminierung, Wahlgebietseinteilung, Beschaffung, Gewinnung von Wahlhelfenden und Räumen, Organisation): Diese Aufgaben sind nach bisher rudimentär geltendem Recht der Verwaltung (Senat, Bezirksämtern) zugewiesen, und werden im Gesetzentwurf mit dem Begriff „Verwaltungsaufgaben“ bezeichnet. Im Bundesrecht sind diese Aufgaben überwiegend den „Gemeindebehörden“ zugewiesen, deren Aufgaben in Berlin teils von der Hauptverwaltung, teils von den Bezirken wahrgenommen werden. In diesem Bereich haben Wahlorgane gegenüber der Verwaltung bislang keine förmlichen Weisungsrechte. Dies hat sich als problematisch erwiesen, weil die Wahlleitungen zwar die Gesamtverantwortung für die Wahlen tragen, aber keinen (unmittelbaren) Einfluss auf die verwaltungsmäßige Vorbereitung und Durchführung der Wahlen haben. Damit entsteht ein Spannungsfeld zwischen der hierarchisch gebundenen Verwaltung und der Verantwortlichkeit der jeweils politisch gewählten Verwaltungsspitze auf den einen Seite sowie der Verantwortlichkeit der von der Regierung bzw. dem Bezirkssamt nur bestellten Wahlleitungen andererseits (wer ordnet was an, wer trägt welche Verantwortung?). Für das Zusammenwirken der verschiedenen Akteure bedarf es einer klaren Abgrenzung der Verantwortlichkeiten.

Die Aufsicht über die jeweilige Aufgabenerfüllung ist bisher nur rudimentär geregelt, wird aber im Urteil des VerfGH Berlin explizit eingefordert. Aus den genannten Gründen bedarf es eines differenzierten Aufsichtsmodells für die Wahlen mit einer Ausgestaltung der Aufsichtsinstrumente. In der Vergangenheit – und in den meisten anderen Bundesländern – ergaben sich wechselseitige Einflussmöglichkeiten zwischen Wahlleitungen und Verwaltungsbehörden vor allem daraus, dass die Ämter teilweise in Personalunion vergeben waren (z.B. Leiterin der für Wahlrecht zuständigen Abteilung bei der Innenverwaltung als Landeswahlleiterin, Leitung des Amtes für Bürgerdienste mit Bezirkswahlamt als Bezirkswahlleitung). Diese informelle und nicht präzise Struktur hat sich bei den verbundenen Wahlen 2021 als unzureichend erwiesen.

Verfassungsrechtlich unbedenklich ist die Delegation der operativen Durchführungsverantwortung für Wahlen (Verwaltungsaufgaben) auf unabhängige Wahlorgane, solange die demokratisch gewählte Verwaltungsspitze Aufsichtsrechte behält und diese tatsächlich wahrnimmt. Der Staat kann sich einerseits durch die Delegation von Verwaltungsleistungen bei der Durchführung von Wahlen nicht der Verantwortung entziehen. Die Wahlorgane brauchen andererseits die erforderlichen Instrumente, um die Aufgaben eigenverantwortlich durchführen zu können.

Die Lösung des Gesetzentwurfs besteht im Kern darin, dass den Wahlleitungen zusätzlich zu ihren bisherigen Aufgaben die Verantwortung für die Vorbereitung und Organisation der Wahlen insgesamt übertragen wird; sie nehmen also auch die Verwaltungsaufgaben wahr. Dazu erhalten sie ein Weisungsrecht gegenüber dem jeweiligen Wahlamt, so dass sie uneingeschränkt auf dessen Ressourcen zurückgreifen können. Im Gegenzug werden die Wahlleitungen, soweit sie Verwaltungsaufgaben wahrnehmen, der Fachaufsicht durch die für Inneres zuständige Senatsverwaltung bzw. durch die Bezirksämter unterstellt. Im Bereich der unabhängig zu erfüllenden Kernaufgaben gibt es dagegen eine reine Rechtsaufsicht.

Der künftigen Ausgestaltung liegen im einzelnen folgende Erwägungen zugrunde:

1. Das Bundeswahlrecht kann nicht unbedingt als Muster herangezogen werden, da auch hier wesentliche Abgrenzungs- und Zuständigkeitsfragen nicht gesetzlich geregelt sind.
2. Die Wahlleitungen müssen hinsichtlich der Wahldurchführung i.e.S. unabhängig bleiben, weil sie nicht Teil der Verwaltung, sondern der Zivilgesellschaft sind (des „sich selbst organisierenden Volkes“). Aus diesem Grund müssen sie insoweit von der Verwaltung weisungsfrei sein.
3. Das Verhältnis zwischen den unabhängigen Wahlorganen und den Wahlbehörden muss gesetzlich bestimmt sein, insbesondere Verantwortlichkeiten, Verfahren, Aufsichts- und Entscheidungsrechte. Die Tätigkeit der unabhängigen Wahlorgane ist zwar nicht in die Exekutive eingebunden, aber gleichwohl nicht gesetzesfrei.
4. Für die Wahldurchführung i.e.S. besteht bereits ein bislang überwiegend nur in der Landeswahlordnung festgelegtes System gegenseitiger Kontrolle zwischen Wahlausschüssen und Wahlleitungen im Sinne eines Instanzenzuges mit Beschwerde- und Entscheidungsbefugnissen. Darüber hinaus kann es für die Durchführung i.e.S. keine fachaufsichtlichen Weisungsrechte, sondern nur rechtsaufsichtliche Instrumente und Verfahren geben, die im Konfliktfall letztlich zum Verfassungsgerichtshof führen.
5. Im Hinblick auf Wahlvorbereitung und Wahldurchführung i.w.S. (Verwaltungsaufgaben) muss dagegen eine zentrale Steuerung zwischen Landes- und Bezirksebene ermöglicht werden. Beide nehmen im Stadtstaat Berlin Aufgaben „der Gemeindebehörde“ wahr (vgl. Artikel 3 Absatz 2 VvB).
6. Die Gesamtverantwortung für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen soll bei den Wahlleitungen liegen, um eine einheitliche Verantwortlichkeit sicherzustellen. Sie müssen mit den notwendigen Befugnissen ausgestattet werden, um die Wahlvorbereitung und -durchführung effektiv und effizient steuern zu können. Sie erhalten daher die unmittelbare Kontrolle (Weisungsrecht) über das jeweilige Wahlamt. Die Verantwortung der Innenverwaltung und des Bezirksamtes beschränkt sich auf eine sie begleitende Aufsicht, die durch Controlling, Berichtspflichten und Eingriffsrechte wahrgenommen wird.
7. Die Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit der Wahlvorbereitung und -durchführung haben eine dienende Funktion. Die Art und Weise ihrer Erfüllung hat unmittelbare Auswirkungen auf das Gelingen der vom sich selbst organisierenden Volk und – für dieses – von den Wahlorganen zu verantwortenden Wahlen. Aus diesem Grunde soll künftig den Wahlleitungen ein unmittelbares Informations-, Weisungs- und Entscheidungsrecht in Fragen der verwaltungsmäßigen Wahlorganisation und -durchführung eingeräumt werden. Hierin liegt eine bewusste Abkehr vom bisherigen Recht. Auch auf Bundesebene überzeugt die bestehende Regelung nicht: So soll zwar das BMI eine „umfassende Sachweisungsbezugnis“ gegenüber den Wahlbehörden haben, die aber „gewöhnheitsrechtlich nicht in Anspruch“ genommen werde; gefüllt wird diese Lücke durch die Postulierung einer „gewichtigen Kontroll- und Koordinierungsfunktion“ der Wahlleitungen, die informell durch Hinweise und Gespräche wahrgenommen wird (vgl. Thum, in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage 2021, Einführung Rn. 52 und 50). Diesen, im „Ernstfall“ eine Gefahr der Verantwortungslosigkeit mit sich bringenden Schwebezustand gilt es zu beseitigen. Dabei dürfte im Grundsatz anerkannt sein, dass es möglich ist, die Wahlleitungen mit entsprechenden Weisungsrechten auszustatten (vgl. Thum, aaO, Rn. 52). Das bisherige System, in dem die Landeswahlleitung als „König ohne Land“ keine eigenen Wahlmittel hat, muss durch ein System einer „organisierten Steuerung der Wahlorganisation“ ersetzt werden. Dies stellt einen Perspektivwechsel dar und verändert die Haltung und Kultur des Verwaltungshandelns bei Wahlen.

8. Gleichwohl bleiben die Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen staatliche Aufgaben. Es ist eine zentrale Aufgabe der Exekutive und des Parlaments, die finanziellen, organisatorischen, personellen und materiellen Voraussetzungen für die Wahlen zu schaffen. Dafür bedarf es eines komplexen Zusammenwirkens unterschiedlichster Stellen der Verwaltung, das nur innerhalb der staatlichen Organisationsstrukturen bewältigt werden kann. Auch wenn den Wahlleitungen die zentralen Entscheidungs- und Weisungsbefugnisse für die Wahlorganisation eingeräumt werden, bedarf es daher insoweit weiterhin einer staatlichen Aufsicht: Wenn die Wahlleitung unmittelbare Zugriffsrechte auf bestimmte Verwaltungseinheiten (insbesondere die Wahlämter) erhält, muss im Gegenzug die Aufsicht der Verwaltung ermöglicht werden. Aus diesem Grunde sind die Wahlleitungen, soweit sie im Bereich der Verwaltungsaufgaben tätig sind, einer Aufsicht der jeweiligen Verwaltungsspitze unterworfen.
9. Hinsichtlich der Wahrnehmung der Aufgaben der Wahldurchführung i.e.S. wird das bisher nur als ultima ratio geregelte Recht der Ablösung der Wahlleitung um ein Auskunftsrecht und Berichtspflichten zur Wahrnehmung der Aufsichtspflichten der Verwaltung ergänzt. Eingriffe sind in diesem Bereich ausgeschlossen, Rechtsverstöße können nur vor dem Verfassungsgerichtshof gerügt werden.
10. Nach Möglichkeit sollten die Zuständigkeits- und Weisungsstrukturen auf Landes- und Bezirksebene spiegelbildlich ausgestaltet sein (Regelungseffizienz).
11. Wegen der zentralen Steuerungsfunktion müssen die entsprechenden Anordnungsrechte des LWL auf die Bezirksebene zugreifen können. Dies ist bereits nach geltendem Recht möglich, da nach Nummer 1 (17) der Anlage zum AZG die „Vorbereitung und Durchführung allgemeiner Wahlen“ als Aufgabe der Hauptverwaltung außerhalb der Leitungsaufgaben definiert ist. Die Landeswahlleitung wird damit zwar nicht Teil der Hauptverwaltung, ihr werden aber gesetzlich entsprechende Rechte übertragen.
12. Es wird klargestellt, dass die Wahlorganisation dringende Gesamtinteressen des Landes Berlin im Sinne des § 13a Absatz 1 AZG berührt und mithin die für Inneres zuständige Senatsverwaltung neben der Bezirksaufsicht auch das Eingriffsrecht zur Durchsetzung von Anordnungen des Landeswahlleiters gegenüber den Bezirken einsetzen kann, soweit die Unabhängigkeit der Wahlorgane dabei gewahrt bleibt.
13. Die Wahlleitungen müssen die notwendige Freistellung für ihre Tätigkeit erhalten und es müssen auf Landes- und Bezirksebene personelle und sächliche Unterstützungsmittel zur Verfügung stehen, um die Aufgaben der Wahldurchführung i.e.S. effektiv und effizient erfüllen zu können (bisher Geschäftsstelle des Landeswahlleiters und Bezirkswahlamt).
14. Die Regelungen müssen so ausgestaltet sein, dass sie sowohl bei einer „externen“ als auch bei einer „internen“ Wahlleitung praktikabel sind (d.h. sowohl Beamtinnen und Beamten der Bezirke bzw. Senatsverwaltung als auch Personen von außerhalb der Verwaltung können Wahlleiter oder Wahlleiterin sein).
15. Die oft jahrelang geübte Wahlpraxis hat sich in den Bezirken teilweise recht unterschiedlich entwickelt, wobei die Unterschiede subjektiv oft gut begründbar sind. Es sollte weiterhin möglich sein, funktionierende und an die örtlichen Gegebenheiten angepasste Verfahren im Sinne eines „best practice“-Modells beizubehalten und zu erproben. Allerdings sollte die Landeswahlleitung mehr Standards vorgeben können und einen Rahmen setzen, in dem die Bezirkswahlämter auch differenzierte und passgenaue Lösungen nach den örtlichen Gegebenheiten finden können. Zugleich sollte die Landeswahlleitung unter engen gesetzlichen Voraussetzungen nicht nur Auskunftsrechte gegenüber den Bezirken, sondern auch Anordnungsrechte gegenüber den Bezirkswahlleitungen erhalten, soweit dabei die gesamtstädtische Aufgabe der Wahlen betroffen ist.

16. Die neue Wahlorganisation soll auch für die Durchführung bundesweiter Wahlen in Berlin Anwendung finden. Sie ist mit dem Bundesrecht (Bundeswahlgesetz, Bundeswahlordnung, Europawahlgesetz, Europawahlordnung) vereinbar. In etwaigen Zweifelsfällen hat insoweit das Bundesrecht Vorrang, und es sind zusätzliche Weisungs- und Informationsrechte der Bundes-Wahlorgane zu berücksichtigen.

Neben der vollständigen Neuregelung der bisher vor allem in der LWO verorteten Wahlorganisation (Abschnitt 4 neu) werden mehrere Unstimmigkeiten des geltenden Rechts bereinigt und Lehren aus der Wiederholungswahl 2023 gezogen. Dabei werden insbesondere zahlreiche Regelungslücken geschlossen und Rechtsunsicherheiten beseitigt, insbesondere im Zusammenhang mit der Änderung von Wahlvorschlägen zwischen ihrer Zulassung und der Wahl. Dabei werden keine wesentlichen inhaltlichen Veränderungen im Vergleich zum geltenden Recht vorgenommen, Wahlrecht und Wahlsystem bleiben unverändert.

III. Gesetzesfolgen

1. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zusätzliche Ausgaben entstehen durch die Einrichtung ständiger Bezirkswahlämter sowie durch die personelle Aufstockung des Landeswahlamtes, die im Gesetz allerdings nicht unmittelbar angeordnet wird. Zu berücksichtigen sind schließlich die Kosten für die – der Höhe nach vom Senat festzulegende – Aufwandsentschädigung für die Landeswahlleitung (z.Z. 1.500,00 /Monat) und ihre teilweise Freistellung beim Arbeitgeber. All diese Maßnahmen sind verwaltungsmäßig aber bereits umgesetzt bzw. vorbereitet und auch schon im Haushalt abgebildet.

2. Erfüllungsaufwand

Für die Verwaltung oder Private entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Landeswahlgesetzes)

Zu Nummer 1

Anpassung der Inhaltsübersicht an die Änderungen durch dieses Gesetz.

Zu Nummer 2

Die statische Verweisung in § 2 Absatz 1 auf das Bundesmeldegesetz ist nicht mehr aktuell. Sie wird durch eine dynamische Verweisung auf die jeweils geltende Fassung ersetzt.

Zu Nummer 3

§ 1 Absatz 3 Halbsatz 2 ist veraltet und überflüssig und kann zu Unklarheiten führen: Was gilt, wenn Untergebrachte außerhalb der Anstalt gemeldet sind? Durch die Streichung wird die Regelung - ohne inhaltliche Änderung - klarstellend an § 12 Absatz 4 Nummer 3 BWG angeglichen.

Zu Nummer 4

Das in der Vorschrift vorgesehene besondere Wahlverzeichnis für Gefangene wird seit 2001 nicht mehr angelegt; seit 1995 werden auch andere Personen ohne Wohnung in das Wahlverzeichnis eingetragen. Technisch ist heute die Eintragung in das allgemeine Verzeichnis möglich. Es handelt sich auch um eine Angleichung an das Bundesrecht.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Die bisher ausschließlich in männlicher Form benutzten Begriffe „Landeswahlleiter“ und „Bezirkswahlleiter“ werden durchgängig durch die jeweilige weibliche Bezeichnung ergänzt. In der Begründung wird teilweise zur besseren Lesbarkeit die geschlechtsneutrale Bezeichnung „Landes-“ bzw. „Bezirkswahlleitung“ verwendet; gemeint ist damit der jeweilige Wahlleiter oder die Wahlleiterin.

Zu Buchstabe b

Bisher sieht § 5 Absatz 1 vor, dass die Gewählten unmittelbar nach der Wahl von der Landes- bzw. der Bezirkswahlleitung (Wahlkreismandate) benachrichtigt werden; nach dem Zusammentritt des Abgeordnetenhauses erfolgt die Benachrichtigung der Nachrückenden dagegen durch die für Inneres zuständige Senatsverwaltung. Durch Ausbau der Geschäftsstelle zum Landeswahlamt und die Verstetigung der Bezirkswahlämter gibt es kein Bedürfnis mehr für diesen Wechsel der Zuständigkeit. Mit Unterstützung der Wahlämter sind die Wahlleitungen in der Lage, die Benachrichtigung (und die damit verbundene Prüfung) selbst durchzuführen. Auch auf Bundesebene sind Kreis- und Landeswahlleitung durchgehend für die Benachrichtigung der Gewählten und der Nachrückenden zuständig.

Zu Buchstabe c

Die historisch in mehreren Schichten gewachsenen Regelungen des § 5 Absatz 2 zum Mandatsannahmeverfahren sollen einfacher und verständlicher werden. Die Gewählten erwerben das Mandat nunmehr grundsätzlich ohne eine Annahmeerklärung, nur die Ablehnung (Nichtannahme der Wahl) muss ausdrücklich erklärt werden. Die Benachrichtigung der Gewählten durch die Landeswahlleitung hat daher im Regelfall keine konstitutive Bedeutung, sie ist weder Voraussetzung für den Fristbeginn noch für die Möglichkeit der Mandatsannahme.

Zu Buchstabe d

Die Annahmefiktion des Absatzes 2 gilt nach § 5 Absatz 3 nicht für Personen, die der Geschäftsführung einer von Berlin beaufsichtigten rechtsfähigen Anstalt, Stiftung, Körperschaft oder einem von Berlin kontrollierten Gesellschaft angehören; diese erwerben das Mandat nur, wenn sie nachgewiesen haben, dass sie ihre Stellung aufgegeben haben (Fälle der Inkompatibilität, § 6b Absatz 2 und 5, bisher inhaltsgleich § 26 Absätze 2 und 5). Die für die Annahme geltende Frist ist jetzt im Gesetz selbst und nicht mehr nur in der LWO geregelt. Auf die Benachrichtigung durch die Landeswahlleitung kommt es auch hier nicht an, maßgeblich ist allein die Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses durch den Landeswahlausschuss.

Zu Buchstabe e

Die gesonderte Regelung für Nachrücker in § 5 Absatz 4 ist notwendig, weil für den Mandatswerb unmittelbar nach der Wahl die Annahmeerklärung als Regelatbestand entfällt. Die Formulierung ist angelehnt an § 45 BWG. „Ausscheiden“ meint alle von § 19a erfassten Fälle, also auch Nichtannahme, Tod, Verlust der Wählbarkeit, Rücktritt. Die Regelung kommt daher auch bei der Nichtannahme des Mandats vor dem ersten Zusammentritt des Abgeordnetenhauses zum Tragen.

Abweichend vom Bund wird bei Nachrückern im Falle der Nichtannahme nicht die Annahme, sondern die Ablehnung fingert. Das ist im Interesse der raschen Neubesetzung des Mandates vorzugswürdig.

Die Art der Benachrichtigung ist in der LWO zu regeln; in Betracht kommt die persönliche Übergabe durch die Landeswahlleitung und die förmliche Zustellung.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Die neue Formulierung von § 6 Nummer 4 entspricht inhaltlich § 46 Absatz 1 Nummer 1 des Bundeswahlgesetzes („Ungültigkeit des Erwerbs der Mitgliedschaft“); gemeint sind die in § 40 Absatz 2 Nummer 4 und 5 VerfGHG genannten Fälle, in denen entweder die Wählbarkeitsvoraussetzungen von Anfang an nicht vorlagen (und dies bei der Zulassung der Wahlvorschläge oder der Zuteilung der Mandate übersehen worden ist), oder in denen Fehler bei der Mandatszuteilung vorgekommen sind. Die aktuelle Formulierung hat Anlass zu Missverständnissen über das Verhältnis zu Nummer 5 im Falle der Wiederholungswahl gegeben. Die neue Formulierung greift § 40 Absatz 2 Nummer 4 und 5 VerfGHG auf und nimmt im Klammerzusatz klarstellend auf die Formulierung im Bundesrecht Bezug.

Die bisherige Formulierung von § 6 Nummer 5 entspricht § 46 Absatz 1 Nummer 2 des Bundeswahlgesetzes. Bei der Wiederholungswahl 2023 ist die Frage aufgetreten, ob alle oder nur die nicht wiedergewählten Abgeordneten ihr Mandat verlieren (und es im Falle der erneuten Wahl sofort wieder neu erwerben). Dies soll klarstellend so beantwortet werden, dass nur die nach dem neu festgestellten Wahlergebnis nicht mehr Gewählten ihr Mandat verlieren, die Bestätigten es dagegen ohne Unterbrechung behalten. Dadurch ist sichergestellt, dass es keine parlamentslose Zeit oder eine Zeit mit lückenhaft besetztem Parlament gibt. Dem Wahlprüfungsgericht wird die Möglichkeit eingeräumt, Maßgaben für besondere Fälle, wie etwa eine vollständige Wiederholungswahl, zu treffen. So kann es sinnvoll sein, bei einer vollständigen Wiederholungswahl einen Stichtag für den Übergang vom alten zum neuen Parlament festzulegen. Die Regelung zielt zunächst auf die Neufeststellung des Wahlergebnisses nach einer Wiederholungswahl ab (insbesondere), umfasst aber auch die anderen Fälle einer Neufeststellung des Wahlergebnisses nach § 42 Absatz 1 Nummer 2 und 3 VerfGHG.

Zu Buchstabe b und c

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 7

Die geltende Regelung der Folgen eines Parteiverbotes in § 6a ist unstimmgig: Sie ordnet an, dass die Wahl „wiederholt“ wird, verweist aber auf die Vorschriften zur Ersatzwahl. In der Sache ist – nach dem Vorbild des § 46 Absatz 4 BWG – eine Wiederholungswahl gemeint: Es stehen also grundsätzlich dieselben Wahlvorschläge zur Wahl wie bei der Hauptwahl, aber ohne diejenigen der verbotenen Partei. Die Parteien können keine neuen Wahlvorschläge einreichen, wie es bei der Ersatzwahl möglich wäre.

Zu Nummer 8

Beim neuen § 6b handelt sich um den bisherigen § 26, der redaktionell verschoben wurde.

In Absatz 1 und Absatz 4 wird das Wort „Angestellte“ jeweils durch das Wort „Beschäftigte“ ersetzt.

In Absatz 1 Ziffer 2 wird die obsoleete Erwähnung der Stadtverordnetenversammlung gestrichen, und die Nummerierung (bisherige Ziffer 4a.) wird bereinigt.

Ziffer 1. wird dahingehend geändert, dass auch Bedienstete der Bezirke mit dem Mandatserwerb aus ihrer beruflichen Funktion ausscheiden, nicht nur, wie bisher, Bedienstete der Hauptverwaltung. Die Bezirke sind Teil der Verwaltung der Einheitsgemeinde Berlin und unterliegt der vollen Kontrolle durch das Abgeordnetenhaus. Auch für Bezirksbedienstete sind daher Interessenkonflikte nicht auszuschließen. Bedienstete der mittelbaren Landesverwaltung (mit Ausnahme der Geschäftsführung) können weiterhin uneingeschränkt ein Mandat innehaben.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Die Überschrift von § 10 wird im Interesse der besseren Übersichtlichkeit vervollständigt, indem alle erfassten Regelungsbereiche genannt werden.

Zu Buchstabe b

Die statische Verweisung auf das Bundesgesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz) ist nicht mehr aktuell. Sie wird durch eine dynamische Verweisung auf die jeweils geltende Fassung ersetzt.

Zu Buchstabe c

Siehe oben zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe a.

Zu Buchstabe d

Die Regelung des bisherigen § 10 Absatz 6 Satz 3 ist überflüssig, da die genannten Personen nach § 17 Absatz 4 Satz 4 Halbsatz 1 bei der Mandatszuteilung ohnehin unberücksichtigt bleiben. Es ist daher nicht möglich, dass eine Person zwei Mandate erhält. Die Aufforderung zur

Mandatsannahme (die nach der Feststellung der Namen der Gewählten durch den Landeswahlausschuss erfolgt) bezieht sich auch nicht auf ein bestimmtes Mandat (Wahlkreis oder Liste); niemand kann zwei Aufforderungen erhalten, was durch die bisherige Regelung zu Unrecht suggeriert wird.

Zu Buchstabe e

Die bisherige Regelung in § 10 Absatz 8 Satz 1 harmoniert nicht mit dem 2016 neugefassten § 1 Absatz 2 (Wahlrecht wohnsitzloser Personen). Es soll klargestellt werden, dass auch diese einen Wahlvorschlag unterstützen können. Der Begriff des „Wohnsitzes“ ist in § 1 Absatz 2 und 3 definiert und umfasst auch den tatsächlichen Aufenthaltsort Wohnsitzloser und Gefangener, hierauf kann hier Bezug genommen werden.

Zu Buchstabe f bis h

Durch die neuen bzw. neu gefassten § 10 Absätze 11 und 12 wird klargestellt, dass Wahlvorschläge von Parteien immer vom zuständigen Vorstand unterzeichnet werden müssen, auch bei „neuen“ Parteien, also solchen, die nicht in einem Parlament vertreten sind.

Zu Nummer 10

Die geltende Regelung des § 12 eröffnet den Parteien für die Teilnahme an Aufstellungsversammlungen zwei Alternativen, Wohnsitz im jeweiligen Wahlkreisverband (Bezirk) oder Mitgliedschaft im zuständigen Kreis-/Bezirksverband (und gleichzeitig bestehendem Wahlrecht in Berlin). Wenn dies in verschiedenen Kreisverbänden derselben Partei unterschiedlich gehandhabt wird, kann es zur mehrfachen Beteiligung eines Mitgliedes kommen, was unzulässig wäre (vgl. VerfGH, Urteil vom 6. Dezember 2002 – 192/01).

Der bisherige Satz 4/neue Absatz 4 wird angepasst, da seine Bedeutung unter anderem wegen der Verwendung des Wortes „unmittelbar“ in der bisherigen Fassung unklar und irreführend ist. Auch bei Delegiertenwahlen dürften nur Mitglieder teilnehmen, die in Berlin wahlberechtigt sind (vgl. § 21 Absatz 1 BWG). Eine Bedeutung von „unmittelbar“ könnte nur sein, dass an den Versammlungen auch andere Parteimitglieder teilnehmen dürfen, etwa als Versammlungsleitung oder mit Rederecht. Insoweit sind aber Satzungsregelungen ausreichend. Der neue Absatz 4 stellt nunmehr aber klar, dass Mitglieder oder Delegierte, die die Wahlvorschläge aufstellen, zu diesem Zeitpunkt zum Abgeordnetenhaus wahlberechtigt sein müssen.

Die Änderung in Absatz 6 eröffnet weiterhin die Möglichkeit, die Wahlgebietseinteilung zeitlich gestuft zu veröffentlichen, um so ggf. die Kandidierendenaufstellung in einzelnen Bezirken zu beschleunigen. Ein Bedürfnis hierfür hat sich während der Corona-Pandemie gezeigt. Die Regelung wird klarstellend auf die Aufstellung von entsprechenden Bezirkslisten erweitert.

Zu Nummer 11

Die Regelung des bisherigen § 13a findet sich jetzt im neuen § 30, wo verschiedene Datenschutzbestimmungen zusammengeführt werden, die bislang an drei unterschiedlichen Stellen teils inkonsistent geregelt sind (§§ 13a, 30 Absatz 3 LWG und § 81 LWO).

Zu Nummer 12

Zu Buchstabe a

Der Anwendungsbereich von § 14 wird insgesamt begrenzt auf die Zeit zwischen der Einreichung der Wahlvorschläge und der Wahl; weiterhin werden neben dem Ausscheiden von Kandidierenden (Tod, Wegzug) auch andere Änderungen (Rücktritt, Verlust der Parteimitgliedschaft) ausdrücklich geregelt. Dies kommt in der neugefassten Überschrift zum Ausdruck. Spätere Änderungen der persönlichen Verhältnisse der Kandidierenden werden erst bei der Vergabe der Mandate durch die Wahlausschüsse berücksichtigt (siehe dazu § 17).

Zu Buchstabe b

Beim Ausfall von *parteigebundenen* Wahlkreisvorschlägen zwischen der Einreichung und der Wahl greift gemäß § 14 Absatz 1 – wie bisher – die gesetzliche Nachrückregelung, da in diesem Zeitraum die Benennung von Nachrückenden durch die Parteien typischerweise zeitlich nicht

mehr möglich ist. Dabei werden, wie bisher, Personen nicht berücksichtigt, die zwischenzeitlich aus der nominierenden Partei ausgeschieden sind (bisher Absatz 6).

Bei Ausfall eines *parteilosen* Wahlkreisvorschlags vor der Wahl fällt dieser weiterhin ersatzlos aus, ohne dass eine Nachwahl stattfinden muss (abweichend von § 32 BWG). Grund für die Abweichung vom Bundesrecht ist, dass im Land der Ausfall von Wahlkreiskandidierenden wahrscheinlicher ist als im Bund, da bereits der Wegzug aus Berlin dazu führt. Eine Ersatzwahl (bisher Absatz 5, jetzt § 19a Absatz 3) findet nur statt, wenn in einem Wahlkreis Gewählte *nach* der Wahl ausfallen und keine nachrückende Ersatzperson vorhanden ist.

Listenvorschläge werden – wie bisher – zwischen ihrer Zulassung und der Wahl nicht mehr verändert, so dass auch kein Neudruck der Stimmzettel mehr erforderlich ist. Das gilt auch bei Parteiaustritten. Die Betroffenen werden nach § 17 Absatz 4 Nummer 5 bei der Mandatszuteilung aber nicht berücksichtigt; es kann also vorkommen, dass eine faktisch nicht wählbare Person auf der Liste steht. Eine Korrektur der Listen und ggf. Stimmzettel im knappen Zeitraum zwischen Zulassung und Wahl wäre aber impraktikabel, weil die Stimmzettel unverzüglich nach der Zulassung der Wahlvorschläge gedruckt und versendet werden müssen. Wegen des kurzen Zeitabstandes sind solche Fälle bislang noch nicht vorgekommen. Für etwaige Wiederholungswahlen trifft § 21 Absatz 2 insoweit eine Sonderregelung.

Bei Wahlkreisvorschlägen führt das Ausscheiden aus der Partei nicht zum Verlust der Kandidatur, weil hier die Person im Vordergrund steht und nicht die Parteizugehörigkeit. Der Partei entsteht dadurch kein Nachteil, weil nach dem neugefassten § 17 Absatz 1 Satz 2 die vor der Wahl Ausgeschiedenen nicht auf die Zahl der der Partei insgesamt zustehenden Sitze angerechnet werden.

Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist können die Wahlvorschlagsträger Änderungen vornehmen (klarstellend bisher Absatz 1 Satz 3, jetzt Absatz 4).

Zu Buchstabe c

Der Rücktritt von der Kandidatur ist nach § 14 Absatz 2 nur noch bis zur Zulassung der Wahlvorschläge möglich. Dies entspricht der Regelung im Bund und vermeidet Komplikationen bei der Wahlorganisation, indem Änderungen wegen noch kurz vor der Wahl zurückgetretener Kandidaten berücksichtigt bzw. durch Aushang im Wahllokal bekannt gemacht werden müssen. Für eine Rücktrittsmöglichkeit in dem überschaubaren Zeitraum zwischen der Zulassung und der Mandatsannahme (die abgelehnt werden kann), besteht im Regelfall auch kein Bedürfnis.

Zu Buchstabe d

Auf Änderungen der Wahlkreisvorschläge wird nach § 14 Absatz 3 ausschließlich durch Anschlag im Wahllokal und im Internet hingewiesen, eine Änderung der unmittelbar im Anschluss an die Zulassung zu druckenden Stimmzettel – wie bisher – und auch eine (nachträgliche) Berücksichtigung in der Wahlbekanntmachung (§ 40 LWO) ist nicht erforderlich (aber, wenn organisatorisch noch ohne Risiken und Mehraufwand möglich, zulässig).

Fallen Listenkandidierende zwischen der Zulassung und der Wahl aus, erfolgt kein Anschlag im Wahllokal oder weitere Bekanntmachungen. Das erleichtert nicht nur die Wahlvorbereitung, sondern vermeidet auch, dass Parteien durch entsprechende Aushänge im Wahllokal in den besonderen Fokus von Wählenden geraten (mittelbar werbender Charakter), obwohl dies angesichts der Listenwahl und der Listennachfolge nicht zwingend erforderlich ist.

Zu Buchstabe e

Der bisherigen § 14 Absätze 4 und 5 werden nach § 19a neu verschoben, da die Regelung für die Zeit nach der Wahl gilt.

Der Regelungsgehalt des bisherigen Absatzes 6 ist jetzt in Absatz 1 unmittelbar enthalten.

Zu Buchstabe f

Absatz 4 (neu) ist der hierher verschobene Absatz 1 Satz 3. Es wird klargestellt, dass sich der Verweis auf § 10 Absatz 8 ausschließlich auf die Begriffsdefinition und nicht auf die Pflicht zur Einreichung von Unterschriften bezieht, die in § 10 Absatz 12 geregelt ist. Die im Abgeordnetenhaus vertretenen Parteien müssen also auch bei der Änderung von Wahlvorschlägen keine Unterschriften einreichen.

Zu Nummer 13

In § 15 Absatz 3 Nummer 1 wird klargestellt, dass ein Wahlbrief rechtzeitig beim zuständigen Bezirkswahlamt des jeweiligen Bezirks eingegangen sein muss.

Zu Nummer 14

Zu Buchstabe a

Die Änderung von § 17 Absatz 1 dient der konsequenten Umsetzung des Zieles, den Parteienproporz gemäß dem Zweitstimmenergebnis zu wahren.

Die bisherige Regelung ist insoweit nicht stimmig, als auch solche erfolgreichen Wahlkreisbewerber abgezogen wurden, für die nur im betreffenden Wahlkreisverband – wohl aber in einem anderen Wahlkreisverband – keine Liste zugelassen war. Dies ist eine unreflektierte Übernahme aus § 6 BWG a.F., denn im Bund erfolgt die Anrechnung der Wahlkreis- auf die Listenmandate der Parteien ausschließlich auf Landesebene, während sie in Berlin nicht auf die Wahlkreisverbände beschränkt ist, sondern im gesamten Wahlgebiet (vgl. Absatz 4 Satz 1) erfolgt. In der Wahlpraxis ist dieser Fall (Erfolg parteiloser Kandidierender im Wahlkreis) noch nicht eingetreten.

Außerdem wird bestimmt, dass nicht nur parteilose, im Wahlkreis Gewählte von der Gesamtzahl der zu vergebenen Mandate abgezogen werden, sondern auch solche von Parteien, die an der Sperrklausel gescheitert sind; dadurch vereinfacht sich die Regelung auch sprachlich.

Infolge der Änderung von Absatz 1 werden Wahlkreismandate von Personen, die am Wahltag ihre Parteimitgliedschaft verloren hatten, auch nicht nach Absatz 4 Satz 1 auf das Sitzkontingent der aufstellenden Partei angerechnet.

Schließlich wird klargestellt, dass erfolgreiche Wahlkreiskandidierende, die zwischen ihrer Aufstellung und dem Wahltag aus der Partei ausgeschieden sind, von der Gesamtzahl der zu vergebenen Sitze abzuziehen sind. Daraus folgt, dass sie auch nicht gemäß Absatz 4 vom Listenkontingent der aufstellenden Partei abgezogen werden. Erfolgt das Ausscheiden dagegen erst nach der Wahl, bleibt es bei der Anrechnung des Direktmandates auf die der aufstellenden Partei zustehende Gesamtsitzzahl.

Zu Buchstabe b

Siehe oben zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe a. Außerdem wird klargestellt, dass die Ziehung des Loses stets öffentlich zu erfolgen hat, in aller Regel in der ohnehin öffentlichen Sitzung des Landeswahlausschusses.

Zu Buchstabe c

Die Sitzzuteilungsregelung des § 17 Absatz 4 wird ohne inhaltliche Änderung klarer gefasst.

Zu Buchstabe cd

Der neue § 17 Absatz 5 enthält die bislang fehlende Regelung, wie, wann und von wem die weggefallene Parteimitgliedschaft festgestellt werden soll: Dies muss jedenfalls vor der Annahme des Mandats erfolgen, da ein einmal erworbenes Mandat nur noch im Mandatsprüfungsverfahren durch den VerfGH aberkannt werden kann. Die bisherige Regelung ist auch insoweit unstimmg, als einerseits die Parteimitgliedschaft schon bei der Zuteilung der Mandate berücksichtigt werden soll, andererseits aber der Zeitpunkt der Annahme des Mandats maßgeblich sein soll, der notwendigerweise nach der Zuteilung der Mandate liegt. Durch die Neufassung kommt es nunmehr auf den Zeitpunkt der Feststellung des Wahlergebnisses durch den Landeswahlausschuss an.

Die vom Landeswahlausschuss getroffene Entscheidung über die Mandatzuteilung ist endgültig. Stellt sich im Nachhinein heraus, dass die Parteimitgliedschaft fehlte, oder geht diese nach der Sitzung verloren, ist dies jeweils für den mit dem ersten Zusammentritt des Abgeordnetenhauses erfolgenden Mandatserwerb unerheblich.

Zu Nummer 15

Die 5%-Sperrklausel des § 18 soll sich künftig auf die abgegebenen *gültigen* Zweitstimmen beziehen (Angleichung an § 6 Absatz 3 BWG). Das BVerfG hat die Sperrklausel stets in der vom BWG geregelten Fassung gebilligt. Es handelt sich um eine Erleichterung gegenüber der bisherigen Regelung, da die Zahl der gültigen Stimmen stets kleiner ist, als die der abgegebenen: Somit ist auch die Zahl der zur Überwindung der Sperrklausel erforderlichen Stimmen kleiner.

Zu Nummer 16

Die bisherigen § 14 Absatz 4 – 6 werden aus systematischen Gründen in den neuen § 19a verschoben, da es um Vorgänge nach der Wahl geht, während § 14 nunmehr ausschließlich Änderungen der Wahlvorschläge bis zur Wahl regelt. Die Formulierung wird sprachlich und redaktionell überarbeitet.

Zu Nummer 17

Redaktionelle und sprachliche Anpassung sowie Folgeänderung.

Zu Nummer 18

In § 21 Absatz 2 und 3 wird Erfahrungen aus der Wiederholungswahl 2023 Rechnung getragen.

Zu Buchstabe a

Grundsätzlich bleibt es nach § 21 Absatz 2 dabei, dass die Wiederholungswahlen nach denselben Vorschriften und mit denselben Personen stattfinden, wie die Hauptwahl. Die Regelung wird mit dem angepassten § 14 harmonisiert und trägt Besonderheiten der Wiederholungswahl Rechnung.

Zu Doppelbuchstabe bb

In § 21 Absatz 2 Satz 1 wird klargestellt, dass auch Verstorbene aus dem Wählerverzeichnis und aus den Wahlvorschlägen gestrichen werden.

Bei regulären Wahlen kann grundsätzlich der Rücktritt von der Wahlkreiskandidatur erklärt werden, nach der neuen Regelung in § 14 Absatz 2 aber nur noch bis zur Zulassung des Wahlvorschlags. Dabei bleibt es auch für Wiederholungswahlen. Eine Ausnahme (Rücktrittsmöglichkeit bis zur Sitzung des Wahlausschusses) wäre nicht sachgerecht, da die Wiederholungswahl zur Gewährleistung der Chancengleichheit so weit wie möglich zu den gleichen Bedingungen stattfinden soll, wie die Hauptwahl.

Zu Doppelbuchstabe cc

Anders als bei regulären Wahlen können nach dem neuen § 21 Absatz 2 Satz 3 bei Wiederholungswahlen Personen aus den Listenwahlvorschlägen gestrichen werden, die nicht mehr der aufstellenden Partei angehören. Hierfür besteht aufgrund des Zeitablaufs ein größeres Bedürfnis als bei regulären Wahlen, und die Umsetzung ist leichter möglich, da die Stimmzettel ohnehin neu gedruckt werden müssen. Die Ergänzung ist nicht unbedingt erforderlich, weil aus der Partei ausgeschiedene Kandidierende nach § 17 Absatz 4 Ziffer 4 ohnehin bei der Sitzvergabe unberücksichtigt bleiben. Sie verhindert aber, dass diese Personen auf den Stimmzetteln erscheinen, obwohl sie de facto nicht wählbar sind. Die Beschränkung der Regelung auf Listenkandidaten stärkt den Gedanken der Personenwahl. Aufgrund des Verweises auf § 17 Absatz 5 gilt auch hier, dass der Verlust der Parteimitgliedschaft nur berücksichtigt wird, wenn er von der betroffenen Partei bis zur Sitzung des Wahlausschusses (vgl. § 21 Absatz 4 neu) angezeigt wurde.

Zu Buchstabe c

Entsprechend der 2023 ohne ausdrückliche Regelung praktizierten Vorgehensweise legt § 21 Absatz 3 fest, dass etwaige Änderungen von Wahlvorschlägen aufgrund von Absatz 2 von den Wahlausschüssen vorgenommen werden und nicht etwa von den Wahlleitungen alleine. Dadurch wird auch eine Äußerungsmöglichkeit und ein Rechtsbehelf der Betroffenen garantiert. Die Regelung betrifft nicht nur die Streichung von Personen, sondern ggf. auch die Änderung von Namen aufgrund von Heirat oder den Erwerb von Titeln.

Die Sitzung des Wahlausschusses ist auch der maßgebliche Zeitpunkt für das Vorliegen der Streichungsvoraussetzungen. Für spätere Änderungen (z.B. Wegzug von Kandidierenden) gilt die allgemeine Regelung des § 14 Absatz 3.

Zu Nummer 19

Auch die 3%-Sperrklausel nach § 22 Absatz 2 soll sich künftig auf die gültigen Stimmen beziehen; vgl. oben zu Artikel 1 Nummer 15.

Zu Nummer 20

Redaktionelle Anpassung; vgl. auch oben zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe a.

Zu Nummer 21

Die Regelung des bisherigen § 24 wird ersetzt durch einen Verweis auf den neuen § 19a in der allgemeinen Verweisungsnorm des § 25. Beim Nachrücken sind die Regelungen für das Abgeordnetenhaus und die Bezirksverordnetenversammlungen nunmehr identisch, so dass sich eine gesonderte Vorschrift für Letztere erübrigt.

Zu Nummer 22

Die Verweise in § 25 werden aktualisiert. Inhaltlich wird insbesondere ein Verweis auf § 17 Absatz 4 Satz 4 und Absatz 5 hinzugefügt. Dadurch können auch in die Bezirksverordnetenversammlungen künftig keine Personen einziehen, die zwischen Aufstellung und Annahme des Mandats aus der nominierenden Partei ausgeschieden sind. Die Rechtslage wird damit derjenigen bei der Abgeordnetenhauswahl angeglichen, während sie bisher der Regelung für die Bundestagswahlen entsprach.

Außerdem wird eine Verweisung auf § 10 Absatz 12 neu aufgenommen; gemeint sind Fälle, in denen keine Bezirksgliederung und damit kein Bezirks-/Kreisvorstand existiert, der den Bezirkswahlvorschlag unterschreiben könnte. Für die Beibringung von Unterstützungsunterschriften durch bislang nicht vertretene Parteien (§ 10 Absatz 13 neu) gibt es dagegen eine eigene Regelung für die Bezirksverordnetenwahlen in § 23 Absatz 4.

Zu Nummer 23

Mit den neuen §§ 26 bis 26g wird eine grundlegend neue Regelung zu den Wahlorganen und zur Wahlorganisation geschaffen, die die bisherigen, fragmentarischen Vorschriften in § 1 ff. der Landeswahlordnung ersetzt.

Zu § 26:

Übernahme von § 3 LWO. Die Einsetzung der Wahlorgane soll als wesentliche Regelung unmittelbar vom Gesetz getroffen werden (ebenso wie seit jeher im Bundesrecht). Neu ist, dass auch die Namen und gegebenenfalls Amtsbezeichnungen der Mitglieder der Wahlausschüsse veröffentlicht werden. Es entspricht der Bedeutung der Wahlausschüsse als oberstes Wahlorgan in ihrem Gebiet, dass der Öffentlichkeit die Namen der Mitglieder bekannt sind.

Zu § 26a:

Übernahme aus § 4 LWO. Modifizierend wird klargestellt, dass auch die Stellvertreterin oder der Stellvertreter des Landeswahlleiters oder der Landeswahlleiterin Mitglied des Ausschusses ist, mit Stimmrecht nur im Vertretungsfall; dies entspricht der bisherigen Praxis. Die bisherige Regelung zur Schriftführung entfällt. In der Praxis wird die Schriftführung von einer von der Landeswahlleitung bestimmten Hilfsperson aus der Geschäftsstelle beziehungsweise künftig dem Wahlamt übernommen.

In Bezug auf die Hilfspersonen des Wahlvorstandes wird klargestellt, dass diese trotz ihres fehlenden Stimmrechts Mitglied im Wahlvorstand sind. Dies hat Bedeutung für den Anspruch auf Erfrischungsgeld und für die Sicherstellung der Anwesenheit bei der Wahlhandlung.

Der bisherige § 4 Absatz 6 LWO entfällt, weil er überflüssig ist. Angehörige des öffentlichen Dienstes, soweit sie in Berlin wahlberechtigt sind, können ohnehin wie alle anderen Wahlberechtigten als Mitglieder der Wahlorgane herangezogen werden und sind dann zur Übernahme des Amtes verpflichtet. Eine Verpflichtung von nicht Wahlberechtigten – etwa von Personen, die in Brandenburg wohnen – ist systemwidrig, weil die Zugehörigkeit zum öffentlichen Dienst nichts mit der Verpflichtung zur Übernahme bürgerlicher Ehrenämter zu tun hat. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit aller zum dem Deutschen Bundestag Wahlberechtigten, ein solches Amt freiwillig zu übernehmen (§ 26 Absatz 2, bisher § 30 LWG). Durch die ausdrückliche Nennung der „zum Abgeordnetenhaus Wahlberechtigten“ wird sichergestellt, dass künftig ggf. auch 16- bis 17-Jährige Mitglied sein können, wenn sie wahlberechtigt sind.

Absatz 6 (bisher § 4 Absatz 7 LWO) lässt es, abweichend von der bisherigen Regelung, zu, dass Kandidierende und Vertrauenspersonen Mitglied in einem Wahlorgan eines anderen Bezirks sind. Weiterhin darf niemand in einem Bezirk oder Wahlbezirk, in dem er oder sie zur Wahl steht oder in dem er oder sie einen Wahlvorschlag eingereicht hat, in einem Wahlorgan tätig sein, damit deren Unparteilichkeit nicht gefährdet wird oder der Eindruck der Parteilichkeit erweckt werden könnte.

Zu § 26b:

Absatz 1 ist aus § 3 Absatz 2 LWO übernommen.

Absatz 2 benennt die Kernaufgaben der Wahlleitungen als unabhängiges Wahlorgan, die ihnen in einzelnen Vorschriften von LWG und LWO ausdrücklich übertragen sind. Neben der Geschäftsführung für die Wahlausschüsse (einschl. Ladung und Leitung) gehört dazu u.a. die Entscheidung über die Beschwerde gegen Nichteintragung ins Wahlverzeichnis, Prüfung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge, Ermittlung des vorläufigen Wahlergebnisses, Prüfung der Wahlunterlagen, Bekanntgabe des Wahlergebnisses, Benachrichtigung der Gewählten. Diese Aufgaben (Wahldurchführung i.e.S.) müssen unabhängig und weisungsfrei erledigt werden, die Wahlleitungen sind insoweit Organ des Wahlvolkes, nicht der Verwaltung. Sie unterliegen aber insoweit nur einer Rechtsaufsicht der Verwaltung, mit Ausnahme der Abberufung der Wahlorgane bleiben Eingriffe in die unabhängige Wahlleitung i.e.S. aber dem VerfGH vorbehalten (siehe dazu Absatz 5 und 6).

Da die Wahlleitungen die Geschäfte der Wahlausschüsse führen, sind sie ihnen gegenüber zur umfassenden Berichterstattung über ihre Tätigkeit verpflichtet.

Absatz 3 überträgt der Landeswahlleitung zusätzliche Aufgaben bei der Wahlvorbereitung und -durchführung, über die in Absatz 2 genannte Wahldurchführung i.e.S. hinaus. Dadurch wird die bisher nur ganz allgemein und ohne konkrete Aufgaben und Befugnisse geregelte Gesamtverantwortung (bisher § 6 LWO) präzisiert. Die Wahlleitungen sind verantwortlich für die Wahlen als Ganzes. Insbesondere die Landeswahlleitung übernimmt die notwendige Steuerung und die operative Kontrolle und Entscheidungsgewalt für das Wahlgeschehen. Um dieser Verantwortung gerecht werden zu können, hat sie ein Weisungsrecht gegenüber dem Landeswahlamt und kann allen anderen Wahlorganen und -behörden verbindliche Vorgaben (Leitlinien) machen. Im Verhältnis zu anderen Wahlorganen muss deren Unabhängigkeit berücksichtigt werden, so dass Vorgaben und Anordnungen im Bereich der Kernaufgaben der Wahlausschüsse und Bezirkswahlleitungen nur in den gesetzlich bestimmten Fällen möglich sind.

Absatz 4 gestaltet das Verhältnis zwischen Bezirkswahlleitung und Bezirkswahlamt analog zur Situation auf Landesebene aus.

Absatz 6: Soweit die Wahlleitungen die ihr nach Absatz 3 übertragenen Aufgaben der verwaltungsmäßigen Vorbereitung und Durchführung der Wahlen erfüllen, nehmen sie materielle

Verwaltungsaufgaben war, denn es ist staatliche Aufgabe, die organisatorischen und materiellen Voraussetzungen für die Durchführung der Wahlen bereitzustellen. Daher unterliegt diese Tätigkeit der Aufsicht durch die zuständigen staatlichen Stellen (für Inneres zuständige Senatsverwaltung bzw. Bezirksamt). Durch den Verweis auf § 8 AZG wird klargestellt, dass dies sowohl die Rechts- als auch die Fachaufsicht umfasst; Aufsichtsmittel ist insbesondere ein Weisungsrecht (§ 8 Absatz 3 b) AZG). Sollte die Wahlleitung der Auffassung sein, dass eine Aufsichtsmaßnahme ihre Unabhängigkeit als Wahlorgan beeinträchtigt, kann sie dies mit einem neu eingeführten Rechtsbehelf vor dem VerfGH geltend machen (§ 40 Absatz 2 Nummer 1b VerFGHG).

Absatz 7: Im Gegensatz dazu unterliegen die unabhängig zu erfüllenden Aufgaben der Wahlleitungen nur einer Rechtsaufsicht. Die vom VerfGH festgestellte Mitverantwortung der Aufsichtsbehörden (Innenverwaltung und Bezirksamter) beschränkt sich im Kernbereich der Wahlaufgaben also auf einen Informations- und Auskunftsanspruch; daneben besteht nur das Recht, eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs nach § 40 Absatz 2 Nummer 1c VerFGHG zu beantragen. Es besteht in diesem Bereich kein eigenes Weisungs-, Aufhebungs- oder Ersetzungsrecht. Neben den förmlichen Aufsichtsmitteln der Innenverwaltung muss in der Praxis ein regelmäßiges Monitoring und Controlling etabliert werden, in dem die Landes- bzw. Bezirkswahlleitung regelmäßig berichtet und Maßnahmen und rechtliche Fragen abgestimmt und geklärt werden.

Für die Anrufung des VerfGH durch die Aufsichtsbehörden wird das allgemeine Rechtsschutzbedürfnis dahingehend präzisiert, dass das Abhilfeersuchen schriftlich erfolgen muss. Dadurch sollen überflüssige Anträge und Streitigkeiten und Unklarheiten über u.U. in Besprechungen nur mündlich geäußerte Rügen verhindert werden.

Absatz 8: Zur Stärkung der Stellung der Wahlleitungen erhalten diese ein unmittelbares Vortragsrecht bei den Spitzen von Regierung und Bezirken, um unabhängig von förmlichen Verfahren jederzeit auf etwa bestehende Handlungsbedarfe oder Defizite bei der Wahlvorbereitung oder -durchführung hinweisen zu können. Dem neu gewählten Abgeordnetenhaus ist nach Abschluss der Wahl und ihrer Nachbereitung ein zusammenhängender Bericht über den Verlauf der Wahlen und insbesondere die organisatorischen Angelegenheiten zu geben, damit das Abgeordnetenhaus etwaige Regelungs- oder Finanzierungsbedarfe unmittelbar identifizieren kann. Nicht in dem Bericht aufzuarbeiten sind dagegen die unabhängig zu treffenden Entscheidungen der Wahlausschüsse und -vorstände. Dazu gibt es die gesetzlich vorgesehenen Niederschriften und öffentlichen Sitzungen.

Der Landeswahlleiter oder die Landeswahlleiterin berichtet ferner dem für Inneres zuständigen Senatsmitglied und dem Abgeordnetenhaus jeweils sechs und drei Monate vor einer Wahl, mindestens einmal im Jahr, über den Stand der Wahlvorbereitung.

Zu § 26c:

Absatz 1: Das Landeswahlamt wird als neue, dauerhafte Verwaltungseinheit gesetzlich verankert und übernimmt alle zentralen Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen; es arbeitet fachlich nach den Maßgaben und Weisungen des Landeswahlleiters oder der Landeswahlleiterin. Die Innenverwaltung führt die Dienstaufsicht über die Bediensteten und ist für die angemessene personelle, materielle und finanzielle Ausstattung verantwortlich.

In Absatz 2 sind die bisher von der Geschäftsstelle wahrgenommenen Aufgaben angesprochen, d.h. das Wahlgeschäft im engeren Sinne (§ 26b Absatz 2), bei dem die Landeswahlleitung unabhängig und weisungsfrei agiert. Dazu gehört etwa die Prüfung der Wahlvorschläge, die Redaktion der Stimmzettel und die Erstellung von Beschlussvorlagen für den Landeswahlausschuss.

Absatz 3: Die gesamte Hauptverwaltung unterstützt das Landeswahlamt, etwa im Bereich Beschaffung/Vergabe, Haushalt, IT, Rechtsberatung oder temporärer Personalmehrbedarf. Diese Sicherstellung der Finanzierung von Wahlen soll rechtzeitig ein Jahr vor der Wahl erfolgen, dies gilt insbesondere auch für bezirkliche Sonderbedarfe (temporäres Personal/Anmietung von Räumen etc.).

Zu § 26d:

Die bereits bestehenden Bezirkswahlämter sollen künftig als ständige Einrichtungen geführt werden. Das heißt vor allem, dass sie dauerhaft, auch zwischen den Wahlen, mit einem festen Personalstamm ausgestattet sein müssen, so dass einerseits langfristige organisatorische Vorbereitungen lückenlos weitergeführt werden können und andererseits das notwendige Fachwissen erhalten bleibt und weitergegeben werden kann.

Die Abgrenzung der Zuständigkeiten von Landes- und Bezirkswahlämtern erfolgt beispielhaft im Katalog.

Absatz 3 stellt klar, dass die Tätigkeit der Bezirkswahlämter, wie schon bisher, der Bezirksaufsicht unterliegt und dass auch vom Eingriffsrecht Gebrauch gemacht werden kann. Sollte ein Bezirk die Anordnungen oder Leitlinien der Landeswahlleitung nicht befolgen, kann die Innenverwaltung diese mittels des Eingriffsrechts nach § 13a AZG durchsetzen.

Im Übrigen entspricht das Verhältnis zwischen Wahlleitung und -amt der Situation auf Landesebene.

Zu § 26e:

Übernahme aus § 30 Absatz 1 LWO. Nicht mehr eigens erwähnt wird die Protokollführung, da die Schriftführenden der Wahlvorstände immer auch deren Mitglied sind; die Protokollführenden der Wahlausschüsse sind in der Regel Mitarbeitende der jeweils für die Unterstützung der Wahlleitung zuständigen Stelle (Wahlamt). Es wird klargestellt, dass die Wahlämter auch weitere ehrenamtlich Helfende (Unterstützungskräfte) zur Tätigkeit bei den Wahlleitungen verpflichten können; auch diese haben Anspruch auf Erfrischungsgeld.

Der bisherige § 30 Absatz 1 Nummer 7 LWO (Fernbleiben von Sitzungen der Wahlausschüsse) wird verschoben nach Absatz 3, denn die Entschuldigung steht hier systematisch an der falschen Stelle, da die vorhergehenden Gründe Nummer 1-6 sich auf die generelle Übernahme des Amtes beziehen, Nummer 7 dagegen auf das einmalige Fernbleiben von einer einzelnen Sitzung.

Absatz 5 verpflichtet nunmehr ausdrücklich zur angemessenen Schulung der Wahlhelfenden.

Zu §26f:

Aufgrund der stark vermehrten Aufgaben der Landeswahlleitung – insbesondere im Zusammenhang mit der verwaltungsmäßigen Vorbereitung der Wahlen – erhält diese künftig eine Aufwandsentschädigung; dies gilt nur, wenn er oder sie nicht im unmittelbaren Landesdienst steht. Dadurch wird es trotz der erheblichen Anforderungen des Amtes möglich, geeignete Personen außerhalb der Verwaltung zu gewinnen. Auf die Bezirkswahlleitungen trifft dies nicht im selben Maße zu, diese können weiterhin, wie bisher, nebenamtlich ohne zusätzlichen finanziellen Anreiz mit Angehörigen der Bezirksverwaltung besetzt werden. In jedem Fall müssen die Wahlleitungen von ihrem Arbeitgeber in erforderlichem Umfang freigestellt werden, wofür dieser vom Land Berlin zu entschädigen ist.

Regelungen zum Erfrischungsgeld und zum Freizeitausgleich bleiben, wie bisher, der Landeswahlordnung vorbehalten.

Zu § 26g:

Die Regelung ist notwendig, damit die neu geschaffenen Strukturen (insbesondere Landeswahlamt) auch bei bundesweiten Wahlen greifen. Die bundesrechtlich geregelten Aufgaben und Befugnisse der Wahlorgane bei der Wahldurchführung i.e.S. bleiben unberührt, das heißt, sie haben im Kollisionsfall Vorrang vor den in diesem Gesetz geregelten Vorgaben. Die Übertragung

der zusätzlichen Leitungsaufgaben an die Landeswahlleitung im Bereich der verwaltungsmäßigen Wahlvorbereitung betreffen Aufgaben, die nach Bundesrecht den Ländern bzw. Gemeindebehörden übertragen sind, ohne dass dort die internen Zuständigkeiten geregelt sind. Es steht dem Landesgesetzgeber daher frei, diese teilweise den Wahlleitungen zu übertragen.

Zu Nummer 24

Die Tätigkeit in den Wahlorganen ist jetzt zusammenhängend in Abschnitt 4 geregelt.

Zu Nummer 25

Die Bekanntgabe von Wahlbefragungen ist nach § 29 künftig ab Ende der regulären Wahlzeit, nicht, wie bisher, erst ab Schließung des letzten Wahllokales zulässig (Angleichung an Bundesrecht). Die bisherige Regelung hat sich als unpraktikabel erwiesen, da der Schließzeitpunkt sämtlicher Wahllokale zentral nicht verlässlich festgestellt werden kann. Im Unterschied zum Bundesrecht ist nicht erst die „Veröffentlichung“ (§ 23 Absatz 2 BWG), sondern, wie bisher, schon die „Bekanntgabe“ verboten. Das umfasst etwa auch das Teilen über soziale Netzwerke außerhalb des erstellenden Unternehmens. Im Übrigen lehnt sich die Neuregelung an die parallele Bundesregelung an, die nach der jüngsten Rechtsprechung des BVerfG zulässig ist.

Zu Nummer 26

§ 30 Absatz 1 und 2 waren bisher § 13a Absatz 1 und 2.

In § 30 Absatz 3 wird die Liste der zu verarbeiteten Daten der Wahlhelfenden gemäß den praktischen Erfordernissen erweitert: Es dürfen jetzt auch Mailadressen und der Beruf von Wahlhelfenden – sofern von ihnen angegeben – gespeichert und für künftige Wahlen verarbeitet werden. Die Kontaktdaten sind wichtig, um am Wahltag und zur Vorbereitung von Wahlen Kontakt zu den Wahlhelfenden aufzunehmen. Die Angabe des Berufs ermöglicht eine bessere Einschätzung, ob die Betroffenen für die Übernahme von Funktionsämtern in Frage kommen; hierunter fällt auch die Angabe einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst. Die Verarbeitung der Kontoverbindungsdaten ist erforderlich, da die Auszahlung des Erfrischungsgeldes fast nur noch unbar erfolgt. Der neue Satz 3 ist erforderlich, da nach der Neuregelung neben den Bezirkswahlämtern auch das Landeswahlamt mit dem Wahlhelfendengeschäft befasst sein kann. Absatz 4: Ohne ausdrückliche Ermächtigung dürften die Kontaktdaten der Mitglieder der Wahlvorstände nicht an den Wahlvorstehenden oder die Wahlvorstehende herausgegeben werden. Derzeit bedarf es dafür einer gesonderten Einwilligung der Betroffenen. Die Kontaktaufnahme vor dem Wahltag zwecks Vorabsprachen und Kennenlernen sowie am Wahltag selbst ist für alle Beteiligten hilfreich und soll standardmäßig ermöglicht werden.

Zu Nummer 27

Die Zuständigkeit für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 31 Absatz 3 soll allein bei den Verwaltungsbehörden liegen und nicht beim unabhängigen Wahlorgan, das nicht Teil der Verwaltung oder der Justiz ist.

Zu Nummer 28

§ 33 Absatz 1 Satz 2 kodifiziert die bisherige und bundesweite Praxis, dass Wahlen nicht in den Schulferien (einschließlich der Wochenenden zu Beginn und am Ende) stattfinden; dies ändert nichts an dem Grundsatz, dass die Wahlen an einem Sonn- oder gesetzlichen Feiertag stattfinden müssen (Satz 1). Satz 3 stellt klar, dass Wiederholungswahlen ausnahmsweise in den Schulferien stattfinden müssen, wenn dies erforderlich ist, um die in § 21 Absatz 4 Satz 1 normierte 90-Tages-Frist zu wahren.

Zu Nummer 29

Die bisherige Ermächtigungsgrundlage für die LWO in § 34 ist sehr knapp und genügt möglicherweise nicht mehr den heutigen verfassungsrechtlichen Anforderungen. Die Ergänzung ist angelehnt an § 52 Absatz 1 Bundeswahlgesetz.

Zu Nummer 30

Die Vorschrift ist angelehnt an § 54 BWG. Es wird klargestellt, dass die Regelungen über elektronische Erklärungen in anderen Gesetzen bei Wahlen grundsätzlich nicht anwendbar sind.

Zu Nummer 31

Die Regelung hat sich erledigt.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof)

Es werden zusätzliche Rechtsbehelfe für den Landeswahlleiter und für die Senatsverwaltung für Inneres eingeführt, um eine Klärung der jeweiligen Kompetenzen und Aufsichtsrechte im Grenzbereich zwischen den unabhängig wahrzunehmenden Aufgaben und den Verwaltungsaufgaben bei Wahlen im Streitfall zu ermöglichen. Siehe dazu näher die Begründung zu § 26b LWG (oben zu Artikel 1 Nummer 23).

Zu Nummer 1

Die „Organstreitigkeiten“ zwischen Wahlorganen und Aufsichtsbehörde (§ 26b LWG) gehören zum Bereich der Wahlprüfung i.w.S., die in §§ 40 ff. geregelt ist, sind aber von der bisherigen Aufzählung der Zuständigkeiten in § 14 nicht erfasst.

Zu Nummer 2

Die Überschrift zum zweiten Abschnitt wird ergänzt (Folgeänderung zur Ergänzung des Zuständigkeitskataloges in § 14 (Artikel 2 Nummer 1)). Durch die ausdrückliche Benennung der Organstreitigkeiten zwischen Wahlorganen und Aufsichtsbehörde (§ 14 Nummer 1a) werden diese in die Klammerdefinition der „Wahlprüfung“ einbezogen, so dass u.a. auch die Regelungen zu den Beteiligten in § 41 für diese Verfahren gelten.

Zu Nummer 23

In § 40 sind die beiden aufgrund der Neustrukturierung der Aufgaben und der Aufsichtsbefugnisse bei der Wahlorganisation (§ 26b Absatz 7 LWG) erforderlichen Rechtsbehelfe aufgeführt und die Antragsbefugnis geregelt: Einerseits können sich die Landes- und Bezirkswahlleiterinnen und -wahlleiter gegen Aufsichtsmaßnahmen der jeweiligen Aufsichtsbehörde (Bezirksamt oder die für Inneres zuständige Senatsverwaltung) im Bereich der den Wahlorganen zugewiesenen Verwaltungsaufgaben bei der Wahlvorbereitung und -durchführung wenden (Nummer 1b). Andererseits können die Aufsichtsbehörden ihrerseits den Verfassungsgerichtshof anrufen, wenn sie im Rahmen der Rechtsaufsicht feststellen, dass die Wahlorgane bei Wahrnehmung ihrer unabhängig und weisungsfrei zu erfüllenden Aufgaben gegen geltendes Recht verstoßen. Hierbei handelt es sich um eine vorgezogene Wahlprüfung, die dazu beitragen kann, dass etwaige Fehler bereits vor und nicht, wie bisher, nach der Wahl geklärt werden.

Der neue Absatz 4 regelt die Fristen für die neu eingeführten Rechtsbehelfe.

Zu Nummer 4

In § 41 Absatz 3 wird im Sinne der bisherigen Rechtsprechung klargestellt, dass sich die rechtliche Prüfung des Verfassungsgerichtshofes nicht auf die von den jeweiligen Antragstellenden vorgetragenen Sachverhalte und Beweismittel beschränken darf, die wegen der eingeschränkten Einsichtsrechte im Wahlverfahren notwendigerweise unvollständig sind. Der Verfassungsgerichtshof muss vielmehr die erforderlichen Sachverhalte von Amts wegen vollständig aufklären, etwa durch Prüfung der Niederschriften der Wahlvorstände oder durch Vernehmung von Zeugen.

Unberührt bleibt, dass nur die von den Antragsberechtigten substantiiert vorgetragenen Sachverhalte Gegenstand des Verfahrens sind. Die in der Rechtsprechung der Verfassungsgerichte herausgearbeiteten Anforderungen an die Substantiierung von Wahlprüfungsbeschwerden bleiben unberührt.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

§ 42 Abs. 1 Nummer 1b bestimmt die vom Verfassungsgerichtshof auszusprechende Entscheidung in den neu eingeführten Verfahren über Aufsichtsmaßnahmen gegen die Wahlorgane. Soweit eine Aufhebung oder Rückgängigmachung der Maßnahme nicht möglich oder nicht erforderlich ist, weil sich die Maßnahme bereits erledigt hat oder es sich um eine Maßnahme handelt, deren Aufhebung aus sonstigen Gründen nicht in Betracht kommt, kann auch eine Feststellung der Rechtswidrigkeit ausgesprochen werden, soweit daran ein Interesse besteht. Die Entscheidung obliegt dem Verfassungsgerichtshof.

Zu Buchstabe b

Im Sinne der Rechtsprechung der Verfassungsgerichte wird ausdrücklich klargestellt, dass nach dem Gebot des geringstmöglichen Eingriffs die Ungültigerklärung der Wahl auch auf einen einzelnen Stimmbezirk beschränkt werden kann (vgl. BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 19. Dezember 2023, 2 BvC 4/2, Leitsätze 4 und 3 aus 2 BvC 4/23).

Eine Teilungültigkeit ist zu erklären, wenn ein festgestellter Wahlfehler lediglich einen Bezirk (Wahlkreisverband) oder Wahlkreis betrifft. Wegen des Gebotes des geringstmöglichen Eingriffs kann die Ungültigkeit der Wahl – sei es in einem Teilgebiet oder insgesamt – nur erklärt werden, wenn der festgestellte Wahlfehler sich potentiell auf die Zusammensetzung des Abgeordnetenhauses ausgewirkt haben kann (Mandatsrelevanz) und in Anbetracht der Schwere des Fehlers das Bestandsinteresse des Parlaments hinter dem Korrekturinteresse zurücktritt. Letzteres ist insbesondere dann der Fall, wenn sich der Wahlfehler auf die Mehrheitsverhältnisse ausgewirkt haben kann. Unabhängig von der Schwere des Wahlfehlers ist Mandatsrelevanz nur anzunehmen, wenn sich eine Auswirkung des Wahlfehlers auf die Sitzverteilung als eine nach der allgemeinen Lebenserfahrung konkrete und nicht ganz fernliegende Möglichkeit darstellt. Hierbei ist das zu erwartende Wahlverhalten zwar nicht im Sinne einer exakten Übertragung des Wahlergebnisses, wohl aber im Sinne einer groben Orientierung zu berücksichtigen.

Zu Buchstabe c

Es besteht kein zwingender Zusammenhang zwischen den Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zu den Bezirksverordnetenversammlungen. Die Verfassung schreibt nur vor, dass die Legislaturperiode des Ersteren für die Dauer der Wahlperiode der Letzteren maßgeblich ist. Diese wird durch eine – auch vollständige – Wiederholungswahl aber gerade nicht unterbrochen. In der Sache besteht keine Notwendigkeit, etwaige Wiederholungswahlen auf beiden Ebenen stets gleichzeitig abzuhalten, da die Stimmen voneinander unabhängig sind und die Wählenden sie unterschiedlich abgeben können. Die Bezirksverordnetenversammlungen werden auch nicht von Abgeordnetenhaus ernannt oder sind auf eine Mehrheit im Abgeordnetenhaus angewiesen, unterschiedliche Mehrheitsverhältnisse in den Gremien sind vielmehr der gewollte Normalfall. Im Sinne der möglichst weitgehenden Erhaltung des in der Hauptwahl zum Ausdruck gebrachten Willens der Wählenden sollen daher Bezirksverordnetenversammlungen, deren Wahl fehlerfrei (d.h. ohne mandatsrelevante Fehler) verlaufen sind, auch bei vollständiger oder teilweiser Wiederholungswahl des Abgeordnetenhauses unverändert bestehen bleiben.

Zu Artikel 3 (Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes)

Aufgrund der Erfahrungen im Nachgang der Wiederholungswahlen 2023 regelt ein neuer § 49 – entsprechend der 2023 angewandten Verfahrensweise, dass Vorstand der Bezirksverordnetenversammlung und das Bezirksamt nach einer Wiederholungswahl neu gewählt werden, wenn sich durch die Wiederholungswahl die Zusammensetzung der Bezirksverordnetenversammlung geändert hat. Dadurch werden zwei widerstreitende, von der Verfassung vorgegebene Ziele in Einklang gebracht: Einerseits sieht Artikel 76 VvB eine feste Amtszeit des Bezirksamtes für die Dauer der Legislaturperiode vor, die nur durch Abwahl einzelner Mitglieder durch 2/3-Mehrheit vorzeitig beendet werden kann. Auf der anderen Seite muss das Bezirksamt

von einer ordnungsgemäß und rechtmäßig gewählten Bezirksverordnetenversammlung legitimiert sein. Aus diesem Grunde kommt es nur zur Neuwahl, wenn sich aufgrund der Wiederholungswahl die personelle Zusammensetzung der Bezirksverordnetenversammlung geändert hat, unabhängig davon, ob sich auch die Mehrheitsverhältnisse – etwa aufgrund einer neuen Zählvereinbarung – verändert haben. Dadurch ist sichergestellt, dass alle rechtmäßig gewählten Verordneten – und nur diese – an der Wahl des Bezirksamtes beteiligt sind.

Zu Artikel 4 (Änderung des Bezirksamtsmitgliedergesetzes)

Aufgrund der Erfahrungen im Nachgang der Wiederholungswahlen 2023 werden Bezirksamtsmitglieder, die nach einer Wiederholungswahl wegen geänderter Mehrheitsverhältnisse in der Bezirksverordnetenversammlung abgewählt werden, denjenigen gleichgestellt, deren Amt durch vorgezogene Neuwahlen endet. Sie erhalten bis zum Ende ihrer ursprünglich vorgesehenen Amtszeit, also bis zum Ende der Legislaturperiode, ein Ruhegehalt in Höhe von 71,75 vom Hundert ihrer Dienstbezüge.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Die Änderungen betreffen in erster Linie das Wahlverfahren und die Wahlorganisation, nicht aber das Wahlrecht oder das Wahlsystem, so dass sie keinen Einfluss auf das Ergebnis künftiger Wahlen haben. Es bedarf daher keiner Wartefrist, um den Eindruck politischer Instrumentalisierung von Wahlrechtsänderungen zu vermeiden. Auswirkungen auf laufende Wahlvorbereitungen sind hinzunehmen, zumal die Umsetzung der meisten Änderungen verwaltungsmäßig bereits vorbereitet ist, insbesondere die personelle Ausstattung der Wahlämter.

Berlin, 22. Januar 2025

Stettner Herrmann
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion der CDU

Saleh Dörstelmann
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion der SPD

Synopse zum Entwurf eines fünfzehnten Gesetzes zur Änderung des Landeswahlgesetzes und weiterer wahlbezogener Vorschriften

Hinweis: Die Synopse enthält auch eine Wiedergabe unveränderter Vorschriften, um das Verständnis zu erleichtern. So ist das Landeswahlgesetz vollständig wiedergegeben.

Geltende Fassung des Landeswahlgesetzes vom 25. September 1987, zuletzt geändert durch Gesetz vom [...] (GVBl. S. [...])	Entwurfssfassung zur Änderung des Landeswahlgesetzes vom 25. September 1987, zuletzt geändert durch Gesetz vom [...] (GVBl. S. [...])
Erster Abschnitt Wahlrecht, Wählbarkeit, Erwerb und Verlust des Sitzes	Erster Abschnitt Wahlrecht, Wählbarkeit, Erwerb und Verlust des Sitzes
Inhaltsübersicht (...)	Inhaltsübersicht (...)
§ 1 Wahlrecht	§ 1 Wahlrecht
(1) Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Tage der Wahl	(1) Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Tage der Wahl
1. das 16. Lebensjahr vollendet haben,	1. das 16. Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens drei Monaten ununterbrochen in Berlin ihren Wohnsitz haben,	2. seit mindestens drei Monaten ununterbrochen in Berlin ihren Wohnsitz haben,
3. nicht nach § 2 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.	3. nicht nach § 2 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.
(2) Als Wohnsitz im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 gilt die nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 2. Februar 2016 (BGBl. I S. 130) geändert worden ist angemeldete Wohnung, bei mehreren Wohnungen die im Melderegister verzeichnete Hauptwohnung. Für Personen, die unter keiner Anschrift im Melderegister verzeichnet sind, gilt als Wohnsitz der tatsächliche Aufenthaltsort.	(2) Als Wohnsitz im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 gilt die nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes angemeldete Wohnung, bei mehreren Wohnungen die im Melderegister verzeichnete Hauptwohnung. Für Personen, die unter keiner Anschrift im Melderegister verzeichnet sind, gilt als Wohnsitz der tatsächliche Aufenthaltsort.
(3) Für Gefangene und für Personen, die auf Grund Gerichtsentscheids zum Vollzug einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Besserung und Sicherung untergebracht sind, gilt als Wohnsitz im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 die Anstalt auch in den Fällen, in denen die Gefangenen weder in der Anstalt noch unter einer anderen Anschrift gemeldet sind.	(3) Für Gefangene und für Personen, die auf Grund Gerichtsentscheids zum Vollzug einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Besserung und Sicherung untergebracht sind, gilt als Wohnsitz im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 die Anstalt.
§ 2	§ 2

Ausschluss vom Wahlrecht	Ausschluß vom Wahlrecht
Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, wer infolge eines Gerichtssentscheids das Wahlrecht nicht besitzt.	Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, wer infolge eines Gerichtssentscheids das Wahlrecht nicht besitzt.
§ 3 Ausübung des Wahlrechts	§ 3 Ausübung des Wahlrechts
(1) Die Wahlberechtigten müssen im Wahlverzeichnis ihres Bezirks eingetragen sein oder einen Wahlschein besitzen. Grundlage für das Wahlverzeichnis ist das Melderegister. Für Wahlberechtigte nach § 1 Abs. 3, die weder in der Anstalt noch unter einer anderen Anschrift gemeldet sind, wird ein besonderes Wahlverzeichnis angelegt.	(1) Die Wahlberechtigten müssen im Wahlverzeichnis ihres Bezirks eingetragen sein oder einen Wahlschein besitzen. Grundlage für das Wahlverzeichnis ist das Melderegister.
(2) Personen, die unter keiner Anschrift im Melderegister verzeichnet sind, werden auf Antrag in das Wahlverzeichnis des Bezirks eingetragen, in dem sie am 35. Tag vor der Wahl übernachtet haben, wenn sie sich in den letzten drei Monaten vor der Wahl überwiegend in Berlin aufgehalten haben und die übrigen Erfordernisse des Wahlrechts erfüllt sind. Der überwiegende Aufenthalt im Wahlgebiet ist glaubhaft zu machen. Dazu können die Bezirkswahlämter eine Versicherung an Eides Statt entgegennehmen.	(2) Personen, die unter keiner Anschrift im Melderegister verzeichnet sind, werden auf Antrag in das Wahlverzeichnis des Bezirks eingetragen, in dem sie am 35. Tag vor der Wahl übernachtet haben, wenn sie sich in den letzten drei Monaten vor der Wahl überwiegend in Berlin aufgehalten haben und die übrigen Erfordernisse des Wahlrechts erfüllt sind. Der überwiegende Aufenthalt im Wahlgebiet ist glaubhaft zu machen. Dazu können die Bezirkswahlämter eine Versicherung an Eides Statt entgegennehmen.
(3) Die Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben.	(3) Die Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben.
(4) Wer im Wahlverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.	(4) Wer im Wahlverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.
(5) Wer nicht im Wahlverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn dies zur nachträglichen Vervollständigung des Wahlverzeichnisses erforderlich ist.	(5) Wer nicht im Wahlverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn dies zur nachträglichen Vervollständigung des Wahlverzeichnisses erforderlich ist.
(6) Der Wahlschein berechtigt zur Teilnahme an der Wahl durch	(6) Der Wahlschein berechtigt zur Teilnahme an der Wahl durch
1. Briefwahl oder 2. Stimmabgabe in dem Wahlkreis des Wohnsitzes.	1. Briefwahl oder 2. Stimmabgabe in dem Wahlkreis des Wohnsitzes.
(7) Alles Nähere über das Wahlverzeichnis, den Eintragungsantrag sowie die Frist und den Nachweis der Wahlvoraussetzungen, die Ausgabe von Wahlscheinen und die Durchführung der Briefwahl wird in der Landeswahlordnung geregelt. In der Landeswahlordnung kann auch bestimmt werden, daß bei einem Umzug innerhalb des Wahlgebietes während einer bestimmten	(7) Alles Nähere über das Wahlverzeichnis, den Eintragungsantrag sowie die Frist und den Nachweis der Wahlvoraussetzungen, die Ausgabe von Wahlscheinen und die Durchführung der Briefwahl wird in der Landeswahlordnung geregelt. In der Landeswahlordnung kann auch bestimmt werden, daß bei einem Umzug innerhalb des Wahlgebietes während einer bestimmten

<p>Frist vor der Wahl die Eintragung in das Wahlverzeichnis des bisherigen Wohnsitzes erfolgen muß.</p>	<p>Frist vor der Wahl die Eintragung in das Wahlverzeichnis des bisherigen Wohnsitzes erfolgen muß.</p>
<p>(8) Die Stimmen der Wahlberechtigten, die an der Briefwahl teilgenommen haben, werden nicht dadurch ungültig, daß sie vor dem oder am Wahltag sterben oder die Voraussetzungen ihres Wahlrechts verloren haben.</p>	<p>(8) Die Stimmen der Wahlberechtigten, die an der Briefwahl teilgenommen haben, werden nicht dadurch ungültig, daß sie vor dem oder am Wahltag sterben oder die Voraussetzungen ihres Wahlrechts verloren haben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Wählbarkeit</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Wählbarkeit</p>
<p>(1) Zum Abgeordnetenhaus und zu den Bezirksverordnetenversammlungen sind alle Wahlberechtigten wählbar, die am Tage der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.</p>	<p>(1) Zum Abgeordnetenhaus und zu den Bezirksverordnetenversammlungen sind alle Wahlberechtigten wählbar, die am Tage der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.</p>
<p>(2) Nicht wählbar ist, 1. wer nach § 2 vom Wahlrecht ausgeschlossen ist, 2. wer infolge Gerichtsentscheids die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.</p>	<p>(2) Nicht wählbar ist, 1. wer nach § 2 vom Wahlrecht ausgeschlossen ist, 2. wer infolge Gerichtsentscheids die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Erwerb des Sitzes</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Erwerb des Sitzes</p>
<p>(1) Der Landeswahlleiter benachrichtigt die in das Abgeordnetenhaus gewählten Personen, der zuständige Bezirkswahlleiter benachrichtigt die in die Bezirksverordnetenversammlung gewählten Personen. Nach dem ersten Zusammentritt des Abgeordnetenhauses erfolgt die Benachrichtigung durch die Senatsverwaltung für Inneres, nach dem ersten Zusammentritt der Bezirksverordnetenversammlung durch das für Wahlen zuständige Amt des Bezirksamtes.</p>	<p>(1) Der Landeswahlleiter oder die Landeswahlleiterin benachrichtigt die in das Abgeordnetenhaus gewählten Personen, der zuständige Bezirkswahlleiter oder die zuständige Bezirkswahlleiterin benachrichtigt die in die Bezirksverordnetenversammlung gewählten Personen.</p>
<p>(2) Die Gewählten erwerben die Mitgliedschaft vorbehaltlich der Regelungen des Absatzes 3 mit dem Eingang der auf die Benachrichtigung hin form und fristgerechten Annahmeerklärung, jedoch nicht vor Ablauf der Wahlperiode des letzten Abgeordnetenhauses (§ 7 Abs. 3).</p>	<p>(2) Die nach der abschließenden Feststellung des Wahlergebnisses Gewählten erwerben die Mitgliedschaft mit dem Zusammentritt des neu gewählten Abgeordnetenhauses, wenn sie nicht vorher die Annahme durch schriftliche, unwiderrufliche Erklärung gegenüber dem Landeswahlleiter oder der Landeswahlleiterin beziehungsweise dem Bezirkswahlleiter oder der Bezirkswahlleiterin abgelehnt haben.</p>
<p>(3) Gibt eine gewählte Person bis zum Ablauf der Frist keine oder keine formgerechte Erklärung ab, so gilt die Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen. Satz 1 gilt nicht für Gewählte, die den nach § 26 Abs. 2 und 5 erforderlichen Nachweis erbringen müssen; wird von ihnen</p>	<p>(3) Erbringen Gewählte den nach § 6b Absatz 2 und 5 erforderlichen Nachweis nicht innerhalb von 14 Tagen nach der abschließenden Feststellung des Wahlergebnisses, so gilt die Wahl als abgelehnt.</p>

<p>dieser Nachweis nicht oder nicht fristgerecht erbracht, so gilt die Wahl als nicht angenommen.</p>	
	<p>(4) Bei einer Listennachfolge (§ 19a) wird die Mitgliedschaft mit Eingang der schriftlichen Annahmeerklärung beim Landeswahlleiter oder der Landeswahlleiterin erworben, jedoch nicht vor Ausscheiden der ursprünglich gewählten Person. Geht die Erklärung nicht innerhalb von 14 Tagen nach der Benachrichtigung gemäß Absatz 1 ein, gilt die Wahl als abgelehnt. Absatz 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Frist mit dem Zugang der Benachrichtigung gemäß Absatz 1 beginnt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Verlust des Sitzes</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Verlust des Sitzes</p>
<p>(1) Abgeordnete und Bezirksverordnete verlieren ihren Sitz</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. durch Verzicht, 2. durch Verlegung des Wohnsitzes (§ 1 Abs. 2) in ein Gebiet außerhalb von Berlin, 3. durch Wegfall einer Voraussetzung ihrer derzeitigen Wählbarkeit, 4. durch Ungültigkeitserklärung der Wahl oder sonstiges Ausscheiden im Wahlprüfungsverfahren, 5. durch Neufeststellung des Wahlergebnisses, 5a. durch Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Partei oder der Teilorganisation einer Partei, der sie angehören, durch das Bundesverfassungsgericht nach Artikel 21 Absatz 2 des Grundgesetzes (§ 6a), 6. durch Unanfechtbarkeit des Verbots der Wahlberechtigten-gemeinschaft, sofern ein Mitglied der Bezirksverordnetenversammlung dieser Wahlberechtigten-gemeinschaft zwischen dem Erlaß der Verbotsverfügung (§ 3 des Vereinsgesetzes) und der Unanfechtbarkeit des Verbots (§ 7 des Vereinsgesetzes) angehört hat, 7. als Bezirksverordnete durch Annahme der Wahl zum Abgeordnetenhaus, 8. als Mitglied der Bezirksverordnetenversammlung, wenn nachträglich eine der Voraussetzungen des § 26 Abs. 4 eintritt, 9. als Mitglied des Abgeordnetenhauses, wenn nachträglich eine der Voraussetzungen des § 26 Abs. 2 bekannt wird oder eintritt. 	<p>(1) Abgeordnete und Bezirksverordnete verlieren ihren Sitz</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. durch Verzicht, 2. durch Verlegung des Wohnsitzes (§ 1 Abs. 2) in ein Gebiet außerhalb von Berlin, 3. durch Wegfall einer Voraussetzung ihrer derzeitigen Wählbarkeit, 4. wenn sie berufen wurden, obwohl sie die Voraussetzungen der Wählbarkeit nicht erfüllen oder sonst zu Unrecht berufen wurden (Ungültigkeit des Erwerbs der Mitgliedschaft), 5. vorbehaltlich abweichender Maßgaben in der Wahlprüfungsentscheidung im Falle einer Wiederholungswahl oder in sonstigen Fällen durch Neufeststellung des Wahlergebnisses, wenn sie nach dem neu festgestellten Wahlergebnis nicht gewählt sind, 5a. durch Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Partei oder der Teilorganisation einer Partei, der sie angehören, durch das Bundesverfassungsgericht nach Artikel 21 Absatz 2 des Grundgesetzes (§ 6a), 6. durch Unanfechtbarkeit des Verbots der Wahlberechtigten-gemeinschaft, sofern ein Mitglied der Bezirksverordnetenversammlung dieser Wahlberechtigten-gemeinschaft zwischen dem Erlaß der Verbotsverfügung (§ 3 des Vereinsgesetzes) und der Unanfechtbarkeit des Verbots (§ 7 des Vereinsgesetzes) angehört hat, 7. als Bezirksverordnete durch Annahme der Wahl zum Abgeordnetenhaus,

	<p>8. als Mitglied der Bezirksverordnetenversammlung, wenn nachträglich eine der Voraussetzungen des § 6b Abs. 4 eintritt,</p> <p>9. als Mitglied des Abgeordnetenhauses, wenn nachträglich eine der Voraussetzungen des § 6b Abs. 2 bekannt wird oder eintritt.</p>
<p>(2) Der Verzicht ist schriftlich dem zuständigen Wahlleiter nach dem ersten Zusammentreten des Abgeordnetenhauses oder der Bezirksverordnetenversammlung, dem Präsidenten des Abgeordnetenhauses oder dem Bezirksverordnetenvorsteher zu erklären; er darf keine Bedingungen enthalten und kann nicht widerrufen werden.</p>	<p>(2) Der Verzicht ist schriftlich dem zuständigen Wahlleiter nach dem ersten Zusammentreten des Abgeordnetenhauses oder der Bezirksverordnetenversammlung, dem Präsidenten des Abgeordnetenhauses oder dem Bezirksverordnetenvorsteher zu erklären; er darf keine Bedingungen enthalten und kann nicht widerrufen werden.</p>
<p>(3) Über den Verlust des Sitzes nach Absatz 1 wird entschieden</p> <p>1. im Falle der Nummer 1 durch den Präsidenten des Abgeordnetenhauses oder den Vorsteher der Bezirksverordnetenversammlung,</p> <p>2. in den Fällen der Nummern 2, 3, 5a und 9 durch Beschluß des Präsidiums des Abgeordnetenhauses oder des Vorstandes der Bezirksverordnetenversammlung,</p> <p>3. im Falle der Nummer 4 im Wahlprüfungsverfahren,</p> <p>4. im Falle der Nummer 5 durch den Landesausschuß für das Ergebnis der Wahl zum Abgeordnetenhaus, durch den Bezirkswahlausschuß für das Ergebnis der Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung,</p> <p>5. in den Fällen der Nummern 6 bis 8 durch Beschluß des Vorstandes der Bezirksverordnetenversammlung.</p>	<p>(3) Über den Verlust des Sitzes nach Absatz 1 wird entschieden</p> <p>1. im Falle der Nummer 1 durch den Präsidenten des Abgeordnetenhauses oder den Vorsteher der Bezirksverordnetenversammlung,</p> <p>2. in den Fällen der Nummern 2, 3, 5a und 9 durch Beschluß des Präsidiums des Abgeordnetenhauses oder des Vorstandes der Bezirksverordnetenversammlung,</p> <p>3. im Falle der Nummer 4 im Wahlprüfungsverfahren,</p> <p>4. im Falle der Nummer 5 durch den Landesausschuß für das Ergebnis der Wahl zum Abgeordnetenhaus, durch den Bezirkswahlausschuß für das Ergebnis der Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung,</p> <p>5. in den Fällen der Nummern 6 bis 8 durch Beschluß des Vorstandes der Bezirksverordnetenversammlung.</p>
<p>§ 6a</p> <p>Folgen eines Parteiverbots</p>	<p>§ 6a</p> <p>Folgen eines Parteiverbots</p>
<p>(1) Abgeordnete und Bezirksverordnete verlieren ihren Sitz im Abgeordnetenhaus oder in der Bezirksverordnetenversammlung nach § 6 Absatz 1 Nummer 5a, sofern sie der für verfassungswidrig erklärten Partei oder Teilorganisation zu einem Zeitpunkt zwischen der Antragstellung (§ 43 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes) und der Verkündung der Entscheidung (§ 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes) angehört haben.</p>	<p>(1) Abgeordnete und Bezirksverordnete verlieren ihren Sitz im Abgeordnetenhaus oder in der Bezirksverordnetenversammlung nach § 6 Absatz 1 Nummer 5a, sofern sie der für verfassungswidrig erklärten Partei oder Teilorganisation zu einem Zeitpunkt zwischen der Antragstellung (§ 43 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes) und der Verkündung der Entscheidung (§ 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes) angehört haben.</p>
<p>(2) Soweit Abgeordnete, die nach § 6 Absatz 1 Nummer 5a ihren Sitz verloren haben, aus einem Wahlkreisvorschlag gewählt wurden, wird die Wahl in diesen Wahlkreisen in entsprechender</p>	<p>(2) Soweit Abgeordnete, die nach § 6 Absatz 1 Nummer 5a ihren Sitz verloren haben, aus einem Wahlkreisvorschlag gewählt wurden, wird die Wahl in diesen Wahlkreisen in entsprechender</p>

<p>Anwendung des § 20 Absatz 2 und 3 wiederholt. Hierbei dürfen die Abgeordneten, die ihren Sitz verloren haben, nicht als Bewerber antreten. Soweit Abgeordnete, die nach § 6 Absatz 1 Nummer 5a ihren Sitz verloren haben, aus einer Bezirks- oder Landesliste gewählt wurden, bleiben die Sitze unbesetzt. Die Sätze 1 und 3 gelten nicht, wenn die ausgeschiedenen Abgeordneten auf einem Wahlvorschlag einer nicht für verfassungswidrig erklärten Partei gewählt wurden; in diesem Fall werden die Sitze in entsprechender Anwendung des § 14 Absatz 4 nachbesetzt.</p>	<p>Anwendung des § 21 wiederholt. Hierbei dürfen die Abgeordneten, die ihren Sitz verloren haben, nicht als Bewerber antreten. Soweit Abgeordnete, die nach § 6 Absatz 1 Nummer 5a ihren Sitz verloren haben, aus einer Bezirks- oder Landesliste gewählt wurden, bleiben die Sitze unbesetzt. Die Sätze 1 und 3 gelten nicht, wenn die ausgeschiedenen Abgeordneten auf einem Wahlvorschlag einer nicht für verfassungswidrig erklärten Partei gewählt wurden; in diesem Fall werden die Sitze in entsprechender Anwendung des § 14 Absatz 4 nachbesetzt.</p>
<p>(3) Soweit Bezirksverordnete nach § 6 Absatz 1 Nummer 5a ihren Sitz verloren haben, bleiben die Sitze unbesetzt; die gesetzliche Mitgliederzahl der Bezirksverordnetenversammlung verringert sich für die Wahlperiode entsprechend. Dies gilt nicht, wenn die ausgeschiedenen Bezirksverordneten aus einem Bezirkswahlvorschlag einer nicht für verfassungswidrig erklärten Partei gewählt wurden; in diesem Fall werden die Sitze in entsprechender Anwendung des § 24 nachbesetzt.</p>	<p>(3) Soweit Bezirksverordnete nach § 6 Absatz 1 Nummer 5a ihren Sitz verloren haben, bleiben die Sitze unbesetzt; die gesetzliche Mitgliederzahl der Bezirksverordnetenversammlung verringert sich für die Wahlperiode entsprechend. Dies gilt nicht, wenn die ausgeschiedenen Bezirksverordneten aus einem Bezirkswahlvorschlag einer nicht für verfassungswidrig erklärten Partei gewählt wurden; in diesem Fall werden die Sitze in entsprechender Anwendung des § 24 nachbesetzt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 26</p> <p style="text-align: center;"><i>Unvereinbarkeit berufliche Funktionen und Beschränkung der Wählbarkeit</i></p>	<p style="text-align: center;">§ 6b</p> <p style="text-align: center;">Unvereinbarkeit berufliche Funktionen und Beschränkung der Wählbarkeit</p>
<p>(1) <i>Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Abgeordnetenhaus scheiden folgende Personen aus ihrer beruflichen Funktion aus:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Unmittelbare Landesbeamte und -beamtinnen mit Dienstbezügen in der Hauptverwaltung und vergleichbare Angestellte des Landes Berlin in der Hauptverwaltung,</i> 2. <i>Beamte, Beamtinnen und Angestellte beim Abgeordnetenhaus und bei der Stadtverordnetenversammlung, des Rechnungshofs und der Gerichtsverwaltungen,</i> 3. <i>Berufsrichter und Berufsrichterinnen, die im Dienst des Landes Berlin stehen,</i> 4. <i>der oder die Berliner Datenschutzbeauftragte, Beamte, Beamtinnen und Angestellte des Berliner Datenschutzbeauftragten,</i> 4a. <i>der oder die Bürger- und Polizeibeauftragte, Beamte, Beamtinnen und Angestellte des oder der Bürger- und Polizeibeauftragten,</i> 5. <i>Mitglieder eines Bezirksamtes.</i> 	<p>(1) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Abgeordnetenhaus scheiden folgende Personen aus ihrer beruflichen Funktion aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Unmittelbare Landesbeamte und -beamtinnen mit Dienstbezügen und vergleichbare Beschäftigte des Landes Berlin, 2. Beamte, Beamtinnen und Beschäftigte beim Abgeordnetenhaus, des Rechnungshofs und der Gerichtsverwaltungen, 3. Berufsrichter und Berufsrichterinnen, die im Dienst des Landes Berlin stehen, 4. der oder die Berliner Datenschutzbeauftragte, Beamte, Beamtinnen und Beschäftigte des oder der Berliner Datenschutzbeauftragten, 5. der oder die Bürger- und Polizeibeauftragte, Beamte, Beamtinnen und Angestellte des oder der Bürger- und Polizeibeauftragten, 6. Mitglieder eines Bezirksamtes.
<p>(2) <i>Mitglieder und deren ständige Stellvertreter eines zur Geschäftsführung berufenen Organs</i></p>	<p>(2) Mitglieder und deren ständige Stellvertreter eines zur Geschäftsführung berufenen Organs</p>

<p><i>einer der Aufsicht des Landes Berlin unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder eines privatrechtlichen Unternehmens, an dem das Land Berlin oder eine seiner Aufsicht unterstehende Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts mit maßgeblich beteiligt ist, können nicht zugleich dem Abgeordnetenhaus angehören. Eine maßgebliche Beteiligung ist gegeben bei einer Beteiligung von mehr als einem Viertel der Vermögensanteile oder einer sonstigen Absicherung eines bestimmenden Einflusses durch Vertrag, Satzung oder andere verbindliche Regelung. Natürliche Personen nach Satz 1 haben mit der Abgabe der Erklärung über die Annahme ihrer Wahl in das Abgeordnetenhaus den Nachweis zu erbringen, daß sie spätestens mit Erwerb der Mitgliedschaft einer der Ausübung des Mandats entgegenstehenden beruflichen Tätigkeit nicht weiter nachgehen.</i></p>	<p>einer der Aufsicht des Landes Berlin unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder eines privatrechtlichen Unternehmens, an dem das Land Berlin oder eine seiner Aufsicht unterstehende Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts maßgeblich beteiligt ist, können nicht zugleich dem Abgeordnetenhaus angehören. Eine maßgebliche Beteiligung ist gegeben bei einer Beteiligung von mehr als einem Viertel der Vermögensanteile oder einer sonstigen Absicherung eines bestimmenden Einflusses durch Vertrag, Satzung oder andere verbindliche Regelung. Natürliche Personen nach Satz 1 haben mit der Abgabe der Erklärung über die Annahme ihrer Wahl in das Abgeordnetenhaus den Nachweis zu erbringen, dass sie spätestens mit Erwerb der Mitgliedschaft einer der Ausübung des Mandats entgegenstehenden beruflichen Tätigkeit nicht weiter nachgehen.</p>
<p><i>(3) Absatz 1 findet auf hauptberufliche Professoren und Professorinnen keine Anwendung.</i></p>	<p>(3) Absatz 1 findet auf hauptberufliche Professoren und Professorinnen keine Anwendung.</p>
<p><i>(4) Beamte und Beamtinnen mit Dienstbezügen und vergleichbare Angestellte der Bezirksverwaltung können nicht Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlung desselben Bezirks sein. Satz 1 gilt nicht für die Mitglieder des Bezirksamtes für die Übergangszeit von dem Beginn der Wahlperiode bis zum Ablauf ihrer bisherigen Amtszeit, längstens bis zur Ernennung nach ihrer Wiederwahl in das Bezirksamt desselben Bezirks. Berufsrichter und Berufsrichterinnen im Dienste des Landes Berlin, der Berliner Datenschutzbeauftragte, Beamte, Beamtinnen und Angestellte des Berliner Datenschutzbeauftragten sowie als Mitglieder und Prüfer des Rechnungshofs tätige Personen können nicht Mitglieder einer Bezirksverordnetenversammlung sein.</i></p>	<p>(4) Beamte und Beamtinnen mit Dienstbezügen und vergleichbare Beschäftigte der Bezirksverwaltung können nicht Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlung desselben Bezirks sein. Satz 1 gilt nicht für die Mitglieder des Bezirksamtes für die Übergangszeit von dem Beginn der Wahlperiode bis zum Ablauf ihrer bisherigen Amtszeit, längstens bis zur Ernennung nach ihrer Wiederwahl in das Bezirksamt desselben Bezirks. Berufsrichter und Berufsrichterinnen im Dienste des Landes Berlin, der Berliner Datenschutzbeauftragte, Beamte, Beamtinnen und Beschäftigte des Berliner Datenschutzbeauftragten sowie als Mitglieder und Prüfer des Rechnungshofs tätige Personen können nicht Mitglieder einer Bezirksverordnetenversammlung sein.</p>
<p><i>(5) Die in Absatz 4 aufgeführten Personen haben mit der Abgabe der Erklärung über die Annahme ihrer Wahl in die Bezirksverordnetenversammlung den Nachweis zu erbringen, daß sie spätestens mit Erwerb der Mitgliedschaft aus der beruflichen Funktion ausscheiden, die einer Ausübung des Mandats entgegensteht.</i></p>	<p>(5) Die in Absatz 4 aufgeführten Personen haben mit der Abgabe der Erklärung über die Annahme ihrer Wahl in die Bezirksverordnetenversammlung den Nachweis zu erbringen, dass sie spätestens mit Erwerb der Mitgliedschaft aus der beruflichen Funktion ausscheiden, die einer Ausübung des Mandats entgegensteht.</p>
<p>Zweiter Abschnitt Wahl zum Abgeordnetenhaus</p>	<p>Zweiter Abschnitt Wahl zum Abgeordnetenhaus</p>
<p>§ 7 Grundsätze der Wahl</p>	<p>§ 7 Grundsätze der Wahl</p>

(1) Das Abgeordnetenhaus wird auf Grund allgemeiner, freier, gleicher, geheimer und direkter Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.	(1) Das Abgeordnetenhaus wird auf Grund allgemeiner, freier, gleicher, geheimer und direkter Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
(2) Das Abgeordnetenhaus besteht aus mindestens 130 Abgeordneten, von denen 78 nach den Grundsätzen der relativen Mehrheitswahl und die übrigen aus Listen gewählt werden.	(2) Das Abgeordnetenhaus besteht aus mindestens 130 Abgeordneten, von denen 78 nach den Grundsätzen der relativen Mehrheitswahl und die übrigen aus Listen gewählt werden.
(3) Die Wahlperiode endet mit dem Zusammentritt des neugewählten Abgeordnetenhauses.	(3) Die Wahlperiode endet mit dem Zusammentritt des neugewählten Abgeordnetenhauses.
§ 8 (aufgehoben)	§ 8 (aufgehoben)
§ 9 Wahlkreise und Wahlkreisverbände	§ 9 Wahlkreise und Wahlkreisverbände
(1) Das Wahlgebiet wird für die Wahl zum Abgeordnetenhaus in 78 Wahlkreise eingeteilt. Die Wahlkreise eines Bezirks bilden einen Wahlkreisverband.	(1) Das Wahlgebiet wird für die Wahl zum Abgeordnetenhaus in 78 Wahlkreise eingeteilt. Die Wahlkreise eines Bezirks bilden einen Wahlkreisverband.
(2) Die Zahl der Wahlkreise, die in jedem Wahlkreisverband zu bilden sind, legt der Senat fest; sie ist so zu bestimmen, daß auf alle Wahlkreise im Wahlgebiet eine möglichst gleich große Anzahl von Deutschen entfällt.	(2) Die Zahl der Wahlkreise, die in jedem Wahlkreisverband zu bilden sind, legt der Senat fest; sie ist so zu bestimmen, daß auf alle Wahlkreise im Wahlgebiet eine möglichst gleich große Anzahl von Deutschen entfällt.
(3) Der Senat stellt vor jeder Wahl die jedem Wahlkreisverband zustehende Zahl der Wahlkreise fest und macht diese Feststellung spätestens 44 Monate nach Beginn der Wahlperiode im Amtsblatt für Berlin bekannt.	(3) Der Senat stellt vor jeder Wahl die jedem Wahlkreisverband zustehende Zahl der Wahlkreise fest und macht diese Feststellung spätestens 44 Monate nach Beginn der Wahlperiode im Amtsblatt für Berlin bekannt.
(4) Die örtliche Abgrenzung der Wahlkreise wird von den Bezirken spätestens 47 Monate nach Beginn der Wahlperiode vorgenommen und im Amtsblatt für Berlin bekanntgegeben. Die Wahlkreise innerhalb eines Wahlkreisverbandes sollen eine etwa gleich große Zahl von Deutschen haben.	(4) Die örtliche Abgrenzung der Wahlkreise wird von den Bezirken spätestens 47 Monate nach Beginn der Wahlperiode vorgenommen und im Amtsblatt für Berlin bekanntgegeben. Die Wahlkreise innerhalb eines Wahlkreisverbandes sollen eine etwa gleich große Zahl von Deutschen haben.
(5) Bei einer vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode gilt die Wahlkreiseinteilung der letzten Wahl.	(5) Bei einer vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode gilt die Wahlkreiseinteilung der letzten Wahl.
§ 10 Wahlvorschläge	§ 10 Wahlteilnahme, Wahlvorschläge, Unterstützungsunterschriften
(1) Wahlkreisvorschläge können von Parteien und von einzelnen Wahlberechtigten eingereicht werden. Bezirkslisten in den Wahlkreisverbänden oder eine Landesliste im Wahlgebiet können nur Parteien im Sinne des Parteiengesetzes in der Fassung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I	(1) Wahlkreisvorschläge können von Parteien und von einzelnen Wahlberechtigten eingereicht werden. Bezirkslisten in den Wahlkreisverbänden oder eine Landesliste im Wahlgebiet können nur Parteien im Sinne des Parteiengesetzes ein-

<p>§. 149) einreichen. Parteien, die vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt worden sind, können keine Wahlvorschläge einreichen.</p>	<p>reichen. Parteien, die vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt worden sind, können keine Wahlvorschläge einreichen.</p>
<p>(2) Parteien, die sich an der letzten Wahl zum Abgeordnetenhaus oder an der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag in Berlin nicht mit einem eigenen Wahlvorschlag beteiligt haben, müssen dem Landeswahlleiter spätestens vier Monate vor dem Wahltag zur Feststellung der Eigenschaft als politische Partei eine schriftliche Satzung, das schriftliche Parteiprogramm und die Niederschrift über die satzungsgemäße Bestellung des Landesvorstandes einreichen. Stellt der Landeswahlausschuß fest, daß sich eine Partei weder an der letzten Wahl zum Abgeordnetenhaus noch an der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag in Berlin mit einem eigenen Wahlvorschlag beteiligt hat, entscheidet er über die Feststellung der Parteieigenschaft. Die Entscheidung ist von dem Landeswahlleiter in der Sitzung des Landeswahlausschusses bekannt zu geben. Hat eine Partei gegen diese Entscheidung Einspruch nach § 40 Absatz 2 Nummer 1a des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof eingelegt, ist diese Partei bis zu einer Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln.</p>	<p>(2) Parteien, die sich an der letzten Wahl zum Abgeordnetenhaus oder an der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag in Berlin nicht mit einem eigenen Wahlvorschlag beteiligt haben, müssen dem Landeswahlleiter oder der Landeswahlleiterin spätestens vier Monate vor dem Wahltag zur Feststellung der Eigenschaft als politische Partei eine schriftliche Satzung, das schriftliche Parteiprogramm und die Niederschrift über die satzungsgemäße Bestellung des Landesvorstandes einreichen. Stellt der Landeswahlausschuß fest, daß sich eine Partei weder an der letzten Wahl zum Abgeordnetenhaus noch an der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag in Berlin mit einem eigenen Wahlvorschlag beteiligt hat, entscheidet er über die Feststellung der Parteieigenschaft. Die Entscheidung ist von dem Landeswahlleiter oder der Landeswahlleiterin in der Sitzung des Landeswahlausschusses bekannt zu geben. Hat eine Partei gegen diese Entscheidung Einspruch nach § 40 Absatz 2 Nummer 1a des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof eingelegt, ist diese Partei bis zu einer Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln.</p>
<p>(3) Jede Partei kann nach dem Beschluß ihres nach der Satzung zuständigen Organs entweder eine Landesliste oder in den Wahlkreisverbänden jeweils eine Bezirksliste einreichen. Der Landesvorstand jeder Partei, die sich an der Wahl zum Abgeordnetenhaus beteiligen will, hat dies vier Monate vor dem Wahltag dem Landeswahlleiter schriftlich anzuzeigen und mitzuteilen, ob sie eine Landesliste oder Bezirkslisten einreichen will. Mit der Anzeige sind die Satzung und das vom Vorstand der Sitzung des zuständigen Organs unterzeichnete Protokoll mit dem nach Satz 1 zu fassenden Beschluß einzureichen; das Protokoll ist nicht erforderlich, wenn sich aus der Satzung unmittelbar ergibt, daß die Partei eine Landesliste oder Bezirkslisten einreichen will. Nach Ablauf der Frist kann die Entscheidung einer Partei nicht mehr geändert werden; werden mehrere widersprüchliche Mitteilungen fristgemäß abgegeben, so ist die letzte Mitteilung verbindlich; läßt sich die Reihenfolge der Mitteilungen nicht feststellen, so gilt die Erklärung als nicht abgegeben. Unterläßt eine Partei die Erklärung oder gibt sie sie nicht</p>	<p>(3) Jede Partei kann nach dem Beschluß ihres nach der Satzung zuständigen Organs entweder eine Landesliste oder in den Wahlkreisverbänden jeweils eine Bezirksliste einreichen. Der Landesvorstand jeder Partei, die sich an der Wahl zum Abgeordnetenhaus beteiligen will, hat dies vier Monate vor dem Wahltag dem Landeswahlleiter oder der Landeswahlleiterin schriftlich anzuzeigen und mitzuteilen, ob sie eine Landesliste oder Bezirkslisten einreichen will. Mit der Anzeige sind die Satzung und das vom Vorstand der Sitzung des zuständigen Organs unterzeichnete Protokoll mit dem nach Satz 1 zu fassenden Beschluß einzureichen; das Protokoll ist nicht erforderlich, wenn sich aus der Satzung unmittelbar ergibt, daß die Partei eine Landesliste oder Bezirkslisten einreichen will. Nach Ablauf der Frist kann die Entscheidung einer Partei nicht mehr geändert werden; werden mehrere widersprüchliche Mitteilungen fristgemäß abgegeben, so ist die letzte Mitteilung verbindlich; läßt sich die Reihenfolge der Mitteilungen nicht feststellen, so gilt die Erklärung als nicht abgegeben. Unterläßt eine Partei die Erklärung</p>

<p>fristgemäß oder nicht in der richtigen Form ab, so darf sie neben den Wahlkreisvorschlägen nur Bezirkslisten einreichen.</p>	<p>oder gibt sie sie nicht fristgemäß oder nicht in der richtigen Form ab, so darf sie neben den Wahlkreisvorschlägen nur Bezirkslisten einreichen.</p>
<p>(4) Jeder Wahlkreisvorschlag darf nur eine Person benennen und muß ihren Familiennamen, Vornamen, Geburtstag, Geburtsort, erlernten und zur Zeit der Einreichung oder zuletzt ausgeübten Beruf und die Anschrift angeben. Wahlkreisvorschläge einer Partei müssen außerdem den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese angeben. Andere Wahlkreisvorschläge müssen das Kennwort "Einzelbewerber" oder "Einzelbewerberin" ohne weiteren Zusatz führen.</p>	<p>(4) Jeder Wahlkreisvorschlag darf nur eine Person benennen und muß ihren Familiennamen, Vornamen, Geburtstag, Geburtsort, erlernten und zur Zeit der Einreichung oder zuletzt ausgeübten Beruf und die Anschrift angeben. Wahlkreisvorschläge einer Partei müssen außerdem den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese angeben. Andere Wahlkreisvorschläge müssen das Kennwort "Einzelbewerber" oder "Einzelbewerberin" ohne weiteren Zusatz führen.</p>
<p>(5) Jede Liste muß mindestens zwei Personen enthalten; die Reihenfolge muß erkennbar sein. Über jede Person sind dieselben Angaben zu machen wie auf dem Wahlkreisvorschlag, Absatz 4 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.</p>	<p>(5) Jede Liste muß mindestens zwei Personen enthalten; die Reihenfolge muß erkennbar sein. Über jede Person sind dieselben Angaben zu machen wie auf dem Wahlkreisvorschlag, Absatz 4 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.</p>
<p>(6) Niemand darf im Wahlgebiet in mehr als einem Wahlkreis und auf mehr als einer Liste aufgestellt werden. Wer von einer Partei in einem Wahlkreis aufgestellt wird, kann auf einer Liste nur für dieselbe Partei aufgestellt werden. Ist eine Person auf einem Wahlkreisvorschlag und zugleich auf einer Liste gewählt worden, so kann sie das Mandat nur über den Wahlkreisvorschlag annehmen.</p>	<p>(6) Niemand darf im Wahlgebiet in mehr als einem Wahlkreis und auf mehr als einer Liste aufgestellt werden. Wer von einer Partei in einem Wahlkreis aufgestellt wird, kann auf einer Liste nur für dieselbe Partei aufgestellt werden.</p>
<p>(7) Jede in einen Wahlvorschlag aufgenommene Person hat schriftlich ihre Zustimmung zu erklären. Besteht Zweifel darüber, ob sie wählbar ist, so kann ein entsprechender Nachweis verlangt werden.</p>	<p>(7) Jede in einen Wahlvorschlag aufgenommene Person hat schriftlich ihre Zustimmung zu erklären. Besteht Zweifel darüber, ob sie wählbar ist, so kann ein entsprechender Nachweis verlangt werden.</p>
<p>(8) Jeder Wahlkreisvorschlag muß von mindestens 45 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, die am Tage der Unterschrift wahlberechtigt (§ 1) und in dem Wahlkreis mit Hauptwohnung gemeldet sind; dies muß auf dem Unterschriftenblatt amtlich bestätigt werden.</p>	<p>(8) Jeder Wahlkreisvorschlag muß von mindestens 45 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, die am Tage der Unterschrift wahlberechtigt (§ 1) und in dem Wahlkreis ihren Wohnsitz (§ 1 Absatz 2 und 3) haben; dies muß auf dem Unterschriftenblatt amtlich bestätigt werden.</p>
<p>(9) Jede Bezirksliste muß von mindestens 185 Wahlberechtigten des Wahlkreisverbandes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Landeslisten müssen von mindestens 2 200 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Absatz 8 findet entsprechende Anwendung.</p>	<p>(9) Jede Bezirksliste muß von mindestens 185 Wahlberechtigten des Wahlkreisverbandes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Landeslisten müssen von mindestens 2 200 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Absatz 8 findet entsprechende Anwendung.</p>
<p>(10) Es darf nur ein Wahlkreisvorschlag und eine Liste unterzeichnet werden; hat jemand</p>	<p>(10) Es darf nur ein Wahlkreisvorschlag und eine Liste unterzeichnet werden; hat jemand</p>

<p>mehrere Wahlkreisvorschläge oder mehrere Listen unterzeichnet, so sind die Unterschriften auf allen weiteren Wahlvorschlägen derselben Art ungültig.</p>	<p>mehrere Wahlkreisvorschläge oder mehrere Listen unterzeichnet, so sind die Unterschriften auf allen weiteren Wahlvorschlägen derselben Art ungültig.</p>
	<p>(11) Landeslisten von Parteien müssen von dem Landesvorstand, Kreiswahlvorschläge und Bezirkslisten von dem Vorstand des zuständigen Kreis- oder Bezirksverbandes unterzeichnet sein. Hat die Partei keine Vorstände auf Bezirksebene, so ist die Unterschrift von dem Vorstand der nächsthöheren örtlichen Gliederung zu leisten.</p>
<p>(11) War die einreichende Partei bereits in der letzten Wahlperiode ununterbrochen als Partei im Abgeordnetenhaus oder im Deutschen Bundestag vertreten, so genügt für jeden Wahlkreisvorschlag und für jede Bezirksliste die Unterschrift des für den Wahlkreisverband zuständigen Vorstandes der Partei; hat die Partei keine Vorstände auf Bezirksebene, so ist die Unterschrift von dem Vorstand der nächsthöheren örtlichen Gliederung zu leisten. Für Landeslisten ist die Unterschrift unter den Voraussetzungen des Satzes 1 vom Landesvorstand zu leisten.</p>	<p>(12) War die einreichende Partei bereits in der letzten Wahlperiode ununterbrochen als Partei im Abgeordnetenhaus oder im Deutschen Bundestag vertreten, bedarf es neben den Vorstandsunterschriften keiner weiteren Unterstützungsunterschriften nach den Absätzen 8 und 9.</p>
<p>(12) Durch die Landeswahlordnung werden für die Wahlvorschläge, die Unterschriftenblätter und die Erklärungen nach Absatz 7 amtliche Vordrucke vorgeschrieben.</p>	<p>(13) Durch die Landeswahlordnung werden für die Wahlvorschläge, die Unterschriftenblätter und die Erklärungen nach Absatz 7 amtliche Vordrucke vorgeschrieben.</p>
<p>§ 11 Verbindung von Wahlvorschlägen</p>	<p>§ 11 Verbindung von Wahlvorschlägen</p>
<p>Wahlvorschläge können vorbehaltlich des § 17 Abs. 1 Satz 1 nicht miteinander verbunden werden. Gemeinsame Wahlvorschläge dürfen nicht aufgestellt werden.</p>	<p>Wahlvorschläge können vorbehaltlich des § 17 Abs. 1 Satz 1 nicht miteinander verbunden werden. Gemeinsame Wahlvorschläge dürfen nicht aufgestellt werden.</p>
<p>§ 12 Aufstellung der Wahlvorschläge</p>	<p>§ 12 Aufstellung der Wahlvorschläge</p>
<p>(1) Über die Wahlkreisvorschläge und Bezirkslisten einer Partei hat eine Versammlung der Parteimitglieder geheim abzustimmen, die im Wahlkreisverband (Bezirk) wahlberechtigt sind oder der bezirklichen Gliederung der Partei angehören, die dem Wahlkreisverband entspricht. An die Stelle der Mitgliederversammlung kann eine Delegiertenversammlung treten, die von den in Satz 1 genannten Mitgliedern für die Aufstellung von Wahlvorschlägen satzungsgemäß gewählt worden ist. Landeslisten sind entweder von einer Versammlung der Parteimitglieder im Wahlgebiet oder einer für das gesamte Wahlge-</p>	<p>(1) Über die Wahlkreisvorschläge und Bezirkslisten einer Partei hat eine Versammlung der Parteimitglieder geheim abzustimmen. Der Landesvorstand der Partei entscheidet landesweit einheitlich, ob stimmberechtigt die Mitglieder sind, die im Wahlkreisverband (Bezirk) wahlberechtigt sind, oder die Mitglieder, die der bezirklichen Gliederung der Partei angehören, die dem Wahlkreisverband entspricht. Besteht in der Partei kein Landesvorstand, entscheidet der jeweilige Kreis- oder Bezirksvorstand. Jedes Mitglied darf sich nur an der</p>

<p>biet zuständigen Delegiertenversammlung in geheimer Wahl aufzustellen; die Delegiertenversammlung muß entweder von den Angehörigen der Partei im Wahlgebiet oder in Delegiertenversammlungen der nächstniedrigeren Gebietsverbände gewählt sein, die ihrerseits von den Mitgliedern der Gebietsverbände gewählt sein müssen. Die Mitglieder oder Delegierten, die sich unmittelbar an der Aufstellung der Wahlvorschläge beteiligen, müssen zu diesem Zeitpunkt zum Abgeordnetenhaus von Berlin wahlberechtigt sein. In der Versammlung müssen sich mindestens drei Mitglieder oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.</p>	<p>Abstimmung auf einer Versammlung beteiligen, die Stimmabgabe auf einer weiteren Versammlung ist unwirksam.</p> <p>(2) An die Stelle der Mitgliederversammlung kann eine Delegiertenversammlung treten, die von den in Absatz 1 genannten Mitgliedern für die Aufstellung von Wahlvorschlägen satzungsgemäß gewählt worden ist.</p> <p>(3) Landeslisten sind entweder von einer Versammlung der Parteimitglieder im Wahlgebiet oder einer für das gesamte Wahlgebiet zuständigen Delegiertenversammlung in geheimer Wahl aufzustellen; die Delegiertenversammlung muß entweder von den Angehörigen der Partei im Wahlgebiet oder in Delegiertenversammlungen der nächstniedrigeren Gebietsverbände gewählt sein, die ihrerseits von den Mitgliedern der Gebietsverbände gewählt sein müssen.</p> <p>(4) Die Mitglieder oder Delegierten, die die Wahlvorschläge aufstellen, müssen zu diesem Zeitpunkt zum Abgeordnetenhaus von Berlin wahlberechtigt sein. In der Versammlung müssen sich mindestens drei Mitglieder oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.</p>
<p>(2) Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem oder der Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen und mit den Wahlvorschlägen einzureichen ist.</p>	<p>(5) Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem oder der Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen und mit den Wahlvorschlägen einzureichen ist.</p>
<p>(3) Die Wahlkreisvorschläge dürfen erst aufgestellt werden, wenn die Abgrenzung der Wahlkreise des betreffenden Wahlkreisverbandes im Amtsblatt für Berlin bekanntgegeben worden ist.</p>	<p>(6) Die Wahlvorschläge dürfen erst aufgestellt werden, wenn die Abgrenzung der Wahlkreise des betreffenden Wahlkreisverbandes im Amtsblatt für Berlin bekanntgegeben worden ist.</p>
<p>(4) Durch die Landeswahlordnung werden die erforderlichen Angaben in dem amtlichen Vordruck vorgeschrieben.</p>	<p>(7) Durch die Landeswahlordnung werden die erforderlichen Angaben in dem amtlichen Vordruck vorgeschrieben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 13</p> <p style="text-align: center;">Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge und der Bewerber und Bewerberinnen</p>	<p style="text-align: center;">§ 13</p> <p style="text-align: center;">Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge und der Bewerber und Bewerberinnen</p>
<p>(1) Über die Zulassung der Wahlkreisvorschläge und Bezirkslisten sowie die in den Wahlkreisvorschlägen und Bezirkslisten aufgestellten Personen entscheidet der in jedem Wahlkreisverband zu bildende Bezirkswahlausschuß. Über die Zulassung der Landeslisten und der darin aufgestellten Personen entscheidet der Landeswahlausschuß. Der Landeswahlausschuß stellt</p>	<p>(1) Über die Zulassung der Wahlkreisvorschläge und Bezirkslisten sowie die in den Wahlkreisvorschlägen und Bezirkslisten aufgestellten Personen entscheidet der in jedem Wahlkreisverband zu bildende Bezirkswahlausschuß. Über die Zulassung der Landeslisten und der darin aufgestellten Personen entscheidet der Landeswahlausschuß. Der Landeswahlausschuß stellt</p>

<p>fest, ob eine Partei nach § 10 Abs. 3 Bezirkslisten oder eine Landesliste einreichen kann; diese Entscheidung ist für die Bezirkswahlausschüsse verbindlich.</p>	<p>fest, ob eine Partei nach § 10 Abs. 3 Bezirkslisten oder eine Landesliste einreichen kann; diese Entscheidung ist für die Bezirkswahlausschüsse verbindlich.</p>
<p>(2) Gegen die Entscheidung der Bezirkswahlausschüsse ist die Beschwerde an den Landesausschuß zulässig. Die Prüfung partei- und organisationsinterner Vorgänge ist ausgeschlossen. Das Nähere, insbesondere über die einzuhaltenden Fristen, die Möglichkeiten der Mängelbeseitigung, die Nichtzulassungsgründe und die Nummernfolge regelt die Landeswahlordnung.</p>	<p>(2) Gegen die Entscheidung der Bezirkswahlausschüsse ist die Beschwerde an den Landesausschuß zulässig. Die Prüfung partei- und organisationsinterner Vorgänge ist ausgeschlossen. Das Nähere, insbesondere über die einzuhaltenden Fristen, die Möglichkeiten der Mängelbeseitigung, die Nichtzulassungsgründe und die Nummernfolge regelt die Landeswahlordnung.</p>
<p>§ 13a Verarbeitung personenbezogener Daten</p>	
<p>(1) Die Bezirksämter und Bezirkswahlausschüsse sowie der Landesausschuß dürfen die personenbezogenen Daten, die in den Wahlvorschlägen und auf den Unterschriftenblättern anzugeben sind (§ 10 Abs. 4, 5, 8, 9 und 12), verarbeiten, soweit dies zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge und der Bewerberinnen und Bewerber erforderlich ist. Dabei dürfen die Bezirksämter und Bezirkswahlausschüsse auch die Daten nach Satz 1 von betroffenen Personen verarbeiten, die ihren Wohnsitz nicht in dem jeweiligen Bezirk haben.</p>	
<p>(2) Die gespeicherten Daten sind spätestens sechs Monate nach der Wahl zu löschen, soweit sie nicht für ein verfassungsgerichtliches Wahlprüfungsverfahren von Bedeutung sein können.</p>	
<p>§ 14</p> <p>Ausscheiden von Bewerbern, Bewerberinnen und Abgeordneten</p>	<p>§ 14</p> <p>Änderung von Wahlvorschlägen</p>
<p>(1) Fällt eine auf einem Wahlkreisvorschlag benannte Person zwischen der Einreichung des Wahlvorschlages und der Annahme der Wahl aus oder erklärt sie, daß sie von der Kandidatur zurücktritt, so tritt an ihre Stelle die erste Person aus der Bezirksliste oder der Landesliste derselben Partei; eine aus einer Liste ausgeschiedene Person wird durch die nächste Person auf der Liste ersetzt. Ist für einen Wahlkreisvorschlag keine Ersatzperson vorhanden, so fällt er aus; die auf diesen Wahlkreisvorschlag abgegebenen Stimmen sind ungültig. Das Recht der Parteien,</p>	<p>(1) Fällt eine auf einem Wahlkreisvorschlag benannte Person zwischen der Einreichung des Wahlvorschlages und der Wahl aus (Tod, Verlust der Wählbarkeit) oder erklärt sie, dass sie von der Kandidatur zurücktritt, so tritt an ihre Stelle die erste Person aus der Bezirksliste oder der Landesliste derselben Partei, die nicht bereits in einem Wahlkreis kandidiert. Unberücksichtigt bleiben Personen, die nicht mehr Mitglied der Partei sind, die die Liste eingereicht hat, es sei denn, sie haben schon bei ihrer Aufstellung dieser Partei nicht angehört; § 17 Absatz 5 gilt entsprechend. Ist für einen</p>

<p>vor Ablauf der Einreichungsfrist nach den Vorschriften der Landeswahlordnung neue Wahlvorschläge einzureichen oder die Wahlvorschläge zu ändern, bleibt unberührt; für die neuen oder geänderten Wahlvorschläge muß die gleiche Anzahl von Unterstützungsunterschriften (§ 10 Abs. 8) eingereicht werden wie für den ursprünglichen Wahlvorschlag.</p>	<p>Wahlkreisvorschlag keine Ersatzperson vorhanden, so fällt er aus; die auf diesen Wahlkreisvorschlag abgegebenen Stimmen sind ungültig.</p>
<p>(2) Der Rücktritt von der Kandidatur ist gegenüber dem Landeswahlleiter oder dem zuständigen Bezirkswahlleiter schriftlich zu erklären. Die Rücktrittserklärung kann nicht widerrufen werden.</p>	<p>(2) Der Rücktritt von der Kandidatur ist gegenüber dem Landeswahlleiter oder der Landeswahlleiterin bzw. der zuständigen Bezirkswahlleiterin oder dem zuständigen Bezirkswahlleiter schriftlich zu erklären. Die Rücktrittserklärung kann nicht widerrufen werden. Nach der Zulassung des Wahlvorschlages ist der Rücktritt ausgeschlossen.</p>
<p>(3) In den Fällen des Absatzes 1 ist ein Neudruck der Stimmzettel nicht erforderlich. Auf den Ausfall des Wahlkreisvorschlages soll durch Anschläge in den Wahllokalen des betroffenen Wahlkreises hingewiesen werden.</p>	<p>(3) Auf den Ausfall eines Wahlkreisvorschlages oder das Nachrücken einer Ersatzperson in einen Wahlkreisvorschlag zwischen seiner Zulassung und der Wahl soll durch Anschläge in den Wahllokalen des betroffenen Wahlkreises und im Internet hingewiesen werden; ein Neudruck der Stimmzettel oder eine Berücksichtigung in der Wahlbekanntmachung ist nicht erforderlich.</p>
<p>(4) Erklärt eine auf einem Wahlvorschlag einer Partei gewählte Person, daß sie die Wahl nicht annimmt, so tritt an ihre Stelle die nächste zu berufende Person aus der Bezirksliste oder der Landesliste. Das gleiche gilt, wenn ein Mitglied des Abgeordnetenhauses stirbt oder aus sonstigen Gründen seinen Sitz verliert, es sei denn, daß sich aus der Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren (§ 6 Abs. 1 Nr. 4) oder aus der Neufeststellung des Wahlergebnisses (§ 6 Abs. 1 Nr. 5) etwas anderes ergibt. Ist die Liste, auf der die ausgeschiedene Person aufgestellt worden ist, erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt.</p>	<p>(4) Das Recht der Parteien, vor Ablauf der Einreichungsfrist nach den Vorschriften der Landeswahlordnung neue Wahlvorschläge einzureichen oder die Wahlvorschläge zu ändern, bleibt unberührt; für die neuen oder geänderten Wahlvorschläge muss die gleiche Anzahl von Unterstützungsunterschriften im Sinne des § 10 Absatz 8 eingereicht werden wie für den ursprünglichen Wahlvorschlag. § 10 Absatz 12 bleibt unberührt.</p>
<p>(5) Ist die ausgeschiedene Person aus einem Wahlkreisvorschlag gewählt worden und keine Ersatzperson aus einer Liste vorhanden, so findet unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Monaten nach dem Ausfall, in diesem Wahlkreis eine Ersatzwahl (§ 20 Abs. 2 und 3) statt. Die Ersatzwahl unterbleibt, wenn feststeht, daß innerhalb von sechs Monaten das Abgeordnetenhaus neu gewählt wird.</p>	
<p>(6) In den Fällen der Absätze 1 und 4 bleiben bei der Nachfolge aus der Liste einer Partei diejenigen Personen unberücksichtigt, die in einem Wahlkreis kandidieren oder gewählt worden</p>	

<p>sind; das gleiche gilt für diejenigen, die die Wahlbarkeitsvoraussetzungen (§§ 1 und 4) nicht mehr erfüllen oder nicht mehr Mitglied der Partei sind, die die Liste eingereicht hat, es sei denn, sie haben schon bei ihrer Aufstellung dieser Partei nicht angehört.</p>	
<p>§ 15 Stimmen</p>	<p>§ 15 Stimmen</p>
<p>(1) Die Wahlberechtigten haben zwei Stimmen, eine Stimme für die Wahl einer Person im Wahlkreis (Erststimme) und eine Stimme für die Wahl einer Bezirksliste im Wahlkreisverband oder für die Wahl einer Landesliste im Wahlgebiet (Zweitstimme). Die Wahlberechtigten können mit der Zweitstimme eine andere Partei wählen als die, der sie ihre Erststimme gegeben haben.</p>	<p>(1) Die Wahlberechtigten haben zwei Stimmen, eine Stimme für die Wahl einer Person im Wahlkreis (Erststimme) und eine Stimme für die Wahl einer Bezirksliste im Wahlkreisverband oder für die Wahl einer Landesliste im Wahlgebiet (Zweitstimme). Die Wahlberechtigten können mit der Zweitstimme eine andere Partei wählen als die, der sie ihre Erststimme gegeben haben.</p>
<p>(2) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nicht amtlich hergestellt oder für einen anderen Wahlkreis zu verwenden ist, 2. keine Kennzeichnung enthält, 3. die Wahlabsicht nicht zweifelsfrei erkennen läßt <p>oder</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält. 	<p>(2) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nicht amtlich hergestellt oder für einen anderen Wahlkreis zu verwenden ist, 2. keine Kennzeichnung enthält, 3. die Wahlabsicht nicht zweifelsfrei erkennen läßt <p>oder</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.
<p>(3) Bei der Briefwahl sind Wahlbriefe zurückzuweisen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist, 2. der Wahlbriefumschlag keinen oder keinen gültigen Wahlschein enthält, 3. dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigelegt ist, 4. weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen ist, 5. der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Wahlscheine enthält, 6. die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben ist, 	<p>(3) Bei der Briefwahl sind Wahlbriefe zurückzuweisen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig beim zuständigen Bezirkswahlamt eingegangen ist, 2. der Wahlbriefumschlag keinen oder keinen gültigen Wahlschein enthält, 3. dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigelegt ist, 4. weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen ist, 5. der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Wahlscheine enthält, 6. die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben ist,

<p>7. kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden ist oder</p> <p>8. ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.</p> <p>Die Stimmen der zurückgewiesenen Wahlbriefe gelten als nicht abgegeben.</p>	<p>7. kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden ist oder</p> <p>8. ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.</p> <p>Die Stimmen der zurückgewiesenen Wahlbriefe gelten als nicht abgegeben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 16</p> <p style="text-align: center;">Mehrheitswahl in Wahlkreisen</p>	<p style="text-align: center;">§ 16</p> <p style="text-align: center;">Mehrheitswahl in Wahlkreisen</p>
<p>In jedem Wahlkreis ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat (relative Mehrheit). Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Bezirkswahlleiter zu ziehende Los.</p>	<p>In jedem Wahlkreis ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat (relative Mehrheit). Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Bezirkswahlleiter zu ziehende Los.</p>
<p style="text-align: center;">§ 17</p> <p style="text-align: center;">Wahl nach Bezirks- oder Landeslisten</p>	<p style="text-align: center;">§ 17</p> <p style="text-align: center;">Wahl nach Bezirks- oder Landeslisten</p>
<p>(1) Für die im Wahlgebiet zu vergebenden Sitze (§ 7 Abs. 2) werden die auf die Bezirks- oder Landeslisten der Parteien abgegebenen gültigen Stimmen (§ 15) zusammengezählt; dafür gelten die Bezirkslisten derselben Partei als verbunden. Von der Gesamtzahl der zu vergebenden Sitze wird die Zahl der erfolgreichen Bewerber und Bewerberinnen im Wahlkreis abgezogen, die von einzelnen Wahlberechtigten oder von einer Partei vorgeschlagen wurden, für die in dem betreffenden Wahlkreisverband keine Bezirksliste oder für das Wahlgebiet keine Landesliste eingereicht oder zugelassen worden ist.</p>	<p>(1) Für die im Wahlgebiet zu vergebenden Sitze (§ 7 Abs. 2) werden die auf die Bezirks- oder Landeslisten der Parteien abgegebenen gültigen Stimmen (§ 15) zusammengezählt; dafür gelten die Bezirkslisten derselben Partei als verbunden. Von der Gesamtzahl der zu vergebenden Sitze wird die Zahl der erfolgreichen Bewerber und Bewerberinnen im Wahlkreis abgezogen, die von einzelnen Wahlberechtigten oder von einer Partei, die bei der Sitzverteilung nicht zu berücksichtigen ist, vorgeschlagen wurden oder die am Wahltag nicht mehr Mitglied der vorschlagenden Partei waren, es sei denn sie haben schon bei ihrer Aufstellung dieser Partei nicht angehört.</p>
<p>(2) Die nach Absatz 1 verbleibenden Sitze werden auf die Bezirkslisten und auf die Landeslisten auf Grund des Verfahrens der mathematischen Proportion (Hare-Niemeyer) nach den Vorschriften der Sätze 2 bis 5 verteilt. Die Gesamtzahl der verbleibenden Sitze wird für jede Partei gesondert mit der Anzahl ihrer Zweitstimmen im Wahlgebiet multipliziert und dann durch die Gesamtzahl der Zweitstimmen aller zu berücksichtigenden Bezirks- und Landeslisten geteilt. Jede Partei erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. Danach noch zu vergebende Sitze sind den Parteien in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 2 ergeben, zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das vom Landeswahlleiter zu ziehende Los.</p>	<p>(2) Die nach Absatz 1 verbleibenden Sitze werden auf die Bezirkslisten und auf die Landeslisten auf Grund des Verfahrens der mathematischen Proportion (Hare-Niemeyer) nach den Vorschriften der Sätze 2 bis 5 verteilt. Die Gesamtzahl der verbleibenden Sitze wird für jede Partei gesondert mit der Anzahl ihrer Zweitstimmen im Wahlgebiet multipliziert und dann durch die Gesamtzahl der Zweitstimmen aller zu berücksichtigenden Bezirks- und Landeslisten geteilt. Jede Partei erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. Danach noch zu vergebende Sitze sind den Parteien in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 2 ergeben, zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das vom Landeswahlleiter oder der Landeswahlleiterin in öffentlicher Sitzung zu ziehende Los.</p>

<p>(3) Hat eine Partei eine Landesliste eingereicht, so werden die ihr zustehenden Sitze vorbehaltlich des Absatzes 4 Satz 4 unmittelbar aus der Landesliste besetzt. Für Parteien, die Bezirkslisten eingereicht haben, werden die ihnen zustehenden Sitze für jede Partei gesondert auf die einzelnen Wahlkreisverbände, und zwar entsprechend dem Anteil der gültigen Zweitstimmen der Partei in jedem Wahlkreisverband an der gesamten Zweitstimmenzahl der Partei im ganzen Wahlgebiet, auf Grund des Verfahrens der mathematischen Proportion nach den Vorschriften der Sätze 3 bis 6 verteilt. Die Gesamtzahl der nach Absatz 2 für jede Partei ermittelten Sitze wird für jeden Wahlkreisverband gesondert mit der Anzahl der Zweitstimmen in diesem Wahlkreisverband multipliziert und dann durch die Gesamtzahl ihrer Zweitstimmen aus allen Wahlkreisverbänden geteilt. Jede Bezirksliste der Partei erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. Danach noch zu vergebende Sitze sind den Bezirkslisten der Partei in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 3 ergeben, zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das vom Landeswahlleiter zu ziehende Los.</p>	<p>(3) Hat eine Partei eine Landesliste eingereicht, so werden die ihr zustehenden Sitze vorbehaltlich des Absatzes 4 Satz 4 unmittelbar aus der Landesliste besetzt. Für Parteien, die Bezirkslisten eingereicht haben, werden die ihnen zustehenden Sitze für jede Partei gesondert auf die einzelnen Wahlkreisverbände, und zwar entsprechend dem Anteil der gültigen Zweitstimmen der Partei in jedem Wahlkreisverband an der gesamten Zweitstimmenzahl der Partei im ganzen Wahlgebiet, auf Grund des Verfahrens der mathematischen Proportion nach den Vorschriften der Sätze 3 bis 6 verteilt. Die Gesamtzahl der nach Absatz 2 für jede Partei ermittelten Sitze wird für jeden Wahlkreisverband gesondert mit der Anzahl der Zweitstimmen in diesem Wahlkreisverband multipliziert und dann durch die Gesamtzahl ihrer Zweitstimmen aus allen Wahlkreisverbänden geteilt. Jede Bezirksliste der Partei erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. Danach noch zu vergebende Sitze sind den Bezirkslisten der Partei in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 3 ergeben, zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das vom Landeswahlleiter oder der Landeswahlleiterin in öffentlicher Sitzung zu ziehende Los.</p>
<p>(4) Von der für jede Landesliste ermittelten Abgeordnetenzahl wird die Zahl der von der Partei im Wahlgebiet nach § 16 errungenen Sitze abgezogen. Von der für jede Bezirksliste ermittelten Abgeordnetenzahl wird die Zahl der von der Partei in den Wahlkreisen dieses Wahlkreisverbandes nach § 16 errungenen Sitze abgezogen. Stehen einer Partei noch Sitze zu, so werden sie ihr aus der Landesliste oder aus der Bezirksliste in der dort festgelegten Reihenfolge zugeteilt. In einem Wahlkreis gewählte Personen bleiben auf der Liste unberücksichtigt; das gleiche gilt für diejenigen, die zur Zeit der Annahme der Wahl nicht mehr Mitglied der Partei sind, die die Liste eingereicht hat, es sei denn, sie haben schon bei ihrer Aufstellung dieser Partei nicht angehört. Ist die Landes- oder die Bezirksliste erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt.</p>	<p>(4) Von der für jede Landesliste ermittelten Abgeordnetenzahl wird die Zahl der von der Partei im Wahlgebiet nach § 16 errungenen Sitze abgezogen. Von der für jede Bezirksliste ermittelten Abgeordnetenzahl wird die Zahl der von der Partei in den Wahlkreisen dieses Wahlkreisverbandes nach § 16 errungenen Sitze abgezogen. Stehen einer Partei noch Sitze zu, so werden sie ihr aus der Landesliste oder aus der Bezirksliste in der dort festgelegten Reihenfolge zugeteilt. Unberücksichtigt bleiben dabei Personen,</p> <ol style="list-style-type: none">1. die in einem Wahlkreis gewählt worden sind,2. die verstorben oder nicht mehr wählbar sind,3. die gegenüber dem Landeswahlleiter oder der Landeswahlleiterin schriftlich erklärt haben, die Wahl nicht annehmen zu wollen,4. die nicht mehr Mitglied der Partei sind, die die Liste eingereicht hat, es sei denn, sie haben schon bei ihrer Aufstellung dieser Partei nicht angehört.

	Ist die Landes- oder die Bezirksliste erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt.
	(5) In Fällen des Absatz 4 Nr. 4 gilt die Parteimitgliedschaft als fortbestehend, wenn nicht die aufstellende Partei das Ausscheiden spätestens in der Sitzung des Landeswahlausschusses schriftlich mit Vorlage geeigneter Nachweise beim Landeswahlleiter oder der Landeswahlleiterin angezeigt hat.
§ 18 Sperrklausel	§ 18 Sperrklausel
Parteien, die im Wahlgebiet weniger als fünf vom Hundert der abgegebenen Zweitstimmen erhalten haben, werden bei Berechnung und Zuteilung der Sitze nach § 17 nicht berücksichtigt; dies gilt nicht, sofern mindestens ein Bewerber oder eine Bewerberin der Partei nach § 16 einen Sitz im Wahlkreis errungen hat.	Parteien, die im Wahlgebiet weniger als fünf vom Hundert der abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben, werden bei Berechnung und Zuteilung der Sitze nach § 17 nicht berücksichtigt; dies gilt nicht, sofern mindestens ein Bewerber oder eine Bewerberin der Partei nach § 16 einen Sitz im Wahlkreis errungen hat.
§ 19 Überhangmandate und ihr Ausgleich	§ 19 Überhangmandate und ihr Ausgleich
(1) Den Parteien verbleiben die in den Wahlkreisen errungenen Sitze (§ 16) auch dann, wenn sie die nach § 17 ermittelte Anzahl von Sitzen übersteigen (Überhangmandate).	(1) Den Parteien verbleiben die in den Wahlkreisen errungenen Sitze (§ 16) auch dann, wenn sie die nach § 17 ermittelte Anzahl von Sitzen übersteigen (Überhangmandate).
(2) Im Fall des Absatzes 1 erhöht sich die Anzahl der Sitze um so viele, wie erforderlich sind, um unter Einbeziehung der Überhangmandate die Sitzverteilung im Wahlgebiet nach dem Verhältnis der gesamten Zweitstimmenzahl der Parteien im Wahlgebiet zu gewährleisten (Ausgleichsmandate). Das Nähere über die Berechnung bestimmt die Landeswahlordnung.	(2) Im Fall des Absatzes 1 erhöht sich die Anzahl der Sitze um so viele, wie erforderlich sind, um unter Einbeziehung der Überhangmandate die Sitzverteilung im Wahlgebiet nach dem Verhältnis der gesamten Zweitstimmenzahl der Parteien im Wahlgebiet zu gewährleisten (Ausgleichsmandate). Das Nähere über die Berechnung bestimmt die Landeswahlordnung.
§ 14	§ 19a Ausscheiden von Gewählten, Nachfolge im Mandat
<i>(4) Erklärt eine auf einem Wahlvorschlag einer Partei gewählte Person, daß sie die Wahl nicht annimmt, so tritt an ihre Stelle die nächste zu berufende Person aus der Bezirksliste oder der Landesliste. Das gleiche gilt, wenn ein Mitglied des Abgeordnetenhauses stirbt oder aus sonstigen Gründen seinen Sitz verliert, es sei denn, daß sich aus der Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren (§ 6 Abs. 1 Nr. 4) oder aus der Neufeststellung des Wahlergebnisses (§ 6 Abs. 1 Nr. 5) etwas anderes ergibt. Ist die Liste, auf der</i>	(1) Wenn eine gewählte Person nach der Wahl stirbt, die Wahl nicht annimmt oder aus dem Abgeordnetenhaus ausscheidet, tritt an ihre Stelle die nächste zu berufende Person aus der Bezirks- oder Landesliste der Partei, für die die Person bei der Wahl aufgetreten ist. Ist die Liste, auf der die ausgeschiedene Person aufgestellt worden ist, erschöpft, bleibt der Sitz unbesetzt.

<p><i>die ausgeschiedene Person aufgestellt worden ist, erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt.</i></p>	
<p><i>(6) In den Fällen der Absätze 1 und 4 bleiben bei der Nachfolge aus der Liste einer Partei diejenigen Personen unberücksichtigt, die in einem Wahlkreis kandidieren oder gewählt worden sind; das gleiche gilt für diejenigen, die die Wählbarkeitsvoraussetzungen (§§ 1 und 4) nicht mehr erfüllen oder nicht mehr Mitglied der Partei sind, die die Liste eingereicht hat, es sei denn, sie haben schon bei ihrer Aufstellung dieser Partei nicht angehört.</i></p>	<p>(2) Unberücksichtigt bleiben Personen, die die Wählbarkeitsvoraussetzungen (§§ 1 und 4) nicht mehr erfüllen oder nicht mehr Mitglied der Partei sind, die die Liste eingereicht hat, es sei denn, sie haben schon bei ihrer Aufstellung dieser Partei nicht angehört.</p>
<p><i>(5) Ist die ausgeschiedene Person aus einem Wahlkreisvorschlag gewählt worden und keine Ersatzperson aus einer Liste vorhanden, so findet unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Monaten nach dem Ausfall, in diesem Wahlkreis eine Ersatzwahl (§ 20 Abs. 2 und 3) statt. Die Ersatzwahl unterbleibt, wenn feststeht, daß innerhalb von sechs Monaten das Abgeordnetenhaus neu gewählt wird.</i></p>	<p>(3) Ist die ausgeschiedene Person aus einem Wahlkreisvorschlag gewählt worden und keine Ersatzperson aus einer Liste vorhanden, so findet unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Monaten nach dem Ausfall, in diesem Wahlkreis eine Ersatzwahl (§ 20 Absatz 2 und 3) statt. Die Ersatzwahl unterbleibt, wenn feststeht, dass innerhalb von sechs Monaten das Abgeordnetenhaus neu gewählt wird.</p>
<p style="text-align: center;">§ 20 Nachwahl und Ersatzwahl</p>	<p style="text-align: center;">§ 20 Nachwahl und Ersatzwahl</p>
<p><i>(1) Konnte die Wahl in einzelnen Stimmbezirken nicht durchgeführt werden, so bestimmt der Landeswahlleiter einen Wahltag für eine Nachwahl innerhalb von drei Wochen. Die Nachwahl findet mit demselben Wahlverzeichnis und denselben Wahlvorschlägen wie zur Hauptwahl statt.</i></p>	<p>(1) Konnte die Wahl in einzelnen Wahlbezirken nicht durchgeführt werden, so bestimmt der Landeswahlleiter oder die Landeswahlleiterin einen Wahltag für eine Nachwahl innerhalb von drei Wochen. Die Nachwahl findet mit demselben Wahlverzeichnis und denselben Wahlvorschlägen wie zur Hauptwahl statt.</p>
<p><i>(2) Findet nach § 14 Absatz 5 eine Ersatzwahl im Wahlkreis statt, so bestimmt der Landeswahlleiter den Wahltag. Für die Ersatzwahl werden neue Wahlverzeichnisse zugrunde gelegt. Das Wahlrecht (§ 1) und die Wählbarkeit (§ 4) richten sich nach dem Tag der Ersatzwahl. Für die Ersatzwahl werden neue Wahlkreisvorschläge eingereicht. Personen, die bereits Mitglied des Abgeordnetenhauses sind, können nicht aufgestellt werden.</i></p>	<p>(2) Findet nach § 19a Absatz 3 eine Ersatzwahl im Wahlkreis statt, so bestimmt der Landeswahlleiter oder die Landeswahlleiterin den Wahltag. Für die Ersatzwahl werden neue Wahlverzeichnisse zugrunde gelegt. Das Wahlrecht (§ 1) und die Wählbarkeit (§ 4) richten sich nach dem Tag der Ersatzwahl. Für die Ersatzwahl werden neue Wahlkreisvorschläge eingereicht. Personen, die bereits Mitglied des Abgeordnetenhauses sind, können nicht aufgestellt werden.</p>
<p><i>(3) Bei der Ersatzwahl wird nur mit der Erststimme nach § 16 gewählt. Das Ergebnis der Ersatzwahl hat nur Bedeutung für die Mehrheitswahl im Wahlkreis. § 19 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung; § 19 Abs. 2 findet keine Anwendung.</i></p>	<p>(3) Bei der Ersatzwahl wird nur mit der Erststimme nach § 16 gewählt. Das Ergebnis der Ersatzwahl hat nur Bedeutung für die Mehrheitswahl im Wahlkreis. § 19 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung; § 19 Abs. 2 findet keine Anwendung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 21 Wiederholungswahl</p>	<p style="text-align: center;">§ 21 Wiederholungswahl</p>

<p>(1) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie nach Maßgabe der Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren zu wiederholen.</p>	<p>(1) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie nach Maßgabe der Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren zu wiederholen.</p>
<p>(2) Die Wiederholungswahl findet nach denselben Vorschriften, denselben Wahlvorschlägen und, wenn seit der Hauptwahl noch nicht sechs Monate verflissen sind, aufgrund desselben Wahlverzeichnisses wie für die Hauptwahl statt, soweit nicht die Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren hinsichtlich der Wahlvorschläge und des Wahlverzeichnisses Abweichungen vorschreibt. Personen, die zwischenzeitlich das Wahlrecht verloren haben, sind aus dem Wahlverzeichnis, Personen, die zwischenzeitlich die Wählbarkeit verloren haben, sind aus den Wahlvorschlägen zu streichen.</p>	<p>(2) Die Wiederholungswahl findet unbeschadet des Absatzes 3 nach denselben Vorschriften, denselben Wahlvorschlägen und, wenn seit der Hauptwahl noch nicht sechs Monate verflissen sind, aufgrund desselben Wahlverzeichnisses wie für die Hauptwahl statt, soweit nicht die Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren hinsichtlich der Wahlvorschläge und des Wahlverzeichnisses Abweichungen vorschreibt. Personen, die zwischenzeitlich verstorben sind oder das Wahlrecht verloren haben, sind aus dem Wahlverzeichnis, Personen, die zwischenzeitlich verstorben sind oder die Wählbarkeit verloren haben, sind aus den Wahlvorschlägen zu streichen. Aus Listenwahlvorschlägen sind außerdem Personen zu streichen, die nicht mehr Mitglied der Partei sind, die den Wahlvorschlag eingereicht hat, es sei denn, sie haben schon bei ihrer Aufstellung dieser Partei nicht angehört; § 17 Absatz 5 gilt entsprechend.</p>
	<p>(3) Die Anpassung der Wahlvorschläge nach Absatz 2 erfolgt durch den zuständigen Wahlausschuss.</p>
<p>(3)-Die Wiederholungswahl muß spätestens 90 Tage nach der Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren stattfinden. Die Wiederholungswahl unterbleibt, wenn feststeht, daß innerhalb von sechs Monaten eine Neuwahl zum Abgeordnetenhaus stattfinden muß. Den Tag der Wiederholungswahl bestimmt der Landeswahlleiter.</p>	<p>(4) Die Wiederholungswahl muß spätestens 90 Tage nach der Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren stattfinden. Die Wiederholungswahl unterbleibt, wenn feststeht, daß innerhalb von sechs Monaten eine Neuwahl zum Abgeordnetenhaus stattfinden muß. Den Tag der Wiederholungswahl bestimmt der Landeswahlleiter oder die Landeswahlleiterin.</p>
<p>(4) Aufgrund der Wiederholungswahl wird das Wahlergebnis nach den §§ 15 bis 19 neu festgestellt.</p>	<p>(5) Aufgrund der Wiederholungswahl wird das Wahlergebnis nach den §§ 15 bis 19 neu festgestellt.</p>
<p>Dritter Abschnitt Wahlen zu den Bezirksverordnetenversammlungen</p>	<p>Dritter Abschnitt Wahlen zu den Bezirksverordnetenversammlungen</p>
<p>§ 22 Bezirksverordnetenversammlungen</p>	<p>§ 22 Bezirksverordnetenversammlungen</p>
<p>(1) Die Bezirksverordnetenversammlung jedes Bezirks besteht aus 55 Mitgliedern, die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl im Höchstzahlverfahren (d'Hondt) von den Wahlberechtigten</p>	<p>(1) Die Bezirksverordnetenversammlung jedes Bezirks besteht aus 55 Mitgliedern, die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl im Höchstzahlverfahren (d'Hondt) von den Wahlberechtigten</p>

des Bezirks gewählt werden. Ist ein Bezirkswahlvorschlag erschöpft, so verringert sich die gesetzliche Mitgliederzahl der Bezirksverordnetenversammlung für die Wahlperiode entsprechend; eine Neuverteilung unbesetzter Sitze findet nicht statt. Dies gilt auch im Fall des § 6 Abs. 1 Nr. 6.	des Bezirks gewählt werden. Ist ein Bezirkswahlvorschlag erschöpft, so verringert sich die gesetzliche Mitgliederzahl der Bezirksverordnetenversammlung für die Wahlperiode entsprechend; eine Neuverteilung unbesetzter Sitze findet nicht statt. Dies gilt auch im Fall des § 6 Abs. 1 Nr. 6.
(2) Auf Bezirkswahlvorschläge, für die weniger als drei vom Hundert der Stimmen abgegeben werden, entfallen keine Sitze.	(2) Auf Bezirkswahlvorschläge, für die weniger als drei vom Hundert der gültigen Stimmen abgegeben werden, entfallen keine Sitze.
(3) Wird ein Mitglied des Abgeordnetenhauses in eine Bezirksverordnetenversammlung gewählt, so kann es die Annahme seiner Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung erst erklären, wenn es nachweist, daß es seinen Sitz im Abgeordnetenhaus niedergelegt hat.	(3) Wird ein Mitglied des Abgeordnetenhauses in eine Bezirksverordnetenversammlung gewählt, so kann es die Annahme seiner Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung erst erklären, wenn es nachweist, daß es seinen Sitz im Abgeordnetenhaus niedergelegt hat.
§ 22a	§ 22a
Wahlrecht und Wählbarkeit der Unionsbürger	Wahlrecht und Wählbarkeit der Unionsbürger
Wahlberechtigt und wählbar zu den Bezirksverordnetenversammlungen sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche auch Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen (Unionsbürger). Die Wählbarkeit entfällt für Unionsbürger auch, wenn sie nach dem Recht ihres Herkunftsstaates infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung das passive Wahlrecht verloren haben. Für die Bewerbung ist dazu eine Erklärung an Eides Statt abzugeben. Die Bezirkswahlleiter sind als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuchs befugt, die Erklärung an Eides Statt abzunehmen. Sie können verlangen, daß eine Auskunft der zuständigen Behörde des Herkunftsstaates vorgelegt wird.	Wahlberechtigt und wählbar zu den Bezirksverordnetenversammlungen sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche auch Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen (Unionsbürger). Die Wählbarkeit entfällt für Unionsbürger auch, wenn sie nach dem Recht ihres Herkunftsstaates infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung das passive Wahlrecht verloren haben. Für die Bewerbung ist dazu eine Erklärung an Eides Statt abzugeben. Die Bezirkswahlleiter sind als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuchs befugt, die Erklärung an Eides Statt abzunehmen. Sie können verlangen, daß eine Auskunft der zuständigen Behörde des Herkunftsstaates vorgelegt wird.
§ 23	§ 23
Wahlvorschläge	Wahlvorschläge
(1) Bezirkswahlvorschläge können von politischen Parteien und von Wahlberechtigtengemeinschaften (Wählergemeinschaften) eingereicht werden. Wahlvorschläge von Wählergemeinschaften müssen neben ihrem vollen Namen die Bezeichnung "Wählergemeinschaft" tragen. Parteien, die sich an der letzten Wahl zum Abgeordnetenhaus oder an der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag in Berlin nicht mit einem eigenen Wahlvorschlag beteiligt haben, müssen spätestens vier Monate vor dem Wahltag zum Nachweis der Parteieigenschaft die in § 10	(1) Bezirkswahlvorschläge können von politischen Parteien und von Wahlberechtigtengemeinschaften (Wählergemeinschaften) eingereicht werden. Wahlvorschläge von Wählergemeinschaften müssen neben ihrem vollen Namen die Bezeichnung "Wählergemeinschaft" tragen. Parteien, die sich an der letzten Wahl zum Abgeordnetenhaus oder an der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag in Berlin nicht mit einem eigenen Wahlvorschlag beteiligt haben, müssen spätestens vier Monate vor dem Wahltag zum Nachweis der Parteieigenschaft die in § 10

<p>Abs. 2 vorgesehenen Unterlagen beim Landeswahlleiter einreichen. Wird der Nachweis der Parteieigenschaft nicht geführt, so ist der Wahlvorschlag, wenn alle Voraussetzungen dafür vorliegen und die Vertrauensperson zustimmt, als Wahlvorschlag einer Wählergemeinschaft zuzulassen.</p>	<p>Abs. 2 vorgesehenen Unterlagen beim Landeswahlleiter oder der Landeswahlleiterin einreichen. Wird der Nachweis der Parteieigenschaft nicht geführt, ist der Wahlvorschlag, wenn alle Voraussetzungen dafür vorliegen und die Vertrauensperson zustimmt, als Wahlvorschlag einer Wählergemeinschaft zuzulassen.</p>
<p>(2) Über die Bezirkswahlvorschläge einer Partei oder einer Wählergemeinschaft hat eine Versammlung der Mitglieder geheim abzustimmen, die in dem Bezirk wahlberechtigt sind oder der bezirklichen Gliederung der Partei oder Wählergemeinschaft angehören. An die Stelle der Mitgliederversammlung kann eine Delegiertenversammlung treten, die von den in Satz 1 genannten Mitgliedern gewählt ist. Die Mitglieder oder Delegierten, die sich unmittelbar an der Aufstellung der Bezirkswahlvorschläge beteiligen, müssen zu diesem Zeitpunkt wahlberechtigt (§ 1) sein. In der Versammlung müssen sich mindestens drei Mitglieder oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.</p>	<p>(2) Über die Bezirkswahlvorschläge einer Partei oder einer Wählergemeinschaft hat eine Versammlung der Mitglieder geheim abzustimmen, die in dem Bezirk wahlberechtigt sind oder der bezirklichen Gliederung der Partei oder Wählergemeinschaft angehören. § 12 Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. An die Stelle der Mitgliederversammlung kann eine Delegiertenversammlung treten, die von den in Satz 1 genannten Mitgliedern gewählt ist. Die Mitglieder oder Delegierten, die sich unmittelbar an der Aufstellung der Bezirkswahlvorschläge beteiligen, müssen zu diesem Zeitpunkt wahlberechtigt (§ 1) sein. In der Versammlung müssen sich mindestens drei Mitglieder oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.</p>
<p>(3) In jedem Bezirkswahlvorschlag können sich eine unbeschränkte Anzahl von Personen, mindestens jedoch zwei, in einer erkennbaren Reihenfolge bewerben. Jede Person kann nur in einem Bezirkswahlvorschlag benannt sein.</p>	<p>(3) In jedem Bezirkswahlvorschlag können sich eine unbeschränkte Anzahl von Personen, mindestens jedoch zwei, in einer erkennbaren Reihenfolge bewerben. Jede Person kann nur in einem Bezirkswahlvorschlag benannt sein.</p>
<p>(4) Jeder Wahlvorschlag muß persönlich und handschriftlich von mindestens 185 Wahlberechtigten unterzeichnet werden, die am Tage der Unterschrift wahlberechtigt (§ 1) und im Bezirk mit Hauptwohnung gemeldet sind. Dieses Erfordernis entfällt bei Parteien und Wählergemeinschaften, die aufgrund eigener Wahlvorschläge entweder in der Bezirksverordnetenversammlung oder dem Abgeordnetenhaus von Berlin seit deren letzter Wahl vertreten sind.</p>	<p>(4) Jeder Wahlvorschlag muß persönlich und handschriftlich von mindestens 185 Wahlberechtigten unterzeichnet werden, die am Tage der Unterschrift wahlberechtigt (§ 1) und im Bezirk mit Hauptwohnung gemeldet sind. Dieses Erfordernis entfällt bei Parteien und Wählergemeinschaften, die aufgrund eigener Wahlvorschläge entweder in der Bezirksverordnetenversammlung oder dem Abgeordnetenhaus von Berlin seit deren letzter Wahl vertreten sind.</p>
<p style="text-align: center;">§ 24 Ausscheiden von Bewerbern, Bewerberinnen und Bezirksverordneten</p>	
<p>(1) Erklärt eine gewählte Person nach der Wahl, daß sie die Wahl nicht annimmt, gibt sie den nach § 26 Abs. 5 erforderlichen Nachweis nicht oder nicht fristgemäß ab, stirbt sie, verliert sie die Wahlbarkeit oder liegt ein Fall des § 26 Abs. 4 vor, so rückt die nächste Person desjenigen Wahlvorschlages nach, auf dem die ausgeschiedene Person aufgestellt war. Das gleiche gilt,</p>	

wenn ein Mitglied der Bezirksverordnetenversammlung stirbt oder aus sonstigen Gründen seinen Sitz verliert (§ 6).	
(2) Bei der Nachfolge bleibt diejenige Person unberücksichtigt, die zur Zeit der Annahme der Wahl nicht mehr Mitglied der Partei oder Wählergemeinschaft ist, die den Wahlvorschlag eingereicht hat, es sei denn, sie hat bei der Aufstellung dieser Partei oder Wählergemeinschaft nicht angehört.	
§ 25 Verweisungen	§ 25 Verweisungen
§ 10 Abs. 4 Satz 2, Abs. 7, 10 und 12 , §§ 11, 12 Abs. 2 und 4, §§ 13, 13 a , 14 Abs. 1 und 3 , § 15 Abs. 2 und 3, § 17 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 und Abs. 4 Satz 5 , § 20 Abs. 1 und § 21 finden entsprechende Anwendung.	§ 10 Absatz 4 Satz 2, Absatz 7, 10, 11 und 13, §§ 11, 12 Absatz 5 bis 7 , §§ 13, 14 Absatz 4 , § 15 Absatz 2 und 3, § 17 Absatz 2 Satz 5, Absatz 4 Satz 4 Nummer 2 bis 4 und Satz 5, Absatz 5, § 19a Absatz 1 und 2 , § 20 Absatz 1 und § 21 finden entsprechende Anwendung.
Vierter Abschnitt Bestimmungen über die Angehörigen des öffentlichen Dienstes	Vierter Abschnitt Wahlorganisation
	§ 26 Wahlorgane
	(1) Wahlorgane sind 1. der Landeswahlausschuss und der Landeswahlleiter oder die Landeswahlleiterin und ihre Stellvertretung für das Wahlgebiet, 2. der Bezirkswahlausschuss und der Bezirkswahlleiter oder die Bezirkswahlleiterin und ihre Stellvertretung für jeden Bezirk (Wahlkreisverband), 3. der Wahlvorsteher oder die Wahlvorsteherin und der Wahlvorstand für jeden Wahlbezirk und jeden Briefwahlbezirk.
	(2) Die Mitglieder der Wahlorgane müssen zum Deutschen Bundestag oder zum Abgeordnetenhaus von Berlin wahlberechtigt sein. Sie sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unabhängig und weisungsfrei, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Sie sind

	zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet.
	(3) Die Namen und dienstlichen Anschriften der Wahlleiter und Wahlleiterinnen, der Stellvertreter und Stellvertreterinnen sowie die Namen und gegebenenfalls Amtsbezeichnungen der Mitglieder der Wahlausschüsse macht die für Inneres zuständige Senatsverwaltung im Amtsblatt für Berlin bekannt.
	§ 26a Bestellung der Wahlausschüsse und der Wahlvorstände
	(1) Die Mitglieder des Landeswahlausschusses werden von dem Landeswahlleiter oder der Landeswahlleiterin, die Mitglieder der Bezirkswahlausschüsse von dem Bezirkswahlleiter oder der Bezirkswahlleiterin rechtzeitig vor der Wahl für die nächste Wahlperiode berufen. Die Wahlvorstände werden rechtzeitig vor der Wahl vom Bezirkswahlamt berufen.
	(2) Der Landeswahlausschuss besteht aus dem Landeswahlleiter oder der Landeswahlleiterin als dem oder der Vorsitzenden, sechs Wahlberechtigten und zwei Richterinnen oder Richtern am Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg als weiteren Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung zu bestellen. Die stellvertretenden Mitglieder sind teilnahme- und redeberechtigt, aber nur im Vertretungsfall antrags- und stimmberechtigt.
	(3) Der Bezirkswahlausschuss besteht aus dem Bezirkswahlleiter oder der Bezirkswahlleiterin als dem oder der Vorsitzenden und sechs im Bezirk Wahlberechtigten als weiteren Mitgliedern. Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
	(4) Der Wahlvorstand besteht aus 1. dem Wahlvorsteher oder der Wahlvorsteherin, 2. dem stellvertretenden Wahlvorsteher oder der stellvertretenden Wahlvorsteherin, 3. dem Schriftführer oder der Schriftführerin,

	<p>4. dem stellvertretenden Schriftführer oder der stellvertretenden Schriftführerin,</p> <p>5. einem bis fünf Beisitzenden,</p> <p>6. weiteren, nicht stimmberechtigten Hilfspersonen nach Bedarf.</p>
	<p>(5) Bei der Auswahl der nichtrichterlichen Mitglieder der Wahlausschüsse sollen die Vorschläge der im Abgeordnetenhaus vertretenen Parteien entsprechend ihrem Anteil an den Zweitstimmen bei der letzten Wahl zum Abgeordnetenhaus in dem Gebiet, für das der Ausschuss gebildet ist, berücksichtigt werden. Die richterlichen Mitglieder des Landeswahlausschusses und ihre Stellvertretenden werden auf Vorschlag des Präsidiums des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg berufen.</p>
	<p>(6) Vertrauenspersonen von Wahlvorschlägen, Wahlbewerber und Wahlbewerberinnen dürfen nicht zu Mitgliedern von Wahlausschüssen oder Wahlvorständen bestellt werden, in deren Bezirk oder Wahlbezirk deren Wahlvorschläge eingereicht wurden oder in denen sie zur Wahl stehen. Niemand darf Mitglied in mehr als einem Wahlorgan sein.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 26b</p> <p>Bestellung und Aufgaben der Wahlleitungen</p>
	<p>(1) Spätestens sechs Monate vor einem Wahltag werden der Landeswahlleiter oder die Landeswahlleiterin und der oder die Stellvertretende vom Senat und der Bezirkswahlleiter oder die Bezirkswahlleiterin und der oder die Stellvertretende vom zuständigen Bezirkssamt auf unbestimmte Zeit bestellt. Das Amt endet mit der Abberufung oder der Bestellung eines Nachfolgers oder einer Nachfolgerin.</p>
	<p>(2) Die Wahlleiter und Wahlleiterinnen nehmen die ihnen in diesem Gesetz und in der Landeswahlordnung ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben unabhängig, weisungsfrei und in eigener Verantwortung wahr. Sie führen die Geschäfte des Landeswahlausschusses beziehungsweise der Bezirkswahlausschüsse.</p>
	<p>(3) Der Landeswahlleiter oder die Landeswahlleiterin ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen in Berlin. Er oder sie koor-</p>

	<p>diniert und kontrolliert die Tätigkeit der anderen Wahlorgane und -behörden hinsichtlich der gleichmäßigen Anwendung der wahlrechtlichen Vorschriften. Im Interesse einer einheitlichen Wahlvorbereitung und -durchführung gibt er oder sie Hinweise zu rechtlichen und technischen Fragen der Wahlorganisation und führt regelmäßige Abstimmungen mit den Bezirkswahlleitungen durch. Er oder sie kann Anordnungen gegenüber den Bezirkswahlleitern und Bezirkswahlleiterinnen erlassen, um einheitliche Standards für Abläufe und Prozesse zur Wahlvorbereitung und -durchführung sicherzustellen. Er oder sie ist gegenüber dem Landeswahlamt weisungsberechtigt.</p>
	<p>(4) Der Bezirkswahlleiter oder die Bezirkswahlleiterin ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen in seinem oder ihrem Bezirk. Er oder sie ist gegenüber dem Bezirkswahlamt weisungsberechtigt.</p>
	<p>(5) Das Landeswahlamt, die Bezirkswahlleiter und Bezirkswahlleiterinnen sowie die Bezirkswahlämter sind dem Landeswahlleiter oder der Landeswahlleiterin, das Bezirkswahlamt ist dem Bezirkswahlleiter oder der Bezirkswahlleiterin jederzeit zur Auskunft zu allen die Wahlen betreffenden Angelegenheiten verpflichtet.</p>
	<p>(6) Bei der Erfüllung seiner oder ihrer Aufgaben unterliegt der Landeswahlleiter oder die Landeswahlleiterin der Aufsicht durch die für Inneres zuständige Senatsverwaltung. Bei der Erfüllung seiner oder ihrer Aufgaben unterliegt der Bezirkswahlleiter oder die Bezirkswahlleiterin der Aufsicht des Bezirksamtes.</p>
	<p>(7) Soweit die Wahlorgane ihre Aufgaben unabhängig und weisungsfrei wahrnehmen, beschränkt sich die Aufsicht nach Absatz 6 auf die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Aufsichtsbehörde von den Wahlorganen anlassbezogene Auskünfte verlangen. Verstößt ein Wahlorgan nach Auffassung der Aufsichtsbehörde gegen rechtliche Vorgaben und leistet es trotz schriftlicher Aufforderung durch die Aufsichtsbehörde keine Abhilfe, kann diese eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs beantragen. Im Übrigen gelten für die</p>

	<p>den Wahlorganen übertragenen Verwaltungsaufgaben nach Absatz 3 die Vorschriften des § 8 Absatz 2 und Absatz 3 a) und b) des Gesetzes über die Zuständigkeiten in der Allgemeinen Berliner Verwaltung entsprechend.</p>
	<p>(8) Der Landeswahlleiter oder die Landeswahlleiterin hat ein Vortragsrecht beim Regierenden Bürgermeister oder der Regierenden Bürgermeisterin und berichtet dem für Inneres zuständigen Senatsmitglied und dem Abgeordnetenhaus jeweils sechs und drei Monate vor einer Wahl, mindestens einmal im Jahr, über den Stand der Wahlvorbereitung. Er oder sie legt dem Abgeordnetenhaus nach jeder Wahl einen Bericht über deren organisatorischen Verlauf vor. Der Bezirkswahlleiter oder die Bezirkswahlleiterin hat ein Vortragsrecht beim Bezirksbürgermeister oder der Bezirksbürgermeisterin. Er oder sie berichtet dem für Wahlen zuständigen Mitglied des Bezirksamtes jeweils sechs und drei Monate vor einer Wahl, mindestens einmal im Jahr, über den Stand der Wahlvorbereitung.</p>
	<p>§ 26c Landeswahlamt</p>
	<p>(1) Bei der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung wird ein ständiges Landeswahlamt eingerichtet. Es ist zuständig für die gesamtstädtischen Verwaltungsaufgaben bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen. Dazu gehört insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Erarbeitung von einheitlichen Standards und Leitlinien für Abläufe und Prozesse in den Wahlämtern,2. Gestaltung und Beschaffung der Stimmzettel und, soweit erforderlich, weiterer Materialien und Dienstleistungen,3. Beschaffung und Bereitstellung der zur Wahlvorbereitung, -durchführung und zur Ergebniserfassung erforderlichen IT,4. Erstellung von Schulungsunterlagen für Wahlhelfende,5. Veröffentlichungen, die nach dem Landeswahlgesetz oder der Landeswahlordnung von der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung zu veranlassen sind,

	<p>6. zentrale Aufgaben der Gewinnung, Erfassung und Sicherung von Räumlichkeiten für Wahllokale,</p> <p>7. zentrale Aufgaben der Gewinnung und Bindung von Wahlhelfenden,</p> <p>8. Beratung der Mitarbeitenden der Bezirkswahlämter,</p> <p>9. Koordination und Qualitätssicherung,</p> <p>10. Unterstützung bei der wissenschaftlichen Begleitung und Untersuchung von Wahlen.</p> <p>11. Unterstützung des Landeswahlleiters oder der Landeswahlleiterin bei der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit</p> <p>Das Landeswahlamt unterrichtet den Landeswahlleiter oder die Landeswahlleiterin laufend über seine Tätigkeit.</p>
	<p>(2) Das Landeswahlamt unterstützt den Landeswahlleiter oder die Landeswahlleiterin bei der Wahrnehmung seiner oder ihrer Aufgaben.</p>
	<p>(3) Die Hauptverwaltung unterstützt den Landeswahlleiter oder die Landeswahlleiterin sowie das Landeswahlamt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Die Finanzierung von Wahlen ist ein Jahr vor dem Wahltermin sicherzustellen.</p>
	<p>§ 26d Bezirkswahlämter</p>
	<p>(1) In jedem Bezirk wird ein ständiges Bezirkswahlamt eingerichtet und dauerhaft ausgestattet. Es ist zuständig für die örtlichen Verwaltungsaufgaben bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen, soweit nicht das Landeswahlamt zuständig ist oder eine Aufgabe wegen ihrer gesamtstädtischen Bedeutung übernimmt. Dazu gehören insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die den Bezirkswahlämtern in der Landeswahlordnung übertragenen Aufgaben,2. Bereitstellung und Ausstattung von Wahlräumen,3. Gewinnung und Schulung von Wahlhelfenden,4. Organisation und Durchführung der Briefwahl im Bezirk,5. Erfassung der Ergebnisse der Auszählung,

	<p>6. Auszahlung von Aufwandsentschädigungen für die Wahlhelfenden,</p> <p>7. Qualitätssicherung gemeinsam mit dem Landeswahlamt.</p>
	<p>(2) Das Bezirkswahlamt unterstützt den Bezirkswahlleiter oder die Bezirkswahlleiterin bei der Wahrnehmung seiner oder ihrer Aufgaben .</p>
	<p>(3) Die Bezirksämter, insbesondere die für die Wahlen zuständigen Bezirksstadträte, unterstützen den Bezirkswahlleiter oder die Bezirkswahlleiterin sowie die Bezirkswahlämter bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.</p>
	<p>(4) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen liegt im dringenden Gesamtinteresse Berlins gemäß § 13a des Gesetzes über die Zuständigkeiten in der allgemeinen Berliner Verwaltung. Das Eingriffsrecht in Wahlangelegenheiten wird von der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung ausgeübt und kann auch die Einhaltung von Leitlinien und Anordnungen des Landeswahlleiters oder der Landeswahlleiterin betreffen. Er oder sie ist vorher zu hören.</p>
	<p>§ 26e</p> <p>Neben- und ehrenamtliche Tätigkeit; Datenerhebung</p>
	<p>(1) Die Mitglieder der Wahlgorgane und die Unterstützungskräfte der Wahlausschüsse und der Wahlämter nehmen ihre Aufgaben ehren- oder nebenamtlich wahr. Zur Übernahme eines Amtes sind alle zum Abgeordnetenhaus Wahlberechtigten verpflichtet. Hier-von sind ausgenommen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Mitglieder des Abgeordnetenhauses und des Senats,2. die Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen und der Bezirksämter,3. Geistliche, Ärzte und Ärztinnen, Tierärzte und Tierärztinnen, Apotheker und Apothekerinnen, Entbindungspfleger und Hebammen,4. Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,5. Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes unmöglich macht,

	6. Personen, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden beruflichen Gründen, durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben.
	(2) Tritt der Hinderungsgrund nachträglich ein, so ist dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen und ihr gegenüber glaubhaft zu machen. Das gleiche gilt, wenn ein Mitglied nach seiner Berufung die Wahlberechtigung zum Deutschen Bundestag und zum Abgeordnetenhaus verliert. Die mit dem Amt verbundenen Pflichten zur Teilnahme an den Sitzungen bestehen bis zur Abberufung.
	(3) Mitglieder, die am Sitzungstag aus dringenden beruflichen Gründen, durch Krankheit oder vergleichbar gewichtigen Grund an der Teilnahme gehindert sind, haben dies rechtzeitig vor Beginn der Sitzung der berufenden Stelle glaubhaft zu machen, die dann die Stellvertretung benachrichtigt. Stellvertretende Mitglieder sind nur im Vertretungsfall zur Teilnahme verpflichtet.
	(4) Die Behörden und sonstigen Stellen des Landes Berlin sind berechtigt und auf Anforderung verpflichtet, den für die Durchführung der Wahlen zuständigen Stellen Angehörige ihrer Verwaltung zu benennen, die zur Tätigkeit in den Wahlvorständen geeignet sind.
	(5) Die Mitglieder der Wahlvorstände sind vor der Wahl über ihre Aufgaben zu unterrichten, um einen ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sicherzustellen.
	§ 26f Aufwandsentschädigung für den Landeswahlleiter oder die Landeswahlleiterin
	(1) Für die Amtsausübung werden der Landeswahlleiter oder die Landeswahlleiterin sowie der Stellvertreter oder die Stellvertreterin von ihren Dienstherrn oder Arbeitgebern im erforderlichen Umfang unter Fortzahlung der Besoldung und Vergütung freigestellt. Durch die Übernahme oder Wahrnehmung der Aufgabe dürfen keine Nachteile im Arbeits- oder Dienstverhältnis entstehen.

	(2) Wird das Amt ehrenamtlich ausgeübt, werden dem privaten Arbeitgeber das weitergewährte Arbeitsentgelt, die Arbeitgeberanteile der Beiträge zur Sozial- und Arbeitslosenversicherung sowie die Arbeitgeberanteile zur betrieblichen Altersversorgung anteilig erstattet.
	(3) Der Landeswahlleiter oder die Landeswahlleiterin sowie der Stellvertreter oder die Stellvertreterin erhalten neben der Freistellung für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung, sofern sie nicht im unmittelbaren Dienst des Landes Berlin stehen. Die Höhe der Aufwandsentschädigung setzt der Senat durch Beschluss jeweils für die Dauer von fünf Jahren fest. Die Vorschriften über die Höhe und Ablieferung einer für eine Nebentätigkeit gezahlten Aufwandsentschädigung finden keine Anwendung.
	§ 26g Geltung für bundesweite Wahlen
	Die Vorschriften der §§ 26b Abs. 3 bis 8, 26c, 26d und 26f über die Aufgaben und Zuständigkeiten bei der verwaltungsmäßigen Vorbereitung und Durchführung von Wahlen gelten auch für Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament, soweit bundesrechtlich nichts Abweichendes bestimmt ist. An die Stelle der Bezirkswahlleitungen treten die Kreiswahlleiter oder Kreiswahlleiterinnen, deren örtliche Zuständigkeit von dem Landeswahlleiter oder der Landeswahlleiterin festgelegt wird.
Fünfter Abschnitt Wahlstatistik, unzulässige Wahlbeeinflussung, Veröffentlichung von Wahlbefragungen und Tätigkeit in den Wahlorganen	Fünfter Abschnitt Wahlstatistik, unzulässige Wahlbeeinflussung, Veröffentlichung von Wahlbefragungen
§ 27 Wahlstatistik	§ 27 Wahlstatistik
Der Landeswahlleiter kann zum Zweck der Wahlstatistik anordnen, daß in einzelnen Stimmbezirken die Stimmzettel nach Geschlechts- und Altersgliederung gekennzeichnet werden. Die Stimmabgabe einzelner Personen darf nicht erkennbar werden.	Der Landeswahlleiter kann zum Zweck der Wahlstatistik anordnen, daß in einzelnen Stimmbezirken die Stimmzettel nach Geschlechts- und Altersgliederung gekennzeichnet werden. Die Stimmabgabe einzelner Personen darf nicht erkennbar werden.
§ 28	§ 28

Unzulässige Wahlbeeinflussung	Unzulässige Wahlbeeinflussung
<p>In den Wahlräumen, in den öffentlich zugänglichen Räumen des Gebäudes, in dem sich die Wahlräume befinden, auf dem Grundstück, zu dem dieses Gebäude gehört und in einem Umkreis von 30 Metern des Zugangs zu dem Grundstück von der Straße ist jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift und Bild sowie jede Unterschriften-sammlung verboten.</p>	<p>In den Wahlräumen, in den öffentlich zugänglichen Räumen des Gebäudes, in dem sich die Wahlräume befinden, auf dem Grundstück, zu dem dieses Gebäude gehört und in einem Umkreis von 30 Metern des Zugangs zu dem Grundstück von der Straße ist jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift und Bild sowie jede Unterschriften-sammlung verboten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 29</p> <p style="text-align: center;">Unzulässige Veröffentlichung von Wahlbefragungen</p>	<p style="text-align: center;">§ 29</p> <p style="text-align: center;">Unzulässige Veröffentlichung von Wahlbefragungen</p>
<p>Die Ergebnisse von Wahlbefragungen, die am Wahltag vorgenommen werden, dürfen frühestens nach Schließung aller Wahllokale bekanntgegeben werden.</p>	<p>Die Ergebnisse von Wahlbefragungen, die am Wahltag vorgenommen werden, dürfen frühestens nach dem Ende der regulären Wahlzeit bekanntgegeben werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 30</p> <p style="text-align: center;">Ehrenämter</p>	<p style="text-align: center;">§ 30</p> <p style="text-align: center;">Verarbeitung personenbezogener Daten</p>
<p>§ 13a (1) <i>Die Bezirksämter und Bezirkswahlausschüsse sowie der Landeswahlausschuß dürfen die personenbezogenen Daten, die in den Wahlvorschlägen und auf den Unterschriftenblättern anzugeben sind (§ 10 Abs. 4, 5, 8, 9 und 12), verarbeiten, soweit dies zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge und der Bewerberinnen und Bewerber erforderlich ist. Dabei dürfen die Bezirksämter und Bezirkswahlausschüsse auch die Daten nach Satz 1 von betroffenen Personen verarbeiten, die ihren Wohnsitz nicht in dem jeweiligen Bezirk haben.</i></p> <p>§13a (2) <i>Die gespeicherten Daten sind spätestens sechs Monate nach der Wahl zu löschen, soweit sie nicht für ein verfassungsgerichtliches Wahlprüfungsverfahren von Bedeutung sein können.</i></p>	<p>(1) Die Bezirksämter und Bezirkswahlausschüsse sowie der Landeswahlausschuß dürfen die personenbezogenen Daten, die in den Wahlvorschlägen nach § 23 und auf den Unterschriftenblättern anzugeben sind (§ 10 Absatz 4, 5, 8, 9 und 12), verarbeiten, soweit dies zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge und der Bewerberinnen und Bewerber erforderlich ist. Dabei dürfen die Bezirksämter und Bezirkswahlausschüsse auch die Daten nach Satz 1 von betroffenen Personen verarbeiten, die ihren Wohnsitz nicht in dem jeweiligen Bezirk haben. Die gespeicherten Daten sind spätestens sechs Monate nach der Wahl zu löschen, soweit sie nicht für ein verfassungsgerichtliches Wahlprüfungsverfahren von Bedeutung sein können.</p>
<p>(3) Das Bezirksamt ist zur Vorbereitung allgemeiner Wahlen in Berlin befugt, eine Datei von Wahlberechtigten anzulegen, die zur Tätigkeit in den Wahlvorständen verpflichtet und geeignet sind. Zu diesem Zweck dürfen folgende Merkmale verarbeitet werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Name 2. Anschrift 3. Geburtsdatum 4. Telefon- oder Mobilfunknummer 	<p>(2) Das Bezirksamt ist zur Vorbereitung allgemeiner Wahlen in Berlin befugt, eine Datei von Wahlberechtigten anzulegen, die zur Tätigkeit in den Wahlvorständen verpflichtet und geeignet sind. Zu diesem Zweck dürfen folgende Merkmale verarbeitet werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Name 2. Anschrift, 3. Geburtsdatum 4. Telefon- oder Mobilfunknummer, E-Mail-Adresse

<p>5. bisherige Mitwirkung in Wahlvorständen und in welcher Funktion (Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Schriftführer oder stellvertretender Schriftführer, Beisitzer).</p>	<p>5. Beruf 6. bisherige Mitwirkung in Wahlvorständen und in welcher Funktion 7. Kontoverbindungsdaten.</p>
	<p>(3) Die Daten dürfen dem Landeswahlamt zum Zweck der Gewinnung und Bindung von Wahlhelfenden übermittelt werden.</p>
	<p>(4) Das Bezirksamt darf die Daten nach Absatz 3 Nr. 1 und 4. dem zuständigen Wahlvorstand zur Abstimmung vor dem und am Wahltag übermitteln.</p>
<p>§ 31 Ordnungswidrigkeiten</p>	<p>§ 31 Ordnungswidrigkeiten</p>
<p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 28 in den dort genannten Gebäuden, Gebäudeteilen oder Bereichen Wahlbeeinflussung durch Wort, Ton, Schrift oder Bild betreibt oder Unterschriften sammelt, 2. entgegen § 29 vorsätzlich oder fahrlässig die Ergebnisse von Wahlbefragungen vorzeitig bekanntgibt, 3. entgegen § 30 ein Ehrenamt ablehnt oder sich den Pflichten eines solchen Amtes entzieht. 	<p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 28 in den dort genannten Gebäuden, Gebäudeteilen oder Bereichen Wahlbeeinflussung durch Wort, Ton, Schrift oder Bild betreibt oder Unterschriften sammelt, 2. entgegen § 29 vorsätzlich oder fahrlässig die Ergebnisse von Wahlbefragungen vorzeitig bekanntgibt, 3. entgegen § 30 ein Ehrenamt ablehnt oder sich den Pflichten eines solchen Amtes entzieht.
<p>(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 3 können mit einer Geldbuße bis zu 1 000 Euro, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.</p>	<p>(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 3 können mit einer Geldbuße bis zu 1 000 Euro, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.</p>
<p>(3) Zuständig für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 das Bezirksamt, 2. bei Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 2 der Landeswahlleiter, 3. bei Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 3, <ol style="list-style-type: none"> a) wenn es sich um die Berufung in den Landesausschuß handelt, die Senatsverwaltung für Inneres, b) wenn es sich um die Berufung in den Bezirksausschuß oder einen Wahlvorstand handelt, das Bezirksamt, in dessen Bezirk der Wahlausschuß oder der Wahlvorstand gebildet ist. 	<p>(3) Zuständig für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 das Bezirksamt, 2. bei Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 2 das Landeswahlamt, 3. bei Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 3, <ol style="list-style-type: none"> a) wenn es sich um die Berufung in den Landesausschuß handelt, das Landeswahlamt, b) wenn es sich um die Berufung in den Bezirksausschuß oder einen Wahlvorstand handelt, das Bezirksamt, in dessen Bezirk der Wahlausschuß oder der Wahlvorstand gebildet ist.

Sechster Abschnitt Staatliche Mittel für Träger von Wahlvor- schlägen	Sechster Abschnitt Staatliche Mittel für Träger von Wahlvor- schlägen
§ 32 Auszahlung staatlicher Mittel an Parteien	§ 32 Auszahlung staatlicher Mittel an Parteien
(1) Die staatlichen Mittel nach dem Parteiengesetz, die vom Land Berlin für die bei den Wahlen zum Abgeordnetenhaus erzielten gültigen Stimmen zu gewähren sind, werden vom Präsidenten des Abgeordnetenhauses ausgezahlt.	(1) Die staatlichen Mittel nach dem Parteiengesetz, die vom Land Berlin für die bei den Wahlen zum Abgeordnetenhaus erzielten gültigen Stimmen zu gewähren sind, werden vom Präsidenten des Abgeordnetenhauses ausgezahlt.
(2) Die erforderlichen Mittel sind im Haushalt des Abgeordnetenhauses zu veranschlagen.	(2) Die erforderlichen Mittel sind im Haushalt des Abgeordnetenhauses zu veranschlagen.
(3) Der Rechnungshof von Berlin prüft, ob der Präsident des Abgeordnetenhauses die staatlichen Mittel nach den Vorschriften des Parteiengesetzes ausgezahlt hat.	(3) Der Rechnungshof von Berlin prüft, ob der Präsident des Abgeordnetenhauses die staatlichen Mittel nach den Vorschriften des Parteiengesetzes ausgezahlt hat.
§ 32a Festsetzung und Auszahlung staatlicher Mittel für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber	§ 32a Festsetzung und Auszahlung staatlicher Mittel für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber
(1) Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die mindestens zehn vom Hundert der im Wahlkreis abgegebenen gültigen Erststimmen erreicht haben, erhalten je gültige Stimme 2,56 Euro. Dies gilt auch für eine Nachwahl, Ersatzwahl oder Wiederholungswahl.	(1) Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die mindestens zehn vom Hundert der im Wahlkreis abgegebenen gültigen Erststimmen erreicht haben, erhalten je gültige Stimme 2,56 Euro. Dies gilt auch für eine Nachwahl, Ersatzwahl oder Wiederholungswahl.
(2) Die Festsetzung und die Auszahlung der staatlichen Mittel sind von der Einzelbewerberin oder dem Einzelbewerber innerhalb von zwei Monaten nach dem ersten Zusammentritt des Abgeordnetenhauses bei dem Präsidenten des Abgeordnetenhauses schriftlich zu beantragen; danach eingehende Anträge bleiben unberücksichtigt. Der Antrag kann auf einen Teilbetrag begrenzt werden. Der Betrag wird vom Präsidenten des Abgeordnetenhauses festgesetzt und ausgezahlt.	(2) Die Festsetzung und die Auszahlung der staatlichen Mittel sind von der Einzelbewerberin oder dem Einzelbewerber innerhalb von zwei Monaten nach dem ersten Zusammentritt des Abgeordnetenhauses bei dem Präsidenten des Abgeordnetenhauses schriftlich zu beantragen; danach eingehende Anträge bleiben unberücksichtigt. Der Antrag kann auf einen Teilbetrag begrenzt werden. Der Betrag wird vom Präsidenten des Abgeordnetenhauses festgesetzt und ausgezahlt.
(3) Die erforderlichen Mittel sind im Haushalt des Abgeordnetenhauses zu veranschlagen.	(3) Die erforderlichen Mittel sind im Haushalt des Abgeordnetenhauses zu veranschlagen.
(4) Der Rechnungshof von Berlin prüft, ob der Präsident des Abgeordnetenhauses die staatlichen Mittel nach den Vorschriften der Absätze 1 und 2 festgesetzt und ausgezahlt hat.	(4) Der Rechnungshof von Berlin prüft, ob der Präsident des Abgeordnetenhauses die staatlichen Mittel nach den Vorschriften der Absätze 1 und 2 festgesetzt und ausgezahlt hat.
Siebenter Abschnitt Schlussbestimmungen	Siebenter Abschnitt Schlussbestimmungen
§ 33	§ 33

Wahltag	Wahltag
(1) Die Wahlen finden an einem Sonntag oder an einem gesetzlichen Feiertag statt.	(1) Die Wahlen finden an einem Sonntag oder an einem gesetzlichen Feiertag statt. Der Wahltag soll nicht in den Schulferien liegen. § 21 Absatz 4 Satz 1 bleibt unberührt.
(2) Der Wahltag wird vom Senat festgesetzt.	(2) Der Wahltag wird vom Senat festgesetzt.
<p style="text-align: center;">§ 34</p> <p style="text-align: center;">Durchführungs- und Ausführungsbestimmungen</p>	<p style="text-align: center;">§ 34</p> <p style="text-align: center;">Durchführungs- und Ausführungsbestimmungen</p>
<p>Der Senat erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderliche Rechtsverordnung (Landeswahlordnung); in ihr können auch die in diesem Gesetz und in der Wahlordnung bestimmten Fristen und Termine für den Fall einer vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses abgekürzt werden.</p>	<p>(1) Der Senat erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderliche Rechtsverordnung (Landeswahlordnung). Er trifft insbesondere Bestimmungen über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Tätigkeit, Zuständigkeit, Beschlussfähigkeit und das Verfahren der Wahlorgane, 2. die Berufung in ein Wahlehrenamt, über Erfrischungsgelder und den Ersatz von Auslagen für Inhaber von Wahlehrenämtern und über das Bußgeldverfahren, 3. die Wahlzeit, 4. die Bildung der Wahlbezirke und ihre Bekanntmachung, 5. die einzelnen Voraussetzungen für die Aufnahme in die Wählerverzeichnisse, deren Führung, Berichtigung und Abschluss, über die Einsicht in die Wählerverzeichnisse, über den Einspruch und die Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis sowie über die Benachrichtigung der Wahlberechtigten, 6. die einzelnen Voraussetzungen für die Erteilung von Wahlscheinen, deren Ausstellung, über den Einspruch und die Beschwerde gegen die Ablehnung von Wahlscheinen, 7. den Nachweis der Wahlrechtsvoraussetzungen, 8. Einreichung, Inhalt und Form der Wahlvorschläge sowie der dazugehörigen Unterlagen, über ihre Prüfung, die Beseitigung von Mängeln, ihre Zulassung, die Beschwerde gegen Entscheidungen sowie die Bekanntgabe der Wahlvorschläge, 9. Form und Inhalt des Stimmzettels und über den Stimmzettelumschlag, 10. Bereitstellung, Einrichtung und Bekanntmachung der Wahlräume sowie über Wahlenschutzvorrichtungen und Wahlzellen,

	<p>11. die Stimmabgabe, auch soweit besondere Verhältnisse besondere Regelungen erfordern,</p> <p>12. die Briefwahl,</p> <p>13. die Abgabe und Aufnahme von Versicherungen an Eides statt,</p> <p>14. die Wahl in Kranken- und Pflegeanstalten, Klöstern, gesperrten Wohnstätten sowie sozialtherapeutischen und Justizvollzugsanstalten,</p> <p>15. die Auszählung der Stimmen und ihre Nachprüfung durch die Wahlorgane,</p> <p>16. die Feststellung der Wahlergebnisse, ihre Weitermeldung und Bekanntgabe sowie die Benachrichtigung der Gewählten,</p> <p>17. die Durchführung von Nach-, Ersatz- und Wiederholungswahlen sowie die Berufung von Nachfolgern,</p> <p>18. die Berechnung von Fristen und Terminen.</p> <p>In der Landeswahlordnung können auch die in diesem Gesetz bestimmten Fristen und Termine für den Fall einer vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses abgekürzt werden und von diesem Gesetz abweichende Regelungen für die gleichzeitige Durchführung der Wahlen mit Bundestags- oder Europawahlen getroffen werden.</p>
<p>(2) Die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt die Senatsverwaltung für Inneres.</p>	<p>(2) Die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt die für Inneres zuständige Senatsverwaltung im Benehmen mit dem Landeswahlleiter oder der Landeswahlleiterin.</p>
	<p>§ 35 Formvorschriften</p>
	<p>Soweit in diesem Gesetz oder in der Landeswahlordnung nichts anderes bestimmt ist, müssen vorgeschriebene Erklärungen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein und bei der zuständigen Stelle im Original vorliegen.</p>
<p>§ 36 Inkrafttreten</p>	

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.	
(2) Gleichzeitig tritt das Landeswahlgesetz in der Fassung vom 3. Mai 1984 (GVBl. S. 780), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Oktober 1985 (GVBl. S. 2254) außer Kraft.	

Gesetz über den Verfassungsgerichtshof (VerfGHG) vom 8. November 1990 zuletzt geändert durch Gesetz vom [...]	Gesetz über den Verfassungsgerichtshof (VerfGHG) vom 8. November 1990 zuletzt geändert durch Gesetz vom [...]
§ 14 Zuständigkeiten	§ 14 Zuständigkeiten
<p>Der Verfassungsgerichtshof entscheidet</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. über die Auslegung der Verfassung von Berlin aus Anlaß von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten eines obersten Landesorgans oder anderer Beteiligter, die durch die Verfassung von Berlin oder durch die Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses mit eigenen Rechten ausgestattet sind, 2. über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zu den Bezirksverordnetenversammlungen, 3. über Einsprüche gegen Entscheidungen über den Erwerb und den Verlust eines Sitzes im Abgeordnetenhaus oder in einer Bezirksverordnetenversammlung, 4. bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die förmliche oder sachliche Vereinbarkeit von Landesrecht mit der Verfassung von Berlin auf Antrag des Senats oder eines Viertels der Mitglieder des Abgeordnetenhauses, 5. in den nach Artikel 100 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland der Zuständigkeit der Landesverfassungsgerichte zugewiesenen Fällen, 6. über Verfassungsbeschwerden, soweit nicht Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht erhoben ist oder wird, 7. über Vorlagen nach § 17 Absatz 9 und Einsprüche nach § 41 des Abstimmungsgesetzes, 8. (aufgehoben) 	<p>Der Verfassungsgerichtshof entscheidet</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. über die Auslegung der Verfassung von Berlin aus Anlaß von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten eines obersten Landesorgans oder anderer Beteiligter, die durch die Verfassung von Berlin oder durch die Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses mit eigenen Rechten ausgestattet sind, 1a. bei Meinungsverschiedenheiten über die Aufgabenwahrnehmung von Wahlorganen, 2. über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zu den Bezirksverordnetenversammlungen, 3. über Einsprüche gegen Entscheidungen über den Erwerb und den Verlust eines Sitzes im Abgeordnetenhaus oder in einer Bezirksverordnetenversammlung, 4. bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die förmliche oder sachliche Vereinbarkeit von Landesrecht mit der Verfassung von Berlin auf Antrag des Senats oder eines Viertels der Mitglieder des Abgeordnetenhauses, 5. in den nach Artikel 100 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland der Zuständigkeit der Landesverfassungsgerichte zugewiesenen Fällen, 6. über Verfassungsbeschwerden, soweit nicht Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht erhoben ist oder wird,

<p>9. bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die Vereinbarkeit der im Gesetz geregelten Abgrenzung der Zuständigkeitsbereiche zwischen der Hauptverwaltung und den Bezirken mit der Verfassung von Berlin auf Antrag eines Bezirks,</p> <p>10. über Verzögerungsbeschwerden,</p> <p>11. in den ihm sonst durch Gesetz zugewiesenen Fällen.</p>	<p>7. über Vorlagen nach § 17 Absatz 9 und Einsprüche nach § 41 des Abstimmungsgesetzes,</p> <p>8. (aufgehoben)</p> <p>9. bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die Vereinbarkeit der im Gesetz geregelten Abgrenzung der Zuständigkeitsbereiche zwischen der Hauptverwaltung und den Bezirken mit der Verfassung von Berlin auf Antrag eines Bezirks,</p> <p>10. über Verzögerungsbeschwerden,</p> <p>11. in den ihm sonst durch Gesetz zugewiesenen Fällen.</p>
<p style="text-align: center;">Zweiter Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Verfahren in den Fällen des § 14 Nr. 2 und 3 (Wahlprüfung)</p>	<p style="text-align: center;">Zweiter Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Verfahren in den Fällen des § 14 Nr. 1a, 2 und 3 (Wahlprüfung)</p>
<p style="text-align: center;">§ 40</p> <p>Voraussetzung der Wahlprüfung, Zulässigkeit des Einspruchs</p>	<p style="text-align: center;">§ 40</p> <p>Voraussetzung der Wahlprüfung, Zulässigkeit des Einspruchs</p>
<p>(1) Die Wahlprüfung erfolgt nur auf Grund eines Einspruchs.</p>	<p>(1) Die Wahlprüfung erfolgt nur auf Grund eines Einspruchs.</p>
<p>(2) Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, daß</p> <p>1. ein Wahlvorschlag oder ein Bewerber zu Unrecht nicht zugelassen worden sei,</p> <p>1a. der Landeswahlausschuß zu Unrecht festgestellt hat, daß sich eine Vereinigung weder an der letzten Wahl zum Abgeordnetenhaus noch an der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag in Berlin mit einem eigenen Wahlvorschlag beteiligt hat oder zu Unrecht festgestellt hat, daß dieser Vereinigung die Parteieigenschaft fehlt,</p>	<p>(2) Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, daß</p> <p>1. ein Wahlvorschlag oder ein Bewerber zu Unrecht nicht zugelassen worden sei,</p> <p>1a. der Landeswahlausschuß zu Unrecht festgestellt hat, daß sich eine Vereinigung weder an der letzten Wahl zum Abgeordnetenhaus noch an der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag in Berlin mit einem eigenen Wahlvorschlag beteiligt hat oder zu Unrecht festgestellt hat, daß dieser Vereinigung die Parteieigenschaft fehlt,</p> <p>1b. Maßnahmen der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung oder des Bezirksamtes die Unabhängigkeit des Landeswahlleiters oder der Landeswahlleiterin beziehungsweise eines Bezirkswahlleiters oder einer Bezirkswahlleiterin verletzt hätten,</p> <p>1c. die Wahlorgane bei der Vorbereitung und Durchführung von Aufgaben, die sie unabhängig und weisungsfrei wahrnehmen, gegen rechtliche Vorgaben verstoßen,</p> <p>2. das Wahlergebnis rechnerisch unrichtig festgestellt worden sei,</p>

<p>2. das Wahlergebnis rechnerisch unrichtig festgestellt worden sei,</p> <p>3. gültige Stimmen für ungültig oder ungültige Stimmen für gültig erklärt worden seien in einem Umfang, daß dadurch die Verteilung der Sitze beeinflußt worden sei,</p> <p>4. ein Abgeordneter oder Bezirksverordneter die Voraussetzungen der Wählbarkeit nicht erfülle,</p> <p>5. ein Bewerber zu Unrecht berufen oder nicht berufen worden sei,</p> <p>6. der Verlust des Sitzes eines Abgeordneten oder eines Bezirksverordneten nach § 6 Absatz 3 Nummer 1, 2 und 5 des Landeswahlgesetzes zu Unrecht festgestellt worden sei,</p> <p>7. Personen zu Unrecht in das Wahlverzeichnis eingetragen oder nicht eingetragen worden seien oder zu Unrecht einen Wahlschein erhalten oder keinen Wahlschein erhalten hätten und dadurch die Verteilung der Sitze beeinflusst worden sei,</p> <p>8. sonst Vorschriften des Grundgesetzes, der Verfassung von Berlin, des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung bei der Vorbereitung oder der Durchführung der Wahlen oder bei der Ermittlung des Wahlergebnisses in einer Weise verletzt worden seien, daß dadurch die Verteilung der Sitze beeinflußt worden sei. Der Einspruch kann nicht darauf gestützt werden, daß ein Wahlkreisvorschlag eine Liste oder ein Bezirkswahlvorschlag zu Unrecht zugelassen worden sei.</p>	<p>3. gültige Stimmen für ungültig oder ungültige Stimmen für gültig erklärt worden seien in einem Umfang, daß dadurch die Verteilung der Sitze beeinflußt worden sei,</p> <p>4. ein Abgeordneter oder Bezirksverordneter die Voraussetzungen der Wählbarkeit nicht erfülle,</p> <p>5. ein Bewerber zu Unrecht berufen oder nicht berufen worden sei,</p> <p>6. der Verlust des Sitzes eines Abgeordneten oder eines Bezirksverordneten nach § 6 Absatz 3 Nummer 1, 2 und 5 des Landeswahlgesetzes zu Unrecht festgestellt worden sei,</p> <p>7. Personen zu Unrecht in das Wahlverzeichnis eingetragen oder nicht eingetragen worden seien oder zu Unrecht einen Wahlschein erhalten oder keinen Wahlschein erhalten hätten und dadurch die Verteilung der Sitze beeinflusst worden sei,</p> <p>8. sonst Vorschriften des Grundgesetzes, der Verfassung von Berlin, des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung bei der Vorbereitung oder der Durchführung der Wahlen oder bei der Ermittlung des Wahlergebnisses in einer Weise verletzt worden seien, daß dadurch die Verteilung der Sitze beeinflußt worden sei. Der Einspruch kann nicht darauf gestützt werden, daß ein Wahlkreisvorschlag eine Liste oder ein Bezirkswahlvorschlag zu Unrecht zugelassen worden sei.</p>
<p>(3) Der Einspruch kann eingelegt werden</p>	<p>(3) Der Einspruch kann eingelegt werden</p>
<p>1. in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1, 5 und 6 von der Vertrauensperson des Wahlvorschlages, dem betroffenen Bewerber, Abgeordneten oder Bezirksverordneten und, wenn der Einspruch darauf gestützt wird, daß ein Bewerber zu Unrecht berufen worden sei, auch von der Senatsverwaltung für Inneres, dem Landeswahlleiter, dem zuständigen Bezirkswahlleiter, dem Präsidenten des Abgeordnetenhauses, dem zuständigen Bezirksverordnetenvorsteher und den Fraktionen des Abgeordnetenhauses oder der betreffenden Bezirksverordnetenversammlung,</p>	<p>1. in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1, 5 und 6 von der Vertrauensperson des Wahlvorschlages, dem betroffenen Bewerber, Abgeordneten oder Bezirksverordneten und, wenn der Einspruch darauf gestützt wird, daß ein Bewerber zu Unrecht berufen worden sei, auch von der Senatsverwaltung für Inneres, dem Landeswahlleiter, dem zuständigen Bezirkswahlleiter, dem Präsidenten des Abgeordnetenhauses, dem zuständigen Bezirksverordnetenvorsteher und den Fraktionen des Abgeordnetenhauses oder der betreffenden Bezirksverordnetenversammlung,</p> <p>1a. in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1b von dem Landeswahlleiter oder der Landes-</p>

<p>2. in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 7 von den betroffenen Wahlberechtigten und, wenn der Einspruch darauf gestützt wird, daß Personen zu Unrecht in das Wahlverzeichnis eingetragen worden seien oder zu Unrecht einen Wahlschein erhalten hätten, auch von den Parteien, Wählergemeinschaften und Einzelbewerbern, die sich an der Wahl zum Abgeordnetenhaus oder zur Bezirksverordnetenversammlung in dem Bezirk, in dem die betroffenen Personen in das Wahlverzeichnis eingetragen worden sind oder einen Wahlschein erhalten haben, beteiligen,</p> <p>3. in allen anderen Fällen von Parteien, Vereinigungen, Wählergemeinschaften und Einzelbewerbern, die von der angefochtenen Entscheidung betroffen sind, sowie in amtlicher Eigenschaft von der Senatsverwaltung für Inneres, dem Landeswahlleiter, dem zuständigen Bezirkswahlleiter, dem Präsidenten des Abgeordnetenhauses und dem zuständigen Bezirksverordnetenvorsteher.</p>	<p>wahlleiterin beziehungsweise von dem betroffenen Bezirkswahlleiter oder der Bezirkswahlleiterin,</p> <p>1b. in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1c von der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung oder vom Bezirksamt,</p> <p>2. in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 7 von den betroffenen Wahlberechtigten und, wenn der Einspruch darauf gestützt wird, daß Personen zu Unrecht in das Wahlverzeichnis eingetragen worden seien oder zu Unrecht einen Wahlschein erhalten hätten, auch von den Parteien, Wählergemeinschaften und Einzelbewerbern, die sich an der Wahl zum Abgeordnetenhaus oder zur Bezirksverordnetenversammlung in dem Bezirk, in dem die betroffenen Personen in das Wahlverzeichnis eingetragen worden sind oder einen Wahlschein erhalten haben, beteiligen,</p> <p>3. in allen anderen Fällen von Parteien, Vereinigungen, Wählergemeinschaften und Einzelbewerbern, die von der angefochtenen Entscheidung betroffen sind, sowie in amtlicher Eigenschaft von der Senatsverwaltung für Inneres, dem Landeswahlleiter, dem zuständigen Bezirkswahlleiter, dem Präsidenten des Abgeordnetenhauses und dem zuständigen Bezirksverordnetenvorsteher.</p>
	<p>(4) Der Einspruch ist in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1 und 2 bis 8 innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses im Amtsblatt für Berlin schriftlich beim Verfassungsgerichtshof einzulegen und zugleich zu begründen. Der Einspruch ist in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1a innerhalb von vier Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung des Landeswahlausschusses nach § 10 Absatz 2 Satz 3 des Landeswahlgesetzes zu erheben und zugleich zu begründen. Bei gemeinschaftlichen Einsprüchen muss ein Bevollmächtigter benannt sein. Der Einspruch kann in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1b und c innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe oder Ergreifen der Maßnahme gestellt werden. Der Einspruch kann jederzeit zurückgenommen werden. Für den Präsidenten des Abgeordnetenhauses und die Bezirksverordnetenvorsteher beginnt die Frist mit ihrer Wahl. Beim späteren Erwerb eines Sitzes und in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 5 beginnt der Lauf der Frist mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für Berlin, beim Verlust des Sitzes mit</p>

	der Zustellung der Entscheidung nach § 6 Absatz 3 des Landeswahlgesetzes.
§ 41 Beteiligte	§ 41 Beteiligte, Verfahren
<p>Am Wahlprüfungsverfahren sind beteiligt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Einsprechende, 2. die betroffenen Bewerber, Abgeordneten, Bezirksverordneten, Vertrauensmänner oder Fraktionen, 3. der Präsident des Abgeordnetenhauses oder der zuständige Vorsteher der Bezirksverordnetenversammlung, 4. die Senatsverwaltung für Inneres, 5. der Landeswahlleiter, 6. der zuständige Bezirkswahlleiter. <p>Die Beteiligten sind spätestens eine Woche vor dem Verhandlungstermin zu laden. Sie haben ein selbständiges Antragsrecht.</p>	<p>(1) Am Wahlprüfungsverfahren sind beteiligt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Einsprechende, 2. die betroffenen Bewerber, Abgeordneten, Bezirksverordneten, Vertrauensmänner oder Fraktionen, 3. der Präsident des Abgeordnetenhauses oder der zuständige Vorsteher der Bezirksverordnetenversammlung, 4. die Senatsverwaltung für Inneres, 5. der Landeswahlleiter, 6. der zuständige Bezirkswahlleiter. <p>(2) Die Beteiligten sind spätestens eine Woche vor dem Verhandlungstermin zu laden. Sie haben ein selbständiges Antragsrecht.</p> <p>(3) Es gilt der Amtsermittlungsgrundsatz.</p>
§ 42 Entscheidung	§ 42 Entscheidung
<p>(1) Die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes kann nur lauten auf Zurückweisung des Einspruchs oder</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Falle des § 40 Abs. 2 Nr. 1 auf Ungültigkeit der Wahl im Wahlgebiet, Bezirk (Wahlkreisverband), im Wahlkreis und auf Anordnung der Zulassung des Wahlvorschlages oder des Bewerbers unter Streichung des bisherigen Bewerbers, 1a. im Falle des § 40 Absatz 2 Nummer 1a auf Feststellung, daß sich die Vereinigung an der letzten Wahl zum Abgeordnetenhaus oder an der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag in Berlin mit einem eigenen Wahlvorschlag beteiligt hat, oder auf Feststellung der Parteieigenschaft, 	<p>(1) Die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes kann nur lauten auf Zurückweisung des Einspruchs oder</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Falle des § 40 Abs. 2 Nr. 1 auf Ungültigkeit der Wahl im Wahlgebiet, Bezirk (Wahlkreisverband), im Wahlkreis und auf Anordnung der Zulassung des Wahlvorschlages oder des Bewerbers unter Streichung des bisherigen Bewerbers, 1a. im Falle des § 40 Absatz 2 Nummer 1a auf Feststellung, daß sich die Vereinigung an der letzten Wahl zum Abgeordnetenhaus oder an der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag in Berlin mit einem eigenen Wahlvorschlag beteiligt hat, oder auf Feststellung der Parteieigenschaft, <p>1b. im Falle des § 40 Absatz 2 Nummer 1b und 1c auf Aufhebung der Maßnahme, soweit sie rechtswidrig ist, auf Rückgängigmachung der Maßnahme, wenn die Maßnahme bereits vollzogen wurde, oder auf Feststellung, dass die Maßnahme rechtswidrig war, soweit ein Interesse an der Feststellung besteht,</p>

2. im Falle des § 40 Abs. 2 Nr. 2 auf rechnerische Richtigstellung und Anordnung der Neufeststellung des Wahlergebnisses der Wahl zum Abgeordnetenhaus durch den Landeswahlausschuß oder der Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung durch den Bezirkswahlausschuß,
3. im Falle des § 40 Abs. 2 Nr. 3 auf Erklärung der Gültigkeit oder Ungültigkeit einer bestimmten Anzahl von Stimmen und auf Anordnung der Neufeststellung des Wahlergebnisses der Wahl zum Abgeordnetenhaus durch den Landeswahlausschuß oder der Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung durch den Bezirkswahlausschuß,
4. im Falle des § 40 Abs. 2 Nr. 4 auf Feststellung, daß der Abgeordnete oder Bezirksverordnete die Voraussetzungen der Wählbarkeit nicht erfüllt und daher seinen Sitz verloren hat,
5. im Falle des § 40 Abs. 2 Nr. 5 auf Feststellung des Verlustes des Sitzes des zu Unrecht berufenen Bewerbers und auf Anordnung der Berufung des berechtigten Bewerbers oder auf Feststellung, daß der Sitz unbesetzt bleibt,
6. im Falle des § 40 Abs. 2 Nr. 6 auf Aufhebung der Entscheidung des Präsidenten oder des Präsidiums des Abgeordnetenhauses oder des Vorstehers oder des Vorstandes der Bezirksverordnetenversammlung,
7. im Falle des § 40 Abs. 2 Nr. 7 und 8 auf Ungültigkeit der Wahl im Wahlgebiet, Bezirk (Wahlkreisverband) ~~oder~~ Wahlkreis oder auf Richtigstellung und Anordnung der Neufeststellung des Wahlergebnisses einschließlich der Sitzverteilung.

2. im Falle des § 40 Abs. 2 Nr. 2 auf rechnerische Richtigstellung und Anordnung der Neufeststellung des Wahlergebnisses der Wahl zum Abgeordnetenhaus durch den Landeswahlausschuß oder der Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung durch den Bezirkswahlausschuß,
3. im Falle des § 40 Abs. 2 Nr. 3 auf Erklärung der Gültigkeit oder Ungültigkeit einer bestimmten Anzahl von Stimmen und auf Anordnung der Neufeststellung des Wahlergebnisses der Wahl zum Abgeordnetenhaus durch den Landeswahlausschuß oder der Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung durch den Bezirkswahlausschuß,
4. im Falle des § 40 Abs. 2 Nr. 4 auf Feststellung, daß der Abgeordnete oder Bezirksverordnete die Voraussetzungen der Wählbarkeit nicht erfüllt und daher seinen Sitz verloren hat,
5. im Falle des § 40 Abs. 2 Nr. 5 auf Feststellung des Verlustes des Sitzes des zu Unrecht berufenen Bewerbers und auf Anordnung der Berufung des berechtigten Bewerbers oder auf Feststellung, daß der Sitz unbesetzt bleibt,
6. im Falle des § 40 Abs. 2 Nr. 6 auf Aufhebung der Entscheidung des Präsidenten oder des Präsidiums des Abgeordnetenhauses oder des Vorstehers oder des Vorstandes der Bezirksverordnetenversammlung,
7. im Falle des § 40 Abs. 2 Nr. 7 und 8 auf Ungültigkeit der Wahl im Wahlgebiet, Bezirk (Wahlkreisverband), Wahlkreis **oder Wahlbezirk**, oder auf Richtigstellung und Anordnung der Neufeststellung des Wahlergebnisses einschließlich der Sitzverteilung.

Wenn ein Wahlfehler die Sitzverteilung nur entweder im Abgeordnetenhaus oder in einer Bezirksverordnetenversammlung beeinflusst hat, ist die Entscheidung auf Ungültigkeit der Wahl gemäß Ziffer 1 und 7 nur für die jeweils betroffene Wahl auszusprechen. Eine Ungültigkeit der Wahl im Wahlgebiet kann nach dem Gebot des Geringstmöglichen Eingriffes nur erklärt werden, soweit die Wahldurchführungsfehler nach § 40 Absatz 2 Nr. 7 und 8 die Mehrheitsverhältnisse im Abgeordnetenhaus so verändert werden, dass das Bestandsinteresse des Parlaments hinter dem Korrekturinteresse zurücktritt. Unabhängig von der Schwere des Wahlfehlers ist Mandatsrelevanz nur gegeben, wenn sich eine Auswirkung des Wahlfehlers auf die Sitzverteilung als eine nach der allgemeinen

	Lebenserfahrung konkrete und nicht ganz fernliegende Möglichkeit darstellt. Hierbei ist das potentielle Wahlverhalten zwar nicht im Sinne einer exakten Übertragung des Wahlergebnisses, wohl aber im Sinne einer groben Orientierung zu berücksichtigen.
--	--

Bezirksverwaltungsgesetz in der Fassung vom 10. November 2011 zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.08.2021 (GVBl. S. 982)	Bezirksverwaltungsgesetz in der Fassung vom 10. November 2011 zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.08.2021 (GVBl. S. 982)
§ 7 Bezirksverordnetenvorsteherin oder Bezirksverordnetenvorsteher; Vorstand der Bezirksverordnetenversammlung	§ 7 Bezirksverordnetenvorsteherin oder Bezirksverordnetenvorsteher; Vorstand der Bezirksverordnetenversammlung
(1) Die Bezirksverordnetenversammlung wählt für die Dauer der Wahlperiode aus ihrer Mitte die Bezirksverordnetenvorsteherin oder den Bezirksverordnetenvorsteher, ein Mitglied als Stellvertreterin oder Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes.	(1) Die Bezirksverordnetenversammlung wählt für die Dauer der Wahlperiode aus ihrer Mitte die Bezirksverordnetenvorsteherin oder den Bezirksverordnetenvorsteher, ein Mitglied als Stellvertreterin oder Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes.
(2) Die Bezirksverordnetenvorsteherin oder der Bezirksverordnetenvorsteher vertritt die Bezirksverordnetenversammlung in allen Angelegenheiten und übt das Hausrecht in den Räumen der Bezirksverordnetenversammlung aus. Sie oder er verpflichtet die Bezirksverordneten, die Bürgerdeputierten und, soweit erforderlich, die beratenden Mitglieder im Jugendhilfeausschuss auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten. Sie oder er selbst wird von ihrer oder seiner Stellvertretung verpflichtet.	(2) Die Bezirksverordnetenvorsteherin oder der Bezirksverordnetenvorsteher vertritt die Bezirksverordnetenversammlung in allen Angelegenheiten und übt das Hausrecht in den Räumen der Bezirksverordnetenversammlung aus. Sie oder er verpflichtet die Bezirksverordneten, die Bürgerdeputierten und, soweit erforderlich, die beratenden Mitglieder im Jugendhilfeausschuss auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten. Sie oder er selbst wird von ihrer oder seiner Stellvertretung verpflichtet.
(3) Die Bezirksverordnetenvorsteherin oder der Bezirksverordnetenvorsteher führt die Geschäfte bis zum Zusammentritt der neugewählten Bezirksverordnetenversammlung fort.	(3) Die Bezirksverordnetenvorsteherin oder der Bezirksverordnetenvorsteher führt die Geschäfte bis zum Zusammentritt der neugewählten Bezirksverordnetenversammlung fort.
§ 35 Wahl und Abberufung der Bezirksamtsmitglieder	§ 35 Wahl und Abberufung der Bezirksamtsmitglieder
(1) Die Bezirksverordnetenversammlung wählt die Mitglieder des Bezirksamts für die Dauer der Wahlperiode (§ 5).	(1) Die Bezirksverordnetenversammlung wählt die Mitglieder des Bezirksamts für die Dauer der Wahlperiode (§ 5).
(2) Das Bezirksamt soll auf Grund der Wahlvorschläge der Fraktionen entsprechend ihrem nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt) berechneten Stärkeverhältnis in der Bezirksverordnetenversammlung gebildet werden. Bei der Wahl des Bezirksbürgermeisters gelten gemeinsame Wahlvorschläge von mehreren Fraktionen als Wahlvorschläge einer Fraktion; diese sind auf	(2) Das Bezirksamt soll auf Grund der Wahlvorschläge der Fraktionen entsprechend ihrem nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt) berechneten Stärkeverhältnis in der Bezirksverordnetenversammlung gebildet werden. Bei der Wahl des Bezirksbürgermeisters gelten gemeinsame Wahlvorschläge von mehreren Fraktionen als Wahlvorschläge einer Fraktion; diese sind auf

die Wahlvorschlagsrechte der an dem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligten Fraktionen anzurechnen. Bei Gleichheit der Höchstzahlen entscheidet das auf der Grundlage der erzielten Wählerstimmen nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt) berechnete Stärkeverhältnis. Ergeben sich danach erneut gleiche Höchstzahlen, so entscheidet das Los.	die Wahlvorschlagsrechte der an dem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligten Fraktionen anzurechnen. Bei Gleichheit der Höchstzahlen entscheidet das auf der Grundlage der erzielten Wählerstimmen nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt) berechnete Stärkeverhältnis. Ergeben sich danach erneut gleiche Höchstzahlen, so entscheidet das Los.
(3) Die Bezirksverordnetenversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer verfassungsmäßigen Mitgliederzahl ein Mitglied des Bezirksamts vor Beendigung seiner Amtszeit abberufen. Über die Abberufung ist nach zweimaliger Beratung abzustimmen. Die zweite Beratung darf frühestens zwei Wochen nach der ersten erfolgen.	(3) Die Bezirksverordnetenversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer verfassungsmäßigen Mitgliederzahl ein Mitglied des Bezirksamts vor Beendigung seiner Amtszeit abberufen. Über die Abberufung ist nach zweimaliger Beratung abzustimmen. Die zweite Beratung darf frühestens zwei Wochen nach der ersten erfolgen.
§ 49 Inkrafttreten, Aufhebung des Deputationsgesetzes	§ 49 Wiederholungswahlen
(1) Dieses Gesetz tritt zum 1. Januar 1959 in Kraft. (2) (gegenstandslos)	Verändert sich infolge einer Wiederholungswahl die Zusammensetzung der Bezirksverordnetenversammlung, werden deren Vorstand sowie das Bezirksamt für die verbleibende Legislaturperiode neu gewählt. Die Ausschüsse können neu gebildet werden.

Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Bezirksamtsmitglieder (Bezirksamtsmitgliedergesetz - BAMG) in der Fassung vom 1. April 1985 zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2022 (GVBl. S. 621)	Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Bezirksamtsmitglieder (Bezirksamtsmitgliedergesetz - BAMG) in der Fassung vom 1. April 1985 zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2022 (GVBl. S. 621)
§ 4	§ 4
(1) Ein Mitglied eines Bezirksamtes erhält mit Ablauf des Tages, an dem nach vorzeitiger Beendigung der Wahlperiode (§ 5 Abs. 2 Satz 2 des Bezirksverwaltungsgesetzes) die neu gewählte Bezirksverordnetenversammlung das Bezirksamt wählt, bis zum Ablauf seiner Amtszeit als Versorgung ein Ruhegehalt von 71,75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Besoldungsgruppe, aus der das Bezirksamtsmitglied zuletzt Dienstbezüge erhalten hat. Mit dem Ablauf der Zeit, für die das Bezirksamtsmitglied ernannt ist, tritt das Bezirksamtsmitglied in den Ruhestand, wenn es bei Verbleiben im Amt nach § 3 a Abs. 2 in den Ruhestand getreten wäre; es gilt als entlassen, wenn es bei Verbleiben im Amt nach § 3 a Abs. 3 entlassen wäre. Dabei wird die Zeit, für die nach Satz 1 ein Ruhegehalt gewährt wird, in die nach § 3 a Abs. 2 geforderte Zeit eingerechnet.	(1) Ein Mitglied eines Bezirksamtes erhält mit Ablauf des Tages, an dem nach vorzeitiger Beendigung der Wahlperiode (§ 5 Abs. 2 Satz 2 des Bezirksverwaltungsgesetzes) oder nach einer Wiederholungswahl die neu oder teilweise neu gewählte Bezirksverordnetenversammlung das Bezirksamt wählt (§ 49 Bezirksverwaltungsgesetz), bis zum Ablauf seiner Amtszeit als Versorgung ein Ruhegehalt von 71,75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Besoldungsgruppe, aus der das Bezirksamtsmitglied zuletzt Dienstbezüge erhalten hat. Mit dem Ablauf der Zeit, für die das Bezirksamtsmitglied ernannt ist, tritt das Bezirksamtsmitglied in den Ruhestand, wenn es bei Verbleiben im Amt nach § 3 a Abs. 2 in den Ruhestand getreten wäre; es gilt als entlassen, wenn es bei Verbleiben im Amt nach § 3 a Abs. 3 entlassen wäre. Dabei wird die Zeit, für die nach Satz 1

	ein Ruhegehalt gewährt wird, in die nach § 3 a Abs. 2 geforderte Zeit eingerechnet.
(2) Wird ein Mitglied eines Bezirksamtes nach § 35 Abs. 3 des Bezirksverwaltungsgesetzes vor Beendigung seiner Amtszeit abberufen, so gilt § 66 Abs. 6 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend. Die Zeit, für die eine Versorgung gewährt wird, wird nicht in die nach § 3a Abs. 2 geforderte Amtszeit eingerechnet.	(2) Wird ein Mitglied eines Bezirksamtes nach § 35 Abs. 3 des Bezirksverwaltungsgesetzes vor Beendigung seiner Amtszeit abberufen, so gilt § 66 Abs. 8 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend. Die Zeit, für die eine Versorgung gewährt wird, wird nicht in die nach § 3a Abs. 2 geforderte Amtszeit eingerechnet.